

Zeitschrift  
des  
**historischen Vereins**  
für  
Niedersachsen

Jahrgang 1858

**Kapitel IX.**  
**Das Amt Lauenstein**

Von weil. Advocat Dr. Rudorff in Lauenstein<sup>1</sup>

**1 Name und Grenzen des Amts.**

Das Amt Lauenstein, welches vom Hause Lauenstein, als dem dazu gehörenden Gebiete, den Namen trägt, wird in Südwesten durch das braunschweigische Amt Eschershausen, in Südosten durch hildesheimisches Gebiet der Stadt Alfed, des Amtes Gronau-Poppenburg und der Stadt Elze, gegen Norden durch das Klosteramt Wülfighausen und das Amt Springe, und gegen Nordwesten durch das Amt Coppenbrügge begrenzt.

In Südosten bilden der Rücken des Ithberges und des Hilses die natürlichen Grenzen zwischen Amt Lauenstein und der Herrschaft des vormaligen Hauses Homburg, jetzt Amt Eschershausen.

Über Capellenhagen verläßt die Grenze den Bergrücken des Iths, wendet sich über dem Ackerlande der Feldmark Capellenhagen am Heersieke aufwärts auf den Gipfel des Hilses, die Bloße Celle genannt, und überläßt dadurch die Ithwiesen der Hoheit des braunschweigischen Amtes Eschershausen. Den Bergrücken des Hilses verläßt die Grenze aber bald wieder und wendet sich vom Hilse abwärts über Coppengraben, Kleinholtensen und Brünighausen der

---

<sup>1</sup> Der Ausschuß des historischen Vereins für Niedersachsen hatte für das Jahr 1845 als Preisaufgabe gestellt:

- eine historische Beschreibung irgend eines Amtes oder Gerichts-Bezikes und seine einzelnen Ortschaften im Königreiche Hannover oder im Herzogthume Braunschweig.

Von den am Schlusse des Jahres eingelieferten 9 Preisarbeiten ist nach dem Gutachten der zur Prüfung derselben eingesetzten Kommission die nachfolgende Beschreibung des Amtes Lauenstein, als deren Verfasser der nachträglich geöffnete Zettel den Advocaten Dr. Rudorff zu Lauenstein (+ 31. August 1857) nannte, am 24. Februar 1846 mit dem ersten Preise, einer goldenen Medaille, gekrönt worden. **Die Beschreibung schildert demnach die Verhältnisse des Amtes bis zum Jahre 1845** – Die Redaction.

Leine zu, diese Ortschaften, mit Ausnahme des Brünighäuser Vorwerks, jetzt den braunschweigschen Landestheilen zuweisend.

Früher gehörten auch diese Ortschaften zum Amtsbezirke. Der Inhaber des Hauses Lauenstein sollte nach den alten Landgerichtsfragen „die Külle bis uff die Glenebeke“ und die Straße von Duingen nach dem Lippoldshohl, und von dem Lippoldshohl fort bis auf die Steinbrücke vor Alfeld vertheidigen, indem die alte Amtsgrenze von Coppengraben unter dem Warteberge her direct auf Alfeld ging<sup>1</sup>. Bei der Besitzergreifung des Amts durch Herzog Heinrich Julius im Jahre 1589 gehören aber Brunkensen, Kleinenholtensen und Brünighausen schon nicht mehr zum Amte Lauenstein.

In neuester Zeit ist durch Bildung des Amts Alfeld hier nochmals eine Änderung vorgefallen, indem die Ortschaft Deensen und der Posthof Brüggen mit ihren Feldmarken dem Amte Alfeld beigelegt sind, so daß die Amtsgrenze jetzt auf dem Bergrücken des Kuffles bis oberhalb Brüggen sich hinzieht und dann der Leine sich zuwendet.

Diese bildete ehemals von der Steinbrücke vor Alfeld bis zum Einflusse der Salle unterhalb Elze die östliche Grenze des Amtes Lauenstein, so daß die Bekumer Feldmark, welche jetzt zum Amte Gronau gehört, das Nordthal bei Elze, so wie überhaupt Alles, was hier zwischen Salle und Leine belegen war, dem Amte Lauenstein beigezählt wurde. Jetzt derläßt schon da, wo oberhalb der Stadt Gronau die Leine in zwei Arme sich theilt, die Grenze des Amtes das Ufer derselben und wendet sich an der Eimer Feldmark bei der Saalmühle dem Ufer der Salle und von da dem Osterwald zu.

## 2 Frühere Benennung und Eintheilung des Amtsbezirks.

Der innerhalb dieser Grenzen belegene Bezirk wird jetzt gewöhnlich das Amt Lauenstein genannt, ein Name, der erst nach Untergang und Umgestaltung der älteren einheimischen Gerichtspflege und Übergang derselben auf den Amtmann die Bedeutung von Gericht oder Gebiet zum Lauensteine angenommen hat.

Die ehemals übliche Schreibart Amt oder Ambet giebt die Ableitung von An und Bate, pro cura, und deutet auf die Verwaltung der Domaine oder des Amtshofes, die früherhin dem Amtmann oblag.

Die vordem allgemein üblich gewesene Bezeichnung ist **Land** als Bezeichnung eines weltlichen Gerichtsbezirkes im Gegensatz von **Bann** als geistlichen, dessen Identität in Beziehung auf das Amt Lauenstein insbesondere noch hervorgehoben werden soll. Diese Bedeutung von Land als Amtsbezirk ist hauptsächlich in der Benennung von Landwehr als Vertheidigungsmittel des Amtsbezirks (cfr. III), in Landfolge, als allgemeiner Verpflichtung der Amtseingesessenen zur Hülfeleistung, Landgohe, Gerichtsversammlung derselben, Landgericht, Landfragen u.a.m. erhalten.

---

<sup>1</sup> Bei der Lippoldshöhle bildete früher nämlich die Glene die Grenze zwischen der Herrschaft des Hauses Lauenstein und der Herrschaft des Hauses Hohenbüchen, die den edlen Herren von Rottinge gehörten, und von der sie sich die Hohenboken, die Altafago nannten. – Im Jahre 1355 wurde sie von Albrecht und Beseke von Rössing an Herrn Siegfried von Homburg abgetreten (**Falke**, Trad. Corb. P. 365) – Die Lippoldshöhle, von der sich eine genaue Beschreibung in Merian's Topographie von Braunschweig-Lüneburg S. 61 findet, lag jenseits der Glene, und war nicht Räuberhöhle, sondern diente den Herren von Hohenbüchen zur Vertheidigung dieses schauerlich wilden, aber eben so romantischen Bergpasses. – In dieser Familie giebt es viele Lippolde. Eines mit dem Grafen Spiegelberg verbündeten Ritters Lippold gedenkt u. a. das von **Letzner** im Kloster Marienau aufgefundene Gedicht: „Tho Spiegelberg gereden kam Lippold de starke Riddersmann. Sin Schwerdt was drüddehalf Ellen lang, Ok scharp, ok was sin Harnisch gar blank.“ Vergl. **Gruppen** Obs. XII; und von einem dieser Lippolde hat die Lippoldshöhle ohne Zweifel ihren Namen.

Den Amtsbezirk theilte man früher in zwei Börden, in die obere und untere Börde, oder in die Amts- und Hausvoigtei. Zu der oberen Börde wurden die Flecken Wallensen, Salzhemmendorf und Duingen, und die Dorfschaften Capellenhagen, Fölziehausen, Hoyershausen, Levedagsen, Lübbrechtsen, Marienhagen, Ockensen, Thüste, Weenzen und Rott, also die oberhalb des Duinger Berges belegenen Ortschaften gerechnet; zu der unteren Börde dagegen die Flecken Hemmendorf, Eime (und späterhin auch Lauenstein und Damm, welches vordem als Pertinenz des Hauses galt) und außerdem die Dorfschaften Ahrenfeld, Benstorf, Dörpe, Deilmissen, Deinsen, Dunsen, Esbeck, Marienau, Oldendorf, Osterwald, Quanthof, Sehle und Salzburg, eine Eintheilung, die bis in die neueste Zeit (1836) fortbestanden hat und bis in die älteste Zeit sich zurückführen läßt, deshalb aber auch um so mehr Beachtung verdient.

Die Bezeichnung von Börde als Unterabtheilung eines Amtsdistricts in der Bedeutung von Landvoigtei, Gohe, kommt auch anderswo als hier im Amte vor. Die benachbarte Herrschaft des Hauses Homburg oder des jetzigen Amtes Eschershausen theilt sich eben so in Ober- und Niederbörde, wie die Herrschaft des Hauses Lauenstein oder das Amt Lauenstein. Das Amt Wispenstein theilte man in drei Gohen und eine Börde. Im Amte Lauenau kommen Buten- und Binnenbörde als Untervoigteien vor, und besonders häufig findet man im Bremschen, z. B. in den Ämtern Bremervörde, Hagen, Harsefeld, Osterholz, Zeven u. a., Börden als Unterabtheilungen der Ämter.

Die Bedeutung wird sich fernerhin noch mehr ergeben, seiner Ableitung nach von Bord, Börde, Rand, äußerste Grenze, erhalten im Schiffsbord, an Bord nehmen, über Bord werfen u. a. m., kommt der Ausdruck mit Mark überein, welches eben sowohl äußerste Begrenzungen als den innerhalb dieser Grenze belegenen Flächeninhalt bezeichnet.

Endlich ist Voigtei zum Lauensteine ein Ausdruck, den man früherhin mehrfach für den Amtsbezirk in Anwendung brachte<sup>1</sup>. Der Name deutet auf den Schutz, welchen der Inhaber des Hauses Lauenstein dem Amtsgebiete und den Eingesessenen zu gewähren hat, und davon wird dasselbe die zum Hause Lauenstein gehörende Voigthei genannt.

### **3 Die Landwehren des Amts.**

Meistentheils bieten die Grenzen des Amts durch die hohen Berge, von welchen dasselbe umgeben ist, oder durch die Ufer der Leine und der Saale natürliche Vertheidigungsmittel. Wo diese fehlen, sind künstliche Wehren zum Schutze des Landes angelegt, die deshalb den Namen Landwehren führen. Es ist eine solche Landwehr durch einen hohen Aufwurf von Erde hergestellt, der etwa 40 Fuß breit und zu beiden Seiten mit einem Graben eingeschlossen ist.

Solche Aufwürfe sind noch jetzt an einigen Stellen des Amts erkennbar, namentlich über dem Copenbrügger Schwefelbrunnen als Vertheidigung gegen die Grafschaft Spiegelberg, woselbst ein solcher Aufwurf mit tiefen Gräben zu beiden Seiten noch jetzt „in der Landwehr“ genannt wird. Denselben Namen führt eine solche Verschanzung gegen das vormalige Amt oder die Herrschaft Hohenbüchen zwischen Duingen und Coppengraben, woselbst am Wege auch noch die Grundmauern eines alten Thurmes sichtbar sind.

Eine dritte Landwehr oberhalb Benstorf gelegen, als Schutzwehr gegen das Stift Hildesheim und namentlich das hier angrenzende Gericht Poppenburg. Von dieser Landwehr, von wel-

---

<sup>1</sup> Hinrich Blumenberg nennt sich in einer Gerichtsverhandlung vom Jahre 1464 (**Baring**, Anl. I.): „ein gesworen Gogrefe der Voghediege thom Lauwensteyne,“ und hängt „uses Landes Inghesege!“ an diesen Gerichtsbrief. – Es wird also Voigtei hier mit Land gleichbedeutend gebraucht, jedoch so, daß es das ganze Gebiet umfaßt.

cher jetzt keine sichtbare Spur mehr ist heißt es in den Landgerichtsfragen: „die Landwehr über Benstorf gelegen, mit aller Gerechtigkeit, werde dem Hause Lauenstein zuerkannt.“

Überhaupt gebühren von Rechts wegen alle gemeinen Landwehren, im ganzen Gerichte Lauenstein gelegen, allein dem Haus Lauenstein zu vertheidigen.

#### **4 Vertheidigung der Heerstraßen, die durch das Amt führen.**

Das Haus Lauenstein ist durch seine Befestigung dasjenige, von welchem der Schutz über das dazu gehörige Gebiet (Vogtei) ausgeht.

Daß der Inhaber desselben, dem alle Hoheit und Obrigkeit, Gebot und Verbot im Gerichte Lauenstein zuerkannt wird, die Grenzen und namentlich auch die Heerstraßen, so weit sie durch das Gebiet des Hauses führen, zu vertheidigen habe, unterliegt nicht dem geringsten Bedenken.

Bemerkenswerth ist aber namentlich bei den Heerstraßen die Grenzbestimmung und die Art der Vertheidigung derselben durch den Inhaber des Hauses. Auf die Frage: „wu with det Gerichte sy und den Inholder des Huses behöre tho vorthedingende,“ wurde durch die Gohe am Möhlenbrinke 1535 zu recht erkannt:

„Ith behöre dem Inhebber des Huses Lawenstein tho vorthedingende, wenthe (bis) up de Duvenbrugge vor Hameln un wenthe up de Brügge vor Poppenborg un wenthe up de Villerbrugge vor Gronawe un wenthe up de Steinbrügge vor Alfeld, wenn dar ein Heermann vorholt un mit einen Renspete affreken kann, so with behöre den Inholder des Huses Lawensteins dat Gericht tho vorthedingende. Dem Ordel iß gedanket.“

Die Grenze des Amts, welche hier das Ufer der Leine bildet, soll der Inhaber des Hauses nicht überschreiten, sondern am Ufer vor der Brücke halt bleiben, und diese so weit vertheidigen, als er mit dem Rennspieße abrechen kann.

Bemerkenswerth aber ist es, daß dem Inhaber des Hauses Lauenstein die Vertheidigung der Heerstraße von der Taubenbrücke vor Hameln bis auf die Leinebrücke vor Poppenburg in dieser ganzen Ausdehnung zuerkannt wird, da sie schon vor Coppenbrügge das Gebiet des Hauses Lauenstein verläßt und durch die Grafschaft Spiegelberg geht. Hier dürfte man erwarten, daß von Rechts wegen dem Grafen Spiegelberg wenigstens so weit die Vertheidigung der Heerstraße zuerkannt sei, als sie das Gebiet des Hauses Coppenbrügge berührt.

Das Rechtsverhältniß der Grafen Spiegelberg zum Inhaber des Hauses Lauenstein ist eigenthümlicher Art.

Auf der Landgohe der Oberbörde im Jahre 1535 wird er, nächst dem Inholder des Hauses Lauenstein für den höchsten Erben erkannt; in seiner Grafschaft hat er auch hohe und niedere Gerichte (Lehnbrief des Grafen Moritz vom Jahre 1303 bei **Baring** II S. 172); aber Hoheit hat er nicht. Die Eingesessenen der Grafschaft wurden zugleich als Unterthanen des Hauses Braunschweig betrachtet und leisteten den Herzögen von Braunschweig den Huldigungseid (Urk. bei **Liebhaber**, Staatsverfassung der braunschw. Churlande S. 65 u. f.).

Ein Theil der hohen obrigkeitlichen Gewalt oder der später s. g. Landeshoheit scheint den Grafen schon früh entzogen gewesen zu sein, und dieser Umstand aus dem vasallitischen Abhängigkeitsverhältnisse sich herzuschreiben, in welches sie nach Ausweisung des Lehnbriefes vom Jahre 1303 getreten waren und versprochen hatten: den Herzogen als „getreue Lehnmänner bedient zu sein, wo dat Noth syn werd.“

Für die dem Grafen auf der Landgohe am Möhlenbrinke zugefundene Gerechtigkeit im Osterwalde, nämlich: „eine Stiege Schwine un einen Kempfen, syne Kokenwagen (Küchenwagen, oder das Recht, Feuerholz zur Küche zu holen) sunder fruchbar Holt to hawende, unde wenn de Hagen up den Osterwolde umstellt war, mag he (Graf Spiegelberg) davor hengen (sc. Garn oder Netze) und jagen“, soll er wiederum „dat Gerichte Lawenstein waren und weren mit Harnesche und Perden by Nacht und by Dage, wan dat Noth iß.“

So hatten im Laufe der Zeit die Verhältnisse sich gewendet, daß der Graf dem Inhaber des Hauses Lauenstein jetzt selbst den Besitz desjenigen Ortes schützen und erhalten helfen mußte, wo einst sein Schloß Spiegelberg gestanden hatte.

## 5 Religiöse Gebräuche vorchristlicher Zeit.

Wenngleich die Gerichtsversammlung in heidnischer Zeit mit religiöser Feierlichkeit eröffnet wurden, so war dennoch der Gerichtsplatz der Börde nicht zur Götterverehrung bestimmt, vielmehr findet man in dieser Beziehung gerade das auch im Amte Lauenstein wieder, was **Tacitus** in seiner *Germania* cap. 9 mit erhabener Schönheit im Allgemeinen von der religiösen Vorstellungsweise unserer Vorfahren sagt: „Nec cohibere parietibus deos neque in ullam humanioris speciem assimilare ex magnitudine coelestium arbitrantur; locus ac nemora consecrant, deorumque nominibus apelant secretum illud quod sola reverentia vident.“

Wie hier von Tacitus *lucus* und *nemus* als der Gottheit geweiht neben einander genannt werden, so kommen die Hainhölzer neben großen, der Gottheit geweihten Bergen im Amte vor.

Die Hainhölzer findet man als kleine Holzabtheilungen bei vielen Dorfschaften, so z.B. das Salzhemmendorfer Hainholz unter dem Kanstein, das Hemmendorfer Hainholz unter dem Asmund, das Große Hainholz der Lecker Erben oberhalb Marienau, in dem der hohe Stein liegt, der gleichfalls Kanstein genannt wird, das kleine Hainholz daneben oberhalb des Stieghagens, das Hoyershauser Hainholz, und das Banteler Hainholz, von welchem nebst den Feldmarken der Amtmann des Hauses Lauenstein als Pertinenzstücken desselben 1589 Besitz nahm (Anl. 1), und sind diese Hainhölzer als Sonderhölzer der einzelnen Dorfschaften für die Kirchen der einzelnen Truppschaften behuf der Gottesverehrung zu halten, von denen Kaiser Carl bei Einführung der neuen Kirche vorschreibt: *Si quis ad fontes aut arbores vel locus votum fecerit, aut aliquid gentilitium more abtulerit et ad honorem daemonum comederit, si nobilis fecerit, solidas LX; si ingenuus, XXX; si litus, XV; si vero non habuerint, unde praesentialiter persolvant, ad ecclesiae servitium donentur, usque dum ipsi solidi solvantur.* Cap. Sax. 20.

Verschieden von diesen Hainhölzern sind die nach den Namen heidnischer Gottheiten genannten und zu größeren Versammlungen bei heidnischen Volksfesten dienenden hohen Berge.

Daß der Thüster Berg, dessen hoher Bergrücken das Amt durchzieht und in obere und untere Börde abtheilt, von dem Tuist genannt sei, von dem **Tacitus** sagt: *Celebrant carminibus antiquis Tuistonem deum, terra editum, et filium Mannum, originem gentis conditoresque* (Germ. 2.), wird bei der Ortschaft Thüste gesagt, auch von den Abtheilungen des Thüster Berges in Kanstein und Asmund bei dem Dorfe Lecke und dem Dorfe Esbeck das Nähere angeführt werden.

In diesen beiden größeren Abtheilungen bilden die Hainhölzer für die Genossenschaft Hemmendorf und Salzhemmendorf nur sehr geringe Punkte und erscheinen, wie das Hainholz über Marienau, als privative Hölzer der Genossenschaft, während der Thüster Berg das ge-

meine Holz dieser und vieler anderen Genossenschaften des Amts ist. Ein Umstand, der die obige Ansicht über den Zweck der Hainhölzer rechtfertigt.

Ob der dem Thüster Berge gegenüberliegende Wald – der Osterwald – seinen Namen von der Himmelsgegend oder von einer heidnischen Gottheit, einer männlichen Austri, oder einer weibliche Ostara, Auster- oder Ostarawald, führe, mag dahin gestellt bleiben. Beides fällt hier übrigens zusammen. Der Osterwald liegt den Eingesessenen des Amts gegen Nordosten, sie sehen den Aufgang des Lichts, den Morgen, hinter dem Osterwalde hervortreten, und so erscheint es gewiß nicht ungereimt, von der Gottheit als Personification des Lichtes den Berg zu nennen und ihn zu heiligen.

Hierzu tritt noch der allgemein verbreitete Cultus dieser heidnischen Gottheit, dessen festliche Begehung in dem darnach genannten Osterfeste, der noch jetzt in dem Amte und der Umgegend am Abend des ersten Ostertages gebräuchlichen Anzündung des Osterfeuers und dem Glauben an die heilsame Wirkung des in der Osternacht geschöpften Wassers sich bekunden.

Deshalb sieht man noch jetzt im Amte von Vielen in der Osternacht stillschweigends Pferde zur Tränke bringen, oder Wasser zum Waschen und Trinken schöpfen.

Urkundliche Nachricht haben wir noch von Hilses, und namentlich den Bloßen Cellen, als Grenzpunkten des Amts Lauenstein, daß dort in heidnischer Zeit ein Versammlungsort gewesen sei zur Feier des neuen Jahrs, oder der Scheidung zwischen Winter und Sommer, die auf den ersten Mai fällt und eines der großen heidnischen Volksfeste war. Die christliche Kirche verlegte dieses Fest auf Pfingsten, und machte aus der Fahrt zur alten Volksversammlung am 1. Mai eine Hexenfahrt, wie überhaupt die christliche Kirche die heidnischen Götter in Teufel und Unholde umschuf und verunstaltete, und dem Teufel die Böcke des Thors zugesellte, oder ihn selbst in Bocksgestalt umwandelte.

Von diesem höchsten Gipfel des Hilses, der eine große Ebene und Blöße hat, und daher die Bloße Celle genannt wird, sagt im Jahre 1654 **Zeiler** in Merian's Topographie von Braunsch.-Lüneb. S. 97:

„Am Ende des Hilses, nahend am Duierwalde, befindet sich ein sehr hoher kahler Berg, wird genannt auff den Bloßen Zellen, worauff dem Vorgeben und Einbilden nach die Hexen in der Walpurgis Nacht, gleichwie auff dem Brockenberge am Harze, ihre Tänzle halten sollen.“

Diese größern Volksversammlungen, die mit Opferfesten und Schmausereien verbunden waren, sind es, welche der Kaiser Carl in der oben angeführten Stelle den Sachsen verbietet: ad honorem daemonum aliquid comedere. Auch hier werden die Götter des alten Sachsens als Unholde dargestellt.

Oben auf der Bloßen Celle bezeichnet noch jetzt eine Vertiefung den alten Opferplatz, auf dem der große Opferkessel stand. Er wird die Teufelsküche genannt.

Ob der Berg einer besondern Gottheit heilig war, wie der oben genannte Thüster Berg dem Tuisto, läßt sich aus dem Namen Hils nicht entnehmen, obwohl der Name alt zu sein scheint, wie man aus der Grenzbeschreibung des Stifts Hildesheim von Kaiser Heinrich II. vom Jahre 1013 entnehmen kann, in welcher oberhalb des Castellum Vicanafeldisten eine Hillises – grove genannt wird. Vielleicht hängt der Name durch den Opferplatz bloß mit „hillig“ zusammen. Bemerkenswerth ist es übrigens, daß zum Opferplatz auf die Bloße Celle ein Bockstieg führt, der auch bei der Besitzergreifung des Hauses Lauenstein von 1589 neben dem Schenckengrund als Grenze genannt wird.

Ein anderer Ort, wo die Höhe des Ithberges nach Copenbrügge zu umbiegt, jetzt gewöhnlich der Oberberg genannt, oberhalb des Lecker Hainholzes, trägt gleichfalls den Namen der Teufelsküche, und erinnert dadurch an einen Opferplatz, wie auf dem Hilse.

Er ist auf beiden Seiten von hohen Felsen eingeschlossen und viel schauerlicher und wilder durch die übereinander gestürzten Felsblöcke, als die auf dem Hilse gewählte Bloße Celle, und die dazwischen hervorragenden alten Baumstämme mit ihren weißlichgrünen langen Moosbärten geben dem ganzen Bilde den Anstrich der grauen Vorzeit, so daß man diesen Ort entweder für einen besonders würdigen Aufenthaltsort heidnischer Gottheit halten, oder für heidnische Gottesverehrung und Festmahle als einen sicheren Zufluchtsort vor dem schon allgemein hereindringenden Christenthum ansehen mochte.

Den Namen der Teufelsküche am Oberberge als heidnischen Opferplatzes tritt noch der Umstand hinzu, daß dieser am Ausgange des Iths belegene Oberberg in der obigen Urkunde Heinrich II. vom Jahre 1013 Cobbenberg genannt wird<sup>1</sup> (per summitatem Grigat [Ith] ad Cobbanberg), Kobbe (Kufe) oder Cupa aber der große Bierkessel beim Opfer heißt, wie es namentlich in einer Urkunde aus dem 7. Jahrhundert vom heil. Columban<sup>2</sup> erzählt wird: „Sunt etenim inibi vicinae natione Suevorum: quo cum mararetur et inter habitatores illius loci progredereetur, reperit eos sacrificum profanum litare velle vasque magnum, quod vulgo „cupam“ vocant, quod viginti et sex modios amplius minusve capiebat, cerevisia plenum in medium habebant positum; ad quod vir Die accessit et sciscitatur, quid de illo fieri vellent; illi ajunt, deo suo Wodano, quem Mercurium vocant alii, se velle litare.“ (Grimm, Mythol. S. 43).

Die Teufelsküche sieht aber gerade so aus, als wäre sie zu einer solchen großartigen Braupfanne eingereicht gewesen.

Dicht unter derselben steht auch noch ein sehr merkwürdiger Stein, der Garnwindelstein, schon 1589 so genannt und damals Grenzzeichen der Grafschaft Spiegelberg und des Hauses Lauenstein, ein Steinblock, etwa 20 Fuß lang und breit und 6 Fuß dick, dessen Stützpunkt auf dem darunter liegenden Felsen aber so liegt, daß man diese große Steinmasse mit der Hand bewegen kann.

Als Aberglaube aus heidnischer Zeit kommt auch im Amte Lauenstein der Gebrauch des sog. Nodfürs vor, welches schon im indic. Superst. als Aberglaube mit den Worten: de igne fricato de ligno, id es „nodfyr“ bezeichnet ist.

Es wird indeß nur bei Schweinen als Heilmittel gegen die Bräune, welche man das wilde Feuer nennt, zur Anwendung gebracht. Das Feuer wird durch Reiben zweier Stücke Holz auf einer Hobel- oder Drehbank hervorgebracht, zuvor aber von dem Ortsvorstande in sämtlichen Häusern des Orts angesagt, das Feuer zu löschen, oder verboten, bis zu bestimmter Zeit neues Feuer anzumachen. Zu dem auf diese Weise hervorgebrachten Feuer, welches gewöhnlich in einem Hohlwege angemacht wird, um das Vieh bequem durchtreiben zu können bringt ein jeder Einwohner Holz herbei. Die Schweine werden mit Gewalt hindurchgetrieben und, wenn sie sich vor dem Feuer scheuen, von Manchen hindurch gezogen oder getragen.

Viele nehmen von dem Feuer Kohlen mit sich, um sie den Schweinen zwischen das Futter zu thun.

---

<sup>1</sup> und ebenso wie hier das Copenbrügge, jetzt Copenbrügge, so unter der Bloßen Celle Copenbrügge liegt.

<sup>2</sup> Irischer Wandermönch und Missionar (\*540 †615)

Vor mehreren Jahren wurde dieses Nothfeuer von den Lauensteinern unter Spiegelberg in einem hohlen Wege, und von den Oldendorfern noch im Jahre 1845 zur Vertreibung des wilden Feuers angesteckt.

Wie man zur Heilung von Wunden häufig Sympathien oder Besprechen anwendet, namentlich um Blut zu stillen, abgeschnittenes Haar oder etwas vom Nagel unter die aufgeschlitzte Borke eines Baumes steckt, um es darein wachsen zu lassen, und dadurch die Heilung zu befördern, so wurde noch vor nicht langer Zeit bei Lauenstein ein neugeborenes Kind, welches einen Nabelbruch hatte, um Mitternacht durch eine aufgespaltene junge Eiche gezogen und die Spalte des Baumes darauf sorgfältig verbunden. Sie war wieder zusammengewachsen und ebenso der Bruch des Kindes geheilt worden; niemand aber wollte später die Eiche, durch welche das Kind gezogen war und in welcher man auch noch die gemachte Spaltung deutlich erkennen konnte, bei einem Meistgebote kaufen oder umhauen, aus Furcht, dadurch selbst einen Bruchschaden zu bekommen.

## **6 Stammverwandtschaft der Amts-Eingesessenen.**

Eine Frage, welche für die Geschichte des Amtes nicht ohne Interesse ist und auch sehr nahe liegt, ist die, welchem Volksstamme die Einwohner des Amtes Lauenstein beizuzählen sind?

Daß die Bevölkerung rein sächsisch ist, unterliegt an sich keinem Zweifel.

Bekanntlich theilte das Herzogthum Sachsen sich aber in Ostphalen, Westphalen, Engern, und später auch noch Transalbingien, und dabei möchte es in Frage kommen, ob das Amt Ostphalen oder Engern angehört habe.

Das Bistum Hildesheim umfaßt bekanntlich die Provinz Ostphalen; Hildesheim selbst lag im Hauptgaue derselben, in Ostphala, der Bezirk des heutigen Amtes Lauenstein aber in Gudingau, der gleichfalls zum Bisthume Hildesheim gerechnet wurde: denn die Scheidung zwischen dem Bisthume Hildesheim und der Diöcese Minden ist hier der Bergrücken des Iths, der zwischen dem braunschweigischen Amte Eschershausen und Lauenstein noch heute die Grenze bildet.

So bestimmte schon Kaiser Heinrich II. im Jahre 1013 die Stiftsgrenze, daß sie „per summitatem montis Gigat ad Cobbanberg“ gehe, und sagt, daß schon von seinen Vorfahren Arnulf und Ludewig (Hlothowicus) sie so bestimmt sei (Urk. bei **Lüntzel** VI). Ebenso wird die Stiftsgrenze von Kaiser Conrad dem Salier im Jahre 1033 (Urk. bei **Pistorius** Script. Rer. Germ.) bestimmt, daß sie auf dem Bergrücken des Iths sich hinziehe (in summitatem montis, qui dicitur Igath, et sic per eandem summitem usque ad Cobbanburg).

Somit gehören wir als Eingesessene des Stifts Hildesheim zu den Ostphalen oder Osterleuten; und dennoch sprechen selbst jetzt äußerlich noch erkennbare Unterschiede zwischen den Einwohnern des Stifts Hildesheim und denen des Amtes Lauenstein dagegen, sie für Stammverwandte zu halten. Nicht allein in der Sprache, sondern auch in der Tracht und Bauart der Häuser sieht man deutlich, daß die Leine und nicht der Ith eine bedeutende Scheidung macht.

Sobald man auf das jenseitige Ufer der Leine kommt, welche hier zugleich die Grenze des Gudingaus bildet, sieht man bei den Frauen das Haar aufwärts gekämmt, auf dem Kopfe zusammengebunden und durch eine hölzerne Nadel befestigt, eine Tracht, die diesseit der Leine und weiterhin in Engern durchaus nicht vorkommt.

Alsdann jenseit der Leine das ostphalische Haus, mit dem Eingange auf der breiten Seite, während im Amte Lauenstein und bis zu Leine ebenso, wie nach der Weser zu das alte en-

gersche Haus mit dem Eingange in die Giebelseite sich vorherrschend findet. Man kann deshalb aus natürlichen Unterschieden nicht anders, als die Leine als Grenzfluß zwischen Ostphalen und Engern anzunehmen, und das Amt Lauenstein sowohl, als den Gudingau, von dem das Amt einen großen Theil einnimmt, der Provinz Engern zuzuweisen.

Hierfür sprechen auch noch historische Gründe und die Lage der benachbarten Gaue.

Der Gau Merstem, welcher bei Pattensen an den Gudingau grenzt, und gleichfalls die Leine zur Grenze hat, war urkundlich engerisch: „in loco Linden (bei Hannover), in pago Merstemmen coram duce L ... multisque nobilibus ac liberis Angaricae legis pertis“ **Wersebe** p. 211.

Ebenso grenzt der Suilbergau, welcher auf der entgegengesetzten Seite des Gudingaus über dem Gau Wikanefeld (Amts Wickensen) liegt, gleichfalls bis an die Leine, und auch hier wurde nach angarischem Rechte verfahren (**Falke**, Trad. Corb. P. 300), mithin muß der dazwischen gelegene Gudingau nothwendig zu Engern gerechnet werden, die Leine also der Grenzfluß sein.

Wie kommt dann aber der Gudingau und mit ihm das Amt Lauenstein an Ostphalen unter das Bisthum Hildesheim?

## 7 Der Gudingau und die Gaukirche Elze.

Aufschluß über diese Frage ergibt eine allgemein verbreitete Tradition über die Stiftung des Bisthums zu Elze, deren eigentliche Wahrheit nähere Beachtung verdient.

Alle Geschichtsschreiber, welche diesen Gegenstand berühren, erzählen, Carl der Große habe zuerst das Bisthum zu Elze gegründet, sein Sohn Ludwig aber dasselbe nach Hildesheim verlegt (z. B. Script. Rer. Brunsv. I. p. 772 II. p. 784). Die Gründung des Bischofssitzes zu Elze wird in das Jahr 785, von **Lauenstein**, Hildesh. Gesch., ins Jahr 796 gesetzt; und sogar der Name des Ortes Elze (aulica villa) von dem Hoflager des großen Carl (aula regia) abgeleitet<sup>1</sup>.

Gegen diese Meinung von der Gründung eines Bischofssitzes zu Elze spricht schon der Umstand, daß zu Elze von Carl dem Großen kein bedeutendes Kirchengebäude, sondern nur eine Capelle errichtet war, die späterhin mit in das Kirchengebäude hineingezogen wurde, und zu **Baring's** Zeiten (1740) noch vorhanden war. Sie stand an der Südseite der Kirche zu Elze. Der Geschichte selbst liegt aber eine bislang nicht verstandene Wahrheit zu Grunde, und diese ist keine andere, als daß Carl der Große zu Elze als Hauptort des Gudingaus eine christliche Kirche stiftete, und daß sein Sohn Ludwig 815 diese Kirche mit der zu Hildesheim vereinigte, und so den ihr untergebenen Sprengel (Bann) und somit auch den Gudingau aus der Provinz Engern an das Bisthum Hildesheim verlegte. So kam also erst durch Ludwig den Frommen der Gudingau von Engern an Ostphalen oder an das Bisthum Hildesheim.

Als Carl das heidnische Sachsen zu christianisiren anfang, war Nichts natürlicher, als daß man die vorgefundene Eintheilung beibehielt, und diejenigen Orte, woselbst man vordem zu Gericht und zur Gottesverehrung zusammenzukommen gewohnt gewesen war, auch bei Einführung der neuen Kirche wählte, weil hier nur das Neue an der Stelle des Alten einzutreten nöthig hatte.

So entstand in dem Hauptorte des Landes auch die Hauptkirche desselben, und an den Hauptorten des Gaues auch die Mutterkirche, welcher die an den Unterabtheilungen des

---

<sup>1</sup> In dem Namen aulica, aulicga, welches die ursprüngliche Benennung von Elze ist, liegt **au**e oder **ah**e und **like** (d.h. grade, ebene) wie das Flußthal der Leine mehreren über Elze belegenen Ortschaften ähnliche Benennung gegeben hat, wovon Gronau (grüne Aue) und das untergegangene Osithe (oder niedrige Aue – **a site**), wie es unterhalb Elze lag, Zeugnis geben.

Gaes, den Gohen, Landen, Voigteien, gegründeten Archidikonatkirchen untergeben waren, so daß geistlicher und weltlicher Gerichtssprengel Hand in Hand gehen.

Die Stiftung der Bischofskirche in dem in Ostphalen gelegenen Hildesheim oder der der alten Bennoburg, die auf dem Zierenberge, dem jetzigen Moritzberge vor Hildesheim, lag, welche Stiftung daselbst deshalb auch das *monasterium vetus* genannt wurde und dessen Stiftsherren *Canonici* in Hildeneshem hießen, ist aber gewiß nicht jünger, als die von Elze als Hauptkirche des Gudingaes.

Gudingan, von dem der Name des Gaues hergenommen sein wird, kommt in einer Urkunde des Michaelisklosters vom Jahre 1132 und des Pabstes Cölestin vom Jahre 1197 (**Baring II**, 33) vor und muß in der Nähe des alten Elzer Godings gesucht werden, welches ohne Zweifel das an der Grenze des Amtes Lauenstein zwischen Eime und Elze belegene Kreyenholz ist. Denn hier wurden noch in späterer Zeit die Landtagsversammlungen gehalten, wie der vom Kreyenholze aus datirte Elzer Landtagsabschied vom 27 August 1599 ergibt.

Vom Sendgericht, welches zu Elze gehalten ist, hat **Lüntzel**, Aelt. Diöc. S. 234, Einiges mitgetheilt.

Daß aber in eben der Weise, wie das Goding zu Elze das höhere weltliche Gericht über den ganzen Gau, auch die Kirche zu Elze, und das damit verbundene geistliche Gericht die Obergewalt über die Archidiakonatkirchen des Bannes ausübte, ist deutlich aus der vom sächsischen Analisten und bei **Lüntzel** No 1 mitgetheilten urkundlichen Nachricht zu entnehmen. Hier heißt es ausdrücklich, die Elzer Kirche sei die Mutterkirche aller diesseits der Leine mit ihr gegründeten Kirchen. Als solche werden die Eldagser, Wallenser und Oldendorfer Kirche genannt, welches die Archidiakonatkirchen der Lande sind, während die Elzer Kirche als „*mater omnium seecum cis Leynam positarum*“ zunächst als Gaukirche hervortritt.

## 8 Bann und Börde.

Somit zerfällt der Gudingau also in vier Unterabtheilungen, Gohen, Lande oder Börden, und zugleich in vier Archidiakonate oder Bannsprengel, nämlich Elze (zugleich als Achediakonatkirche), Eldagsen, Wallensen und Oldendorf. Letztere beiden gehören dem Amte Lauenstein an.

Wie dem Bann Elze und dem damit vereinigten Mehle eine Gohe zu Elze, die noch in unserer Zeit gehalten ist, und dem Bann Eldagsen die Gohe daselbst in einem kleinen Holze, der Sichter oder Sikter genannt, entspricht, so auch im Amte Lauenstein dem Banne oder Archidiakonate Wallensen die Gohe am Möhlenbrinke zwischen Wallensen und Eggersen und dem Archidiakonate Oldendorf das Landgericht unter der alten Linde im hohen Felde bei Hemmendorf, gewöhnlich die Tillyslinde<sup>1</sup> oder der Wahrbaum genannt.

Die beiden Börden, als zwei besondere Gerichtsbezirke, bekundet auch das doppelte Amtssiegel, welches auf der rechten Seite einen aufgerichteten gekrönten Löwen, auf der linken Seite einen aufgerichteten ungekrönten Löwen in einer geschachten Einfassung zeigt. Einen gekrönten aufgerichteten Löwen führt noch der Flecken Hemmendorf in dem Fleckensiegel, und es ist dieser daher ohne Zweifel das Zeichen für die untere Börde, dessen echte Dingstelle sich hier befand. Der andere ungekrönte, mit der geschachten Einfassung, soll das Wappen der Edelherren von Homburg vorstellen, die einen goldenen Löwen in rothen Felde, ringsum von einer blau und silbernen Einfassung umgeben, im Schilde führten. Es soll dieses

---

<sup>1</sup> Tillyslinde, weil General Tilly 1625 hier im Feldlager stand; Wahrbaum, entweder weil man ihn weithin wahren (sehen) kann, oder von werben, warben, dingen, vor Gericht handeln – also Werbbaum, Dingbaum.

Wappen die Oberbörde vorstellen, die wahrscheinlich ursprünglich homburgisch war, und deren Hauptorte Wallensen, dem Sitze des Archidiakons, Herr Siegfried von Homburg 1351 Stadtrecht verlieh. Die nähere Nachweisung darüber ist bei Wallensen gegeben.

Im Jahre 1535 wurde die Gohe am Möhlenbrinke, als der echten Dingstätte der Oberbörde, gehalten, und auf derselben ausdrücklich erkannt: „Alle de wohnen im Gerichte Lawensteins unde gebruken Water Wisch Holt Feld unde Weide, gehören up dat Gerichte tho Hemmendorpe und Möhlenbrinke.“ Im Jahre 1650 wurde urkundlich das Landgericht zu Hemmendorf, als echter Dingstadt der Unterbörde, annoch gehalten.

Die Übereinstimmung der beiden weltlichen Gerichtsbezirke, der obern und niedern Börden des Amtes mit den beiden Archidiakonaten, dem Bann Oldendorf und dem Bann Wallensen<sup>1</sup>, läßt sich so wenig verkennen, als der Grund, weshalb man an den alten Dingstätten der Börden oder des Landes bei Einführung der neuen Lehre die Archidiakonate gründete. Da aber die weltliche Eintheilung bei Einführung der Kirche beibehalten wurde, so fragt sich, welche Bedeutung in vorchristlicher Zeit die Eintheilung des Gaues in Lande oder Börden hatte.

Börde scheint in der oben gegebenen Ableitung mit Mark, Marcha, übereinzukommen, welches die eigentliche deutsche Bezeichnung für Grenze ist, denn Grenze (graniza, daher in der Besitzergreifung des Amtes noch Gränze geschrieben) ist Böhmischer Abstammung; Mark hat aber zugleich die Bedeutung von Hunderschaft, wofür **Grimm**, Deutsche Alterth. S. 532, Belege gesammelt hat, in denen zugleich der Name des Hundro (centenarius) genannt wird, z.B. infra marcha, quae vocatur Muntharihes huntari. (Auch hier wird die Hunderschaft deutlich vom Gaue unterschieden, und bildet, wie im Amte Lauenstein die Börde zum Gudingau, nur eine Unterabtheilung des Gaues, wie z.B. in pago Albunespara, in centena Ruadoltes huntre.) Das lateinisch pagellus (in pagelle Suercenhundtare) verhält sich zu pagus wie Gohe und Gau.

Wenn die Annales Francorum Petaviani ad annum 784 berichten: Eodem anno – sedit domus rex Karolus Herisurgo, et Franci sederunt in gyrum per borderes, so kann das „compagnie-weise“ oder „nach Hundertschaften“ heißen.

In den beiden Börden oder Gohen des Amtes Lauenstein sind Heeresabtheilungen, und zwar ohne Zweifel zwei Hundertschaften, wieder zu erkennen, eine Eintheilung des Heeres und des Landes, die so alt ist, daß schon **Tacitus** (Germ. 6) in seiner Beschreibung von Deutschland solche in den Worten hervorhebt: „Centeni ex singulis pagis sunt; idque ipsum inter suos vocantur: et quod primo numerus fuit, am nomen et honor est,“ die Hundertschaft und ihr Anführer, der Hundro oder Huntari, die aber in Sachsen durch die Zehn- und Zwölftheilung bekanntlich 120 oder das s. g. große Hundert ausmachte.

Nicht ohne Interesse ist es, der ersten Ansiedelung und der Ackeraustheilung an den Einzelnen dieser Genossenschaft nachzugehen, weil daraus die Entstehung und der Begriff der Börden und ihrer einzelnen Dorfschaften, so wie auch die Abtheilung im Lande, von selbst hervorgeht.

## 9 Erste Ansiedelung, Dorf und Dorfmark.

Die erste Ansiedelung in den beiden Börden des Amtes geht stets dem Wasser nach. Es giebt keine Ortschaft im Amte, die bei ihrem Anbau nicht eine Quelle, einen Bach, oder den Fluß, die Saale, gewählt hätte, so daß man bei Aufsuchung der schon längst untergegangenen

---

<sup>1</sup> Daß Bann den Gerichtsbezirk des geistlichen Gerichts bedeutet, ist aus den kirchlichen Strafen, dem Kirchenbann, in Bann thun, verbannen, d. h. von der kirchlichen Gemeinschaft dieses Bezirks ausschließen, erkennbar.

Dorfschaften stets dem Wasser nachgehen muß. Bequemlichkeit für den Anbau, Nothwendigkeit dieses ersten Lebensbedürfnisses und die daraus bei unsern Vorfahren entstandenen Verehrung der Quellen mögen dazu die nächste natürliche Veranlassung gewesen sein.

So ist das Amt ursprünglich mit vielen kleinen Ansiedelungen, Dörfern, wie übersät, die sich erst allmählich in die jetzt noch vorhandenen 33 Ortschaften zusammengezogen haben und jetzt mit ihnen eine Feldmark ausmachen.

In den einzelnen Zehnten und in den Schäfereien läßt sich die Existenz der alten Dorfmarken noch erkennen, und es sind, wenn nicht mehr, wenigstens ebensoviel Dörfer im Amte untergegangen und ihre Dorfmarken und die Feldmarken der jetzt vorhandenen mit hineingezogen, als jetzt noch vorhanden sind.

Als untergegangene Dorfschaften sind im Amtsbezirke zu nennen: Spiegelberg, Ewardessen, Rittagsen, Stieghagen, Obernhagen, Lecke, Nordholz, Bernrode, Vardebeck, Godessen, Balemessen, Jardessen, Hossingessen, Remmensen, Eldingen, Eddinghausen, Wildenhagen, Weiberg, Altenhagen, Stellerte (Dreller?) Südbodeshausen, Vornhagen, Velterdizen, Sellighausen, Bantensen, Bedemessen, Oelsen, Remlewessen, Assum, Bekum Ostbedeshausen und Lede.

Bei der Beschreibung der einzelnen Ortschaften des Amtes werden hierüber nähere Nachweisungen gegeben werden.

Es ist das Zusammenziehen einzelner Dörfer und die Vereinigung ihrer Feldmarken die natürliche und gewöhnliche Entstehung der Städte und Flecken der jetzigen Zeit. Die Entstehung der Flecken und Städte fällt meistentheils erst in späte Zeit und mag theilweise mit Auflösung der alten Gauverfassung in Verbindung stehen. Daher konnte Tac. Germ. 16 gewiß zu Recht sagen: „Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est; ne pati quidem inter se junctas sedes. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit.“

Die Dorfschaften sind noch jetzt das Überwiegende gegen städtische Ansiedelung.

Beachtet man aber den Namen Dorf und Dorfschaft an sich, so ergibt sich daraus die Bedeutung von selbst. Die Benennung Dorf, ursprünglich Thorp, torp, torpe, jetzt noch Dorp, Dörp, Dörpe genannt, ist weiter nichts, als **trop**, und durch Versetzung des Buchstaben r entstanden, wie man früher ganz allgemein bernen für brennen, bresten für bersten u.s.f. sprach und schrieb.

Aus dieser allgemein gewöhnlichen Umsetzung des r erklärt sich, daß man auch viel mehr die Endsylbe torp oder Dorf, als trop oder trup in den Ortsnamen vorfindet, obwohl auch diese Endung anderswo vorkommen, z.B. in Holtrup, Holtropp, Eistrup, Barntrup u.a. Tropp bedeutet bekanntlich soviel als Haufen oder Haup, Hop; Hausen aber, ebenso wie Zug, die Anzahl von Zehn<sup>1</sup>.

Wir sprechen jetzt noch von Truppen, Heereshaufen und Heereszügen, obwohl wir eine bestimmte Anzahl nicht mehr damit verbinden, die ihnen aber unbedenklich Anfangs zu Grunde gelegen hat. Eine nähere Erörterung darüber würde zu weit führen, und es genügt, zu sehen, daß in den Dorfschaften die Gruppenschaften des altgermanischen Heeres zum Vorschein kommen, die dann meist nach dem Namen oder der Wohnung ihres Anführers, seltener auch der örtlichen Belegenheit genannt sind. Daher auch die häufige Endigung der Ortschaften auf sen und heim, worin haus, hausen und heimen, wohnen, enthalten ist.

---

<sup>1</sup> So wird z.B. in der benachbarten hombugschen Unterbörde zu Harderode u.a.O. das Korn in Haup gesetzt, welcher jedesmal zehn Stück (Bund) umfaßt.

So erkennt man

1. in Hemmendorf, ehemed Hammen-thorp, so wie in Benstorf, früher Bennes-torp genannt, den Tropp des Hammo und den Tropp des Benno;
2. in Lübbrechtsen, früher Luitberteshus, in Wallensen, Walen-huson, Hoyershausen, Fölziehausen (Foltinghusen), Voldagsen, Ockensen, Bodessen u. a. m. das Haus des Luitbert, Walo, Hoyer, Voltin, Voldag, Odeko, des Bode u.a. als Anführer dieser Tröppe oder Trupps;
3. in Levedagsen oder Leidagsen, vordem Luittingeshem, in Eggersen (Agerseom, Egrisse) die Wohnung des Luiting, des Agerich oder Ekerick, und deshalb steht fast immer der Genitiv des Eigennamens dem Orte vorauf.
4. In der weniger üblichen Endigung einiger Ortsnamen auf **dingen**, im Amte Lauenstein nur in Duingen, früher Dudingen, und in der ausgegangenen Ortschaft Eldingen, mag Ding oder Einigung (Genossenschaft) verbunden mit einem Personennamen liegen.

Alten Ursprungs scheinen die mit Rott zusammengesetzten Ortsnamen nicht zu sein, und deren Benennungen dürfen hier neben den übrigen auf Örtlichkeit hindeutenden übergangen werden.

Das Feld, welches die Truppschaft des Anbaues wegen in Besitz nimmt, wird von ihr eingefriedigt, und von der nächsten Truppschaft abgesondert, wodurch die Marken der einzelnen Tröppe oder Dorfmarken entstehen.

So heißt es z. B. in einer Urkunde des Stifts Vischbeck u. a.: „unsere Guder, so wy hebben im Gerichte to Lawenstein, belegen by Wallensen uppe der Marke to Stiller und darselvest in Dörpe ein Stücke Gudes geheten de Ebekhof.“

Von der Abmarkung und Einhägung des Feldes für die Truppschaft scheint auch die Benennung vieler Dörfer auf **hagen**, z.B. Capellenhagen, Marienhagen, Vornhagen, Obernhagen, Stieghagen, hergenommen zu sein, denen statt der Hauptmannschaft nur eine örtliche oder eine spätere kirchliche Bezeichnung zum Unterschiede beigelegt ist.

## 10 Ackervertheilung.

Von Wichtigkeit ist hierbei die Vertheilung des Landes an den Einzelnen, weil sie den Maßstab für Berechtigung und Verpflichtung giebt und von ältester Zeit bis jetzt sich erhalten hat.

Von dem Lande, welches den einzelnen Truppschaften des Heeres zum Anbau angewiesen ist, wird nicht Jeder einen gleichen Theil erhalten haben. Der Reiter bedarf mehr als der Fußgänger, der Häuptling mehr als der gemeine Mann. Dieses natürliche Verhältniß hab schon Tacitus hervor, wenn er sagt, „das Ackerland theilte die Genossenschaft unter sich „Secundum dignationem“ (Germ. 26)

Hiernach wird man annehmen dürfen, daß auch der Anführer der Hundertschaft einen größern Grundbesitz erhalten hat, als der des einzelnen Trupps.

So ist die Entstehung der Güter des landsässigen Adels oder der Ritterschaft in den Ortschaften, so die der s. g. Domaine des Amtshofe zu erklären, bei welchem letzteren sich denn auch gewöhnlich die echte Dingstadt als Versammlungsort der Genossenschaft befindet. Für diese Besetzung eines Hauptanführers ist der Amthof Eggersen zu halten, den im Jahre 1158 marscalcus Ruthericus de Egrisse besaß, neben dem die echte Dingstadt am Möhlenbrinke liegt, zu dem die Eingesessenen der Oberbörde dingpflichtig sind.

Ein ähnlicher Haupthof, wie Eggersen, muß auch für die Unterbörde, und zwar in der Nähe von dem bei Hemmendorf im hohen Felde befindlichen Gohdinge, bestanden haben. Es scheint nicht in der Curia Hementhorpe, die urkundlich vorkommt, wohl aber in der zu dem Vorwerke des Hauses Lauenstein gezogenen Länderei, deren großer Theil bei Spiegelberg belegen war, gesucht werden müssen; es muß hier ein Amtshof für das Haus Spiegelberg gelegen haben. So viel ist auch gewiß, daß das Haus Spiegelberg vor seinem Untergange jedenfalls mit Ländereien angesessen war, und auch urkundlich ein Hof Spiegelberg genannt wird (**Gruppen**, Obs. 241).

Aus allen Dorfschaften des Amtsbezirkes sind die Häuser der Hauptleute, ebenso wie das ihnen zugetheilt gewesen Land, verschwunden. Ein adlicher Hof findet sich nur in Sehlde, das vormalige Grapendorffsche, jetzt Beaulieusche Gut, mit nicht viel über 100 Morgen.

Voldagsen ist aus wenigstens drei Haupthöfen zusammengezogen, dem Voldagser, Nordholzer und Bernroder, und enthält auch keine Truppschaft mehr, so daß schwer zu bestimmen ist, wie viel mehr den Hauptleuten pro dignitate beigelegt worden ist, als den Hintersassen. Nach dem zu urtheilen, was zu dem Northolzer Hofe oder dem Vorwerke des Hauses der Böcke von Northolz gehörte, waren solche 150 Morgen, und der Zehnten von Northolz umfaßte 180 Morgen, welche als das Areal der Dorfmark des untergegangenen Northolz anzusehen sind.

Dagegen ist bei den Einzelnen der Truppschaft ein bestimmtes Maß, sowie ein Unterschied zwischen Ackerleuten und Köthern nicht zu verkennen. Es ist dieses die alte Bezeichnung und der alte zwischen beiden bestehende Unterschied, daß erstere mit dem Spanne, letztere mit der Hand dienen.

Da nun bekannt ist, daß bei veränderter Kriegsverfassung die Ritterschaft ihre Hintersassen nicht mehr aufbot zum activen Kriegsdienst, sondern den Dienst mit gemietheten Knechten that, von den Hintersassen sich aber den Hofdienst, anstatt des Kriegsdienstes leisten ließ, so ist in den Ackerleuten die Reiterei, in den Köthern das Fußvolk der alten Truppschaft nicht zu verkennen, die im alten Heere gemeinschaftlich kämpften.

Auch hier ist bei Austheilung zwischen dem Fußstreiter und dem Reiter ein Unterschied vorhanden, der noch jetzt gesteht.

Die Ackerleute, Vollmeyer, haben als Normalmaß drei Hufen oder 90 Morgen, so daß, wenn der Hof getheilt ist und dann Halbmeyerhof heißt, er auch nur die Hälfte Land besitzt. Die Köther, die ebenso wie die Ackerhöfe in volle und halbe, in große und kleine, oder Groß- und Kleinköther eingetheilt werden, haben gleichfalls Land bei der Austheilung erhalten, und, wie es scheint, eine Hufe als Normaltheil, welche bei den Kleinköthern die Hälfte austrägt.

Da die Köther regelmäßig Landbesitz haben, so kann der Name Köther nicht von Köte (Haus), sondern von Kot, Theil, abgeleitet werden, welcher die der Familie zu ihrer Subsistenz zugetheilte Actie enthält.

Die häufige Theilung der Ackerhöfe in halbe und der Köthereien in halbe oder Kleinköthereien macht es indaß wahrscheinlich, daß die einem Ackerhofe beigelegten drei Hufen und dem Köther zugetheilte Hufe wiederum nicht zur Erhaltung von einer, sondern von zwei Familien auf diesem Antheile berechnet war<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> So wohnten z.B. auf den vier Vollmeyerhöfen in Dörpe vordem je zwei Familien, und davon sind jetzt acht Halbmeyerhöfe darin.

Die Ansicht, daß das dem Fußstreiter und dem Reiter zugetheilte Landmaß zum Unterhalt von zwei Familien berechnet war, von denen abwechselnd eine den beiden Erwerbsquellen, dem Kriege und Ackerbaue, oblag, findet auch in einer Stelle des **Julius Cäsar**, wo er von den Sueven spricht, Bestätigung: „li centum pagos habitare dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa edecunt. Reliqui domi manent, pro se atque illis colunt. Hi rursus invicem anno post in armis sunt; illi domi remanent. Sic neque agricultura, neque ratio atque usus belli intermittitur.“ (Caes. B. G. IV, 1.)

Dasselbe Verhältniß geht auch noch aus einer Urkunde hervor, in welcher Kaiser Ludwig an Herford im Jahre 864 zwei Herrenhöfe und die dazu gehörige Mannschaft schenkt, nämlich 60 Familien, die auf 30 Mansen wohnen: „Duae casas dominicas com territorio dominicali et mansos triginta ad eas pertinentes cum familiis sexaginta, quae eorum lingua lazi dicuntur.“

Was hier mansus heißt, ist zu deutsch Hufe. Mansus von manere, davon mansio (franz. maison), die Wohnung, das Haus, ist der kleinste Theil, der zur Wohnung angewiesen wurde, und deshalb mußte mansus oder Hufe das Normalmaß für die Landesaustheilung werden und das ganze Land nach Hufen vertheilt sein. Die Hufe wurde zu 30 Morgen berechnet, und den Maßstab zu dieser Theilung hat der Pflug unter Berücksichtigung der Dreifelderwirtschaft gegeben.

Was der Pflug nämlich in einem Vormittage oder Morgen mit seiner Spannkraft zu beackern vermag, ist der Morgen<sup>1</sup>, der 120 Ruthen (Virgae von 16 Schuhen, oder die Länge des Pfluges mit dem Gespanne) in sich faßt, in welcher Theilung das altsächsische Großhundert wieder zum Vorschein kommt. Abtheilung des Morgens in Vörlinge (Viertel), Hollen (halbe sc. Morgen), drei Vörling, Dreiviertelmorgen oder Scheffelstücke sind übliche Bezeichnungen kleinerer Stücke, und wenn das Stück Ackerland in eine Spitze ausläuft, ist dafür Gehre gebräuchlich, welches von ger, Lanze, wie Spitze von Spieß, hergenommen ist.<sup>2</sup>

Nach einer früheren Steueranlage vom Jahre 1660 ruhte die Last im Amte Lauenstein auf ca. 500 Hufen.

Der Name Hufe hängt nicht mit Hof zusammen. Der Umfang von 30 Morgen giebt nach der Dreifelderwirtschaft drei Haufen zu 10 Morgen, deren Bezeichnung als Ganzes den Namen Hufe hat.

Was der Pflug aber nicht zu artbarem Lande machen kann, bleibt der Genossenschaft gemeinsames Eigenthum, an welchem Jeder nach Maßgabe seines getheilten Eigenthums, ob er Ackermann oder Köther ist, Antheil ninnt. Zu den Dorfmarken ist dieses ungetheilte Eigenthum die gemeine Weide, davon oft Meine oder Gemeinheit; außer den Dorfmarken ist es der Wald, daher gemeines Holz, welches jetzt gewöhnlich latinisiert Interessentenforst genannt wird.

Diese Eintheilung hat sich bis zum dreißigjährigen Kriege rein erhalten. Bis zu der Zeit gab es nur Ackerleute (Vollmeiher und Halbmeiher) und Köther. Nachdem sind noch Anbauer hinzugekommen, und theilweise in den Gemeindeverband als s. g. Reiheleute aufgenommen, theilweise nicht.

---

<sup>1</sup> Ebenso bedeutet **jugerum** so viel, als ein Joch Ochsen (jugum) uno impetu pflügt. So wird die Bezeichnung schon 1305 in einer Urkunde Lippolds von Röttingen gebraucht: „quadraginta duorum jugerum, qui vulgo dicuntur morgen.“ (Urkunde bei **Gruppen**, Obs. S. 223.)

<sup>2</sup> So werden nach ihrer Form zwei in eine Spitze auslaufende Bergrücken bei Lauenstein „die hohen – Gahren“ genannt.

1. Die alten hinzugekommenen und in den Gemeindeverband als s.g. Reihestellen aufgenommenen Anbauer heißen Bödener, die nur Haus oder einen Boden und etwas Gartenland bei ihrem Hause haben. Die Zeit ihrer Ansiedelung fällt in den Zeitraum vom dreißigjährigen Kriege bis zu Mitte des vorigen (18.) Jahrhunderts. Sie sind mit halber Dienstleistung der Köther angesetzt und daher sämmtlich der Landesherrschaft dienstpflchtig.
2. Die nachdem angesetzten Anbauer wurden Halbbödener genannt und kamen nicht mehr in den Reihverband. Sie thun ebenso, wie die nach jener Zeit angesetzten Anbauern halben Dienst der Bödener, so daß unter den späteren Anbauern und den Halbbödenern kein Unterscheid als der des Names ist.

## 11 Last des Grundeigenthums.

Unter den belasteten Gütern der Amtsunterthanen treten zwei Hauptarten als Gegensätze hervor, die in ihrem Ursprunge und in der Art ihrer Belastung sehr von einander abweichen; es sind dieses die Voigt- und die Meyergüter.

Es ist derselbe Unterschied, welcher im Sachsenrecht zwischen den Pflegehaften und Birgeln zum Vorschein kommt, woselbst unter den Pflegehaften diejenigen verstanden werden, welche sich in der Hege und Pflege eines Oberherrn, hier unter dem Schutze (der Voigtei) des Inhabers des Hauses befinden, und von Anfang an Erben ihrer Güter sind, - während die Meyer anfangs als Verwalter fremden Guts erschienen, dem Erblichkeit hinzutritt.

Sie entgelten die Früchte (die Aufkünfte, boere) der ihnen zu Meyerrecht eingethanen Güter durch Abgabe eines Reinertrages, der gewöhnlich 2 Himten vom Morgen beträgt, namentlich dann, wenn sie Voigtgut inne haben, von dem der schwere Dienst zu leisten ist.

Dadurch fixierte sich die Abgabe nicht allein leicht, sondern es ging aus dem einmaligen Besitze, welcher Näherrecht vor jedem Fremden erzeugt, leicht Erbrecht hervor. Meyer, die keinen fixirten Zins hatten, sondern nach dem jährlichen Fruchtbestande ihrer Güter zinsten, gab es im Amte nur Einige. Nicht nur die zu den Häusern der Hauptleute gehörige Länderei wurde mit dem Verschwinden derselben aus den einzelnen Truppschaften gegen Zins eingethan, sondern auch die meisten Güter der alten Truppschaft oder der Pflegehaften ging in Meyergüter über, so daß diese die weit überwiegende Zahl geworden ist.

Obwohl der Unterschied in neuerer Zeit, nach Aufhören der Genossengerichte, über den allgemein gänge gewordenen Namen Meyer und Meyergut in Vergessenheit gerathen ist, so wird in den Kornregistern der Voigtzins von dem Meyerzinse bis auf heutigen Tag geschieden.

Die Meyergüter sind dadurch als solche besonders kenntlich, daß von ihnen weiter nichts als eine Kornabgabe erhoben wird, nämlich regelmäßig zwei Himten von jedem Morgen und gewöhnlich ein Himten Rocken und ein Himten Hafer. Da der Rocken aber meistentheils im Amte schlecht geräth, vorzüglich gut aber der Hafer, so ist häufig in späterer Zeit die Zinsfrucht zu Hafer bestimmt, und daher kommt es, daß z.B. das Amt neben einem ständigen Meyerzinse von 184 Malter Rocken jährlich 896 Malter Hafer bis zu eingetretener Ablösungsbefugniß einzunehmen hatte. Weizen und Gerste kommt dagegen hier nur sehr selten anstatt des Rockens und des Hafers vor, und es hatte das Amt an Meyergefällen daher überhaupt nur 4 Malter Weizen und 26 Malter Gerste von seinen Meyerleuten zu erheben.

Während vom Meyergute und zwar von der Hufe zu 30 Morgen regelmäßig 30 Himten Hafer und 30 Himten Rocken gegeben wird, ist vom Voigtgute die Kornabgabe gering, von der Hufe

regelmäßig nur drei Himten Sommer- und drei Himten Winterfrucht, dagegen ist eine Abgabe in Vieh und zwar ein Schwein, Maalschwein genannt, und eine Kuh gewöhnlich. Letztere liefert regelmäßig indeß nicht der einzelne Hof, sondern die Genossenschaft, und daher stammt das s.g. Kuhgeld, indem das Stück nicht in natura geliefert sondern mit 4 Fl. bezahlt ward. So bezog das Amt aus den Ortschaften für eine und funfzig theils milchende, theils fette Kühe jährlich 204 Fl., und zwar, wie es im Geldregister von 1613 heißt, von den „Erben“ zum Leck (untergegangene Ortschaft), von den „Erben“ zu Hoyershausen, zu Deilmisen, Esbeck, wodurch der Charakter des Voigtgutes als Erbgut und der Gegensatz gegen das Zins- oder Meyergut deutlich hervortritt.

Auf dem Voigtgute lag auch die Verpflichtung zur Zahlung des Landschatzes oder der alten Contribution, und diese erhob der Inhaber oder Voigt des Hauses von seinen Voigtleuten, da Jeder nur seine Unterthanen zu schätzen befugt war.

Dieses bezeugen im Jahre 1384 Herr Heinrich und Gevert, edle Herren zu Homburg, in einem deshalb sehr bemerkenswerthen Reverse, welchen sie ihren Mannen, den Gebrüdern von Hake, ausstellen, als diese auf Ansuchen der Herren von Homburg eine Schätzung über ihre Hintersassen (Hakenlüde) zugelassen hatten: „eyne Schattinghe, de vor unse Lüde ist gegang van unses Gebodes wegen, unde over desser vorbenannten Hakenlüde ist gegang von unser Bede wegen und nicht van Recht noch van Gebode, unde Wedderlosinghe unser Slote, de wy van Rechte an ön, noch an oren eygen edder frygen Lüden nicht en hebbet to gebedende. (Urk. **Baring** Nr. III)

Der Landschatz wurde dorfschaftsweise aufgebracht und erhoben, wie späterhin die allgemeine Grundsteuer.

Bei Einführung des allgemeine Landschatzes fiel aber der alte Unterschied zwischen den Hintersassen der Ritterschaft und denen des Inhabers des Hauses. Beide wurden von Gebotes wegen gleich besteuert, und der alte Landschatz, den die Voigtleute des Hauses dem Inhaber desselben bezahlt hatten, blieb neben der allgemeinen Grundsteuer auf dem Voigtgute sitzen und wurde als besondere Domanalabgabe zum Amtsregister gezogen. Er beträgt 1068 Fl. und ist Michaelis betagt. Die Nachweisung enthält Anlage IV. Die Erhebung der allgemeinen Grundsteuer geschah nicht wie jetzt, sondern dorfschaftsweise durch den Gemeindevorstand, von welchem auch jetzt noch der alte Landschatz nebst dem Kuhgelde erhoben und an die Amtsrentei abgeliefert wird.

Die Repartition war nach den Schatzpatenten angelegt, so daß die gemeine Grundsteuer von Ländereien, Häusern und vom Viehe erhoben wurde, und zwar so, daß vom Erbland gewöhnlich 3 Pf. und vom Meyerland 1 ½ Pf. von jedem Morgen, so wie von jedem Pferde 1 Ggr., von einer Kuh 1 Mgr. erhoben zu werden pflegte, ein Contributionsfuß, den die Gemeinden noch jetzt bei Aufbringung der Gemeinde-Nebenanlagen beibehalten haben, der daher auch jetzt noch gewöhnlich Schatte, Schatt, d. h. Schatz, Schätzung, genannt wird<sup>1</sup>.

Im Jahre 1660 hatte das Amt monatlich und namentlich im Monate November 241 Thlr. aufzubringen. Zur Contribution waren damals im Ganzen 14963 Morgen Ackerland, 1693 Pferde und 2006 Kühe gezogen.

Außer diesen Lasten ruht eben sowohl auf dem Meyergute, wie auf dem Voigtgute, die Verpflichtung zur Dienstleistung, die mit Aufhören des Heerdienstes ein Hofdienst zu ökonomischen Zwecken geworden ist.

---

<sup>1</sup> Schatte bedeutet in seiner wörtlichen Ableitung von schießen, zusammenschießen, die von den Einzelnen zusammengebrachte Steuer.

Es giebt im Amte dienstfreie und dienstpflichtige Eingesessene; eine wirkliche Freiheit von Dienstleistungen giebt es im Amte fast gar nicht oder nur in sehr geringer Anzahl. Die Dienstfreiheit oder Verpflichtung bezieht sich in dieser Sprachweise nur auf den Inhaber des Hauses und des dazu gehörigen Hofes, und wer von den Eingesessenen des Amts Länderei vom Inhaber des Hauses hat, sein unmittelbarer Unterthan, Voigtmann, ist, muß auch den gewöhnlichen Wochendienst leisten, d. h. wöchentlich einen Tag, der Ackermann mit dem Spanne, der Köther mit der Hand.

Die Dienstfreien sind nicht vom Dienste frei, sondern sie leisten die s.g. freien Tage an das Haus Lauenstein, d.h. sie dienen, weil sie Eingesessene der Voigtei zum Lauenstein, aber entweder gar keinen oder einen anderen Gutsherrn als den Inhaber des Hauses haben, nur zu bestimmten Zeiten und Dienstleistungen.

Auf die Frage, was die freien Tage seien, wurde auf dem Landgohe am Möhlenbrinke zu Recht erkannt: „Ein Foder Holtes to halen in Rise un ein Foder in Lowe (zu Sommer- und Winterszeit), einen Dag to plogende, einen Dag to eggende, ein Foder Tegenden, ein Foder uth den Wilden, ein Foder up den Vinen und dann noch eins tho hope gespannen (uth bescheiden de von Sollte und Lawensteins), und eine Landreise.“

Landreise ist hier die Dienstfuhr der Freien außerhalb des Landes, womit das Amt verstanden wird. Sie wird häufig die hamelsche und hannoversche Reise, oft Reise übers Wasser genannt, weil sie gewöhnlich behuf Fortschaffung der Kornfrüchte von den Amthöfen nach Hameln und Hannover geleistet und dabei übers Wasser, d. h. außerhalb Landes, ging; wie „buten Landes“ oft durch „über See und Sand“ oder „über Wasser“ ausgedrückt und dem „binnen Landes“ entgegengesetzt wird.

Die Zehntabgabe ruht wohl mit keiner Ausnahme auf dem artbaren Lande der alten Dorfmarken. Auch das zu Zins ausgethane Land der Haupthöfe wurde dieser Abgabe unterworfen, und daher hat häufig der Adel und der Inhaber des Hauses, in sehr geringer Maße die Geistlichkeit, Zehnten in den Dorfmarken des Amts.

## **12 Finanzzustand des Amts.**

Eine Vergleichung des früheren Finanzzustandes mit dem jetzigen, so wie die Kenntniß der Quellen desselben ist nicht ohne Interesse.

Die Verwaltung desselben lag dem Amtmann ob. Er hatte die Administration der beiden Amthöfe Eggersen und Lauenstein und die Aufnahme und Berechnung der dahin zu leistenden Gefälle und Dienste der der Amtseingesessenen. Daher der Name Amtmann, der mit Amtsverwalter gleichbedeutend ist. Denn zu Zeit des dreißigjährigen Krieges, als das Stift Hildesheim das Haus Lauenstein wieder eingenommen hatte, wird dieser geradzu Amtsverwalter genannt.

I.

Die älteste noch vorhandene Urkunde über die Verwaltung des Amts ist ein vom Amtmann Daniel Heidemann von Michaelis 1613 bis Trinitatis 1614 geführtes Amtsregister des Hauses Lauenstein. Für diesen Zeitraum hatte die Einnahme in 9452 Fl., die Ausgabe in 12953 Fl. bestanden, so daß fürstliche Cammer den Vorschuß mit 3501 Fl. zu erstatten hatte. Dieser bedeutende Vorschuß war insbesondere dadurch entstanden, daß der Amtmann bedeutende Schulden:

1. die Jahresrente für Herzog Philip Sigismund, Bischof zu Osnabrück, mit 3117 Fl. oder 1731 Thlr.;

2. an Johann Post zu Oldendorf unter Schauenburg 1800 Fl. oder 1000 Thlr.;
3. an die Witwe des Joh. Ernst von Uffeln zu Höxter, der früher das Haus Lauenstein inne gehabt hatte, 1020 Thlr. oder 1836 Fl.;
4. an Hilmar von Münchhausen, Drost zu Aerzen, 1728 Fl. oder 960 Thlr. abgetragen, auch 500 Thlr. auf Erfordern des Herzogs eingesendet hatte

Es war die unglückliche Regierungszeit Herzogs Friedrich Ulrich. Das Geld war zur Hälfte von einem Juden zu Hildesheim gegen 6 Procent angeliehen, und die Umwechselung in Thaler hatte 1684 Fl. veranlaßt. Zudem hatte der Herzog Friedrich Ulrich am 15., 16. und 17. November zu Hameln die Erbhuldigung entgegengenommen, und dazu hatte der Amtmann außer den vom Amthofe gelieferten Naturalien für 582 Fl. eingekauft und verausgaben müssen.

Darauf waren für Getränke allein 359 Fl. verausgabt, nämlich 241 Fl. 12 Gr. für ein Fuder Wein, die Ohm zu 22 Thlr.; 2 ½ Ohm hatte der Rath zu Hameln dem Fürsten verehret. Außerdem waren 1 Faß Goslarisch Bier zu 14 Fl. und 12 Tonnen Broyhan und 32 Tonnen Bier zu 83 Fl. angekauft.

Am 24. November hielt der Herzog zu Marienhagen im Amte Lauenstein Ablager. Dieses verunkostete jedoch nur 22 Fl. 14 Gr. 10 Pf.

Zum fürstlichen Ablager waren in Folge des Krüger-Zettels verzehret

40 Brot zu 2 Gr	4 Fl.	– Gr.	– Pf
7 Bradt- oder Mettwürste à 2 Gr.	- “	14 “	- “
11 Leberwürste à 1 Gr.	- “	11 “	- “
2 Stück dröge Rindfleisch zu 4 Gr.	- “	8 “	- “
für Sauerkohl	- “	5 “	- “
für Salz	- “	4 “	- “
für Rüben	- “	2 “	- “
für Eier	- “	6 “	- “
für Epfel	- “	2 “	- “
für Lichte	- “	4 “	6 “
für Oel	- “	3 “	- “
2 Tonnen Brühan zu 4 Fl.	8 “	- “	- “
18 Stübchen (Wein)	2 “	14 “	- “
10 Pfd. Butter zu 4 ½ Gr.	2 “	5 “	- “
10 Pfd. Süßen Keese	1 “	3 “	4 “
1 Schinken samt Speck zum Kochen	1 “	13 “	- “
Summa Uffgang zum fürstl. Ablager zum Marienhagen	22 Fl.	13 Gr.	10 Pf.

II.

Am 7. Januar 1630 nahm das Stift Hildesheim wiederum vom Hause und Amte Lauenstein Besitz. Das damals von Trinitatis 1630 bis dahin 1631 vom Amtsverwalter Kote geführte Geldregister ist nicht, wie das frühere nach Gulden, sondern nach Thalern berechnet und ergibt eine Geldeinnahme von 2850 Thlr. 30 GR. 1 Pf. Und nach Abzug der Ausgaben einen Überschuß von 1265 Thlr. 15 Gr. 1 Pf.

In dieser Abrechnung waren aber nicht mit aufgenommen:

1. Die Pachtgelder vom Vorwerke Eggensen, welches 1628 auf 9 Jahre verpachtet war, und wofür die Pachtgelder vom Pächter direct eingeschickt wurden. Es that die ersten beiden Jahre jährlich 500, das dritte 550 und die 6 folgenden Jahre jährlich 600 Thr. Pacht. Jetzt tut dasselbe das Fünffache der damaligen Pacht, nämlich 2500 Thlr. jährlich.
2. das allgemeine Dienstgeld,
3. Land- und Forstgerichtsbrüche,
4. Kornvorrath, worüber der Amtsschreiber besondere Rechnung führte.
5. Salzaufkünfte von der Saline Salzhemmendorf, worüber der Salzsreiber die Berechnung hatte, und
6. Steinkohlenrechnung des Bergwerks Osterwald, die der Schachtmeister führte.

Die Zehnten waren für die Ernte 1630 auf bischöflicher Canzlei Hildesheim verkauft, und hatte, mit Ausnahme der Hemmendorfer und Esbecker, die in natura gezogen waren, sämmtliche 10 nicht mehr als 619 Thlr. 12 Gr. aufgebracht. Es war aber auch die Zeit des dreißigjährigen Krieges, der nicht viel Korn auf dem Felde gelassen haben mochte.

Vor fünf Jahren hatte Tilly erst bei Hemmendorf im Feldlager gestanden. In Duingen lagen allein 10 pflichtige Höfe verbrannt und wüste, und bei Einnahme des Rottgeldes von Capellenhagen hieß es u.a. „Hans Hillebrandt bettelt das Brot, Hans Becker ist blind, der Hof liegt wüste, und Heinrich Schmalkuche, wüste, der Mann ist tod, das Weib verlaufen.“

Anmerk. Beachtung verdient noch die in diesen ältern Registern berechnete Besoldung der Amtsdienerschaft wegen ihrer Abweichung gegen die jetzige Zeit.

1. Der Amtmann oder Amtsverwalter einschließlich einer Sommer- und Winterkleidung und Tisch für sich und seinen Jungen (Diener) 170 Thlr. Die Sommerkleidung war zu 18 und die Winterkleidung zu 20 Gulden veranschlagt.
2. Der Amtschreibergehalt 20 Thlr., für Kleidung 15 Fl. und für Kostgeld 40 Thlr.
3. Die Amtsvoigte jeder 20 Fl., 2 Schweine, 2 Schnittschafe, 12 Pfd. Butter, 12 Schock Käse und 6 Schock Häringe.
4. Die Untervoigte 18 Fl., 1 Schwein, 2 Schnittgen<sup>1</sup>, 8 Pfd. Butter, 12 Schock Käse und 2 Schock Häring.
5. Der Amtsreitende Förster 38 Fl. und 3 Schweine.
6. die 6 gemeinen Förster (oder jetzigen Revierförster) jeder 25 Fl. und 1 Schwein.
7. Den Hofmeistern zu Eggensen und Lauenstein jährlich 12 Fl., 1 Schwein, 2 Schnittgen, 4 Schock Käse, 2 Schock Häring und 8 Pfd. Butter.
8. Dem Pförtner 4 Fl., 1 Schwein, 2 Schnittgen 4 Schock Käse, 1 Schock Häring, 1 Paar Schuh.
9. Dem Voigte zum Salze ein Schwein, 2 Schnittgen, 8 Pfd. Butter, 8 Schock Käse und 2 Schock Häring.

Zu Ostern ging sämmtliches Amtsgesinde, vom Amtmann bis zum Eselteiber, zur Communion; als Opfergeld war dazu 1 Fl. in dem Register berechnet und so repartirt, daß nach dem Range der Amtmann 3 Gr., der Amtschreiber 2 Gr., der Amtsvoigt 18 Pf., der Untervoigt, Schließer, Hofmeister, Altfrau, Meyersche und Rinderhirte jeder 1 Gr., der Schweinemeister, 3 Knechte, drei Untermeyerschen, ein Eseltrieber jeder 6 Pf. und zwei Pfänder jeder 4 Pf. Als Opfer beigetragen hatten.

---

<sup>1</sup> Schnittge heißt bekanntlich ein Mutterschaf, das zur Zucht untauglich in den Schnitt gesetzt, d. h. zum Schlachten oder Holsabschneiden ausgesondert ist.

### III.

Die jetzige Verwaltung des Amts ergibt eine Einnahme von jährlich zwischen 25.000 bis 30.000 Thlr. und einen Überschuß von etwa 15.000 Thlr. Der Grund dieses höheren Ertrags liegt, abgesehen von dem verringerten Geldwerthe, nicht in den fixirten Geldabgaben: sie sind dieselben, wie früher, sondern in den ungewissen Gefällen, den Pachtertrage der beiden Amthöfe, Eggersen und Lauenstein (s.g. Hof Spiegelberg), wovon jeder 2500 Thlr. Pacht-ertrag giebt, dem zu Geld gesetzten Naturaldienst, den Korngefällen, erhöhten Mühlen- und Krugpachten, von welchen letztern die Gemeinden früher gewöhnlich nur 1 Gulden abgaben, und in der Erhöhung der Forst- und Landgerichtswrogen, welche schon über 3000 Thlr. in einem Jahre aufgebracht haben, und mit Verschwinden der alten Gerichtsform mehr und mehr ausgeartet sind.

### IV.

Unter den Quellen, aus denen die Amtseinkünfte fließen, verdienen die festen Geldeinnahmen die größte Aufmerksamkeit, da sie sich unter alten Namen und aus so alter Zeit bis jetzt unverändert erhalten haben, daß ihre Benennung und ihr Grund dunkel und unverständlich geworden ist.

Dahin gehören u.a.

1. Das Kuhgeld, 204 Fl., eine Abgabe für 51, theils fette theils milchende Kühe auf Kreuzerfindung (3. Mai) und Kreuzerhöhung (um Michaelis) fällig.

Es ist schon gesagt, daß jede Kuh zu 4 Fl. zu Gelde gesetzt ist, welche Geldabgabe also sehr früh fixirt sein muß; ferner, daß sie auf dem Voigtgute ruht und meistentheils die Dorfschaften, in den Flecken häufig der Rath und neben diesem oft auch noch die Erben daselbst genannt sind, so z. B. in Thüste, die Erben von einer feisten Kuh 4 Fl. und einer milchenden Kuh 4 Fl., und ebenso die Erben zu Deilmissen, Ockensen, Esbeck, Hoyershausen, Leck (Erben zum Lauenstein), die Mannschaft zu Marienhagen, Levedagsen für 3 Kühe 12 Fl. und Salzhemmendorf für 4 feiste Kühle 16 Fl. in Hemmendorf der Rath wegen der Einnahme für 8 feiste Kühe 32 Fl. und in Eime der Rath für 4 feiste Kühe und die Erben allda für 2 ½ feiste Kühe 10 Fl., von welchen aber 5 Fl. 12 Gr. für 2 ½ Hufen Voigtgut, die an das Haus Lauenstein verfallen sind, und 2 Fl. 4 Gr. 11 Pf. für eine Hufe Voigtgut, dem Herzog Erich an Conrad Wedemeyer, Großvoigt zu Calenberg, geschenkt hat, erlassen werden.

Erben oder Voigtleute ist, wie oben gesagt, der Gegensatz der Meyer, und das Kuhgeld ist eine ähnliche Abgabe, wie die Maalschweine, die gleichfall auf dem Voigtgute ruht, deren Naturallieferung aber 1781 gegen Anerkennung der Verpflichtung dazu auf 2 Thlr. für jedes Schwein festgesetzt wurde, wobei es bis jetzt geblieben ist.

Der Name Maalschwein ist, wie Maalschafe und das dafür entrichtete Geld Maalschf-gelder, von der Wahl des Viehes durch den Berechtigten und dem Zeichen oder Mahle, welches dem ausgewählten Stück Vieh gegeben wurde, hergenommen. Außer dieser Naturalabgabe kommt aber noch

2. eine Geldabgabe, die den Namen Schweineklaugeld führt. Diese sonderbare Abgabe beträgt im Ganzen nur 16 Fl. 11 Pf. Und wird von einzelnen Einwohnern in Duingen, Esbeck und Hoyershausen erhoben. Die Abgabe scheint durch eine Theilung des Voigtgutes hervorgerufen zu sein, so daß von dem einzelnen Theile auch nur ein Theil von der ursprünglichen Abgabe gegeben werden konnte, die zu Gelde gesetzt diesen Name empfangen hat.

3. Der Grund und die ursprüngliche Bedeutung des **Landschatzes**, welcher von den Gemeinden entrichtet schon 1614 auf die Summe von 1068 Fl. 6 Gr. 8 Pf. berechnet war, und dieses Maß behalten hat, ist schon bei den Lasten des Grundeigenthums erwähnt, und auf den Gründen der Landschätzung beruht es auch, daß derselbe bisweilen nicht gefordert wurde, wenn die Staatslasten bestritten werden konnten, wie dieses z.B: der Fall im Jahre 1640 war, als das Stift das Haus inne hatte, in welchem Jahre er nur zur Hälfte eingefordert wurde. Ganz sonderbar ist es aber, daß aus einigen Ortschaften der Landschatz nicht erhoben wird, namentlich aus Banteln, Benstorf, Capellenhagen, Deinsen und Dörpe.  
Bei Banteln, als Junkerndorf, wäre Grund vorhanden, von den übrigen Ortschaften in denen zugleich Meyer- und Voigteute des Hauses wohnen, ist die Ursache davon nicht nachzuweisen.
4. **Pascha- und Michaelispflicht**, eine Abgabe, die im Ganzen nur einige Gulden beträgt, in den Flecken von sehr vielen, auf dem Lande aber nur von wenigen und auch nur aus einzelnen Dorfschaften entrichtet wird. Nach dem Geldregister von 1614 in Oldendorf nur von Pilzer, vom Meyerhofe 4 Gr. 6 Pf. und von Hans Rüge 10 Pf., in Heinsen von Peter Lampe 1 Gr. 2 Pf., von den 6 Erben zum Leck von jedem 4 Pf. und außerdem von einigen Einwohnern in den Dorfschaften Deinsen, Marienhagen, Ockensen, Levedagsen, Thüste, Deilmissen, von den 6 Erben zum Leck von jedem 4 Pf. und außerdem von einigen Einwohnern in den Dorfschaften Deinsen, Marienhagen, Ockensen, Levedagsen, Thüste, Deilmissen.  
Da die genannten, namentlich auch die 6 Erben des ausgegangenen Dorfes Lecke, Voigteute des Hauses sind, so ist die Pascha- und Michaelispflicht eine Abgabe der Voigteute an den beiden großen Versammlungstagen zu Ostern und Michaelis.
5. 4 Fl. und 16 Gr. **Hauszins** von 9 Eingesessenen in Lauenstein und 21 auf dem Damme vor Lauenstein und 12 Fl. Hof- und alter Wiesenzins einzelner Einwohner von Levedagsen, Salzhemmendorf, Rott, Hoyershausen, Lübbrechtsen, Sehlde, Weenzen, wozu auch die 6 Erben zum Lecke jeder zu 6 Pf. Bezahlen, wird für Anweisung neuer Haus- und Hofstätten bei Übersiedelung in neue Dorfschaften, wie z.B. der 6 Erben von Lecvk nach Lauenstein und von andern untergegangenen Dorfschaften dahin aund auf den Damm vor Lauenstein (s. d.), entrichtet.
6. 4 Fl. 2 Gr. **Erbmühlenzins** von den Erbmühlen in Lauenstein, Eime, Wallensen, Ockensen und Oldendorf für Benutzung des Wassers; das Schäfergeld von einzelnen Gemeinden für Benutzung der Weide, meistens 1 Pfd. Geld oder 6 Gr. 8 Pf.; der Krugzins von den Gemeindekrügen in Dörpe, Weenzen, Duingen, Capellenhagen, Hoyershausen, Marienhagen, Sehlde, Oldendorf, Marienwald, Lübbrechtsen, Eime, Wallensen und Thüste für Befugniß des Versellens, meistens 1 Thlr. betragend, bedürfen an sich keiner Erläuterung weiter. Es mag die Bemerkung stattfinden, daß man in neuerer Zeit statt dieser fixirten und nach dem Geldregister von 1614 schon bestandenen Abgabe wohl eine Verpachtung der Kruggerechtsame zur Verbesserung der Finanzen, jedoch ohne besondern Rechtsgrund, hat eintreten lassen.
7. **Rottgeld** oder Zins für urbar gemachte Länderei betrug 1614 nur 250 Fl. Dieser Zins betrug vordem 1 Mgr. vom Morgen, und wurde zum Unterschiede des seitdem zur Ausrodung neu angewiesenen, wofür man sich 8 Gr. Rottgeld zahlen ließ, Alt-

Rottgeld genannt<sup>1</sup>.

Im Jahre 1614-1630 war durch neu ausgewiesene Länderei der Zins bis auf die Summe von 518 Fl. gestiegen. In diesem Jahre ließ das Stift außerdem noch 150 Morgen Burgländerei vor Lauenstein aus dem Dreische brechen, und that sie gegen Zehnt- und Zinsabgabe ein.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit dem alten und neuen Wiesenzinse. Für Wiesengrund, der im Jahre 1614 ausgewiesen und im Gegensatze des alten „Wiesenzins“ genannt wurde, nahm man 9 Gr. für jeden Morgen an Wiesenzins. In diesem Jahre waren für 45 Fl. ausgewiesen, also circa 100 Morgen, und zwar aus herrschaftlicher Forst.

8. **Dienstgeld.** War der Dienst nicht gefordert und daher nicht geleistet, so war dadurch der Dienstpflichtige nicht frei, sondern es hatte sich ein altes Herkommen gebildet, nach welchem der Dienstag des Ackermanns mit dem Spanne (4 Pferden) mit 7 Gr. und der Dienst des Köthers mit der Hand täglich mit 2 Mgr. bezahlt wurde. Diese Entschädigung heißt daher ordinaires Dienstgeld, und sein Betrag war daher verschieden. Er wurde erst dadurch fixirt, daß die Dienstleistung durch den Recceß vom 3. März 1797 allgemein aufhörte.

Verschieden von diesem Dienstgelde bestand aber schon 1613 eine feste Geldeinnahme von 28 Fl. 14 Gr. unter dem Namen Dienstgeld, zu dem einzelne Einwohner aus Duingen, Eime, Ockensen und Esbeck sehr geringe Beiträge lieferten. Diese Einnahme ist aus dem Zertheilen einzelner Höfe zu erklären, deren Land dermaßen getheilt wurde, daß an Ableistung des Naturaldienstes nicht mehr zu denken war, sondern eine Geldentschädigung eintreten mußte, die unter diejenigen, welche Land davon bekommen hatten, nach Antheil der dienstpflichtigen Länderei repartirt wurde.

9. **Brüche**, d. h. Strafe oder Sühne für den gebrochenen Frieden, den der Inhaber des Hauses dem Lande und den Eingesessenen desselben zu gewähren hat. Sie ist verschieden von der Privatgenugthuung und muß deshalb auch nach verglichenem Schaden folgen. Dahin gehören

- a. Blutrunnen oder Gewaltthätigkeit, wobei Blut geflossen ist; Gegensatz des Dumschlages oder der drögen Klappe, welche nicht dem Inhaber des Hauses, sondern nur dem Amtsschreiber gesühnt wurde. Der Ausdruck ist von Dumen, Dünen, Dunsen, Aufschwellen, abzuleiten, und wird daher auch öfters Dunsschlag geschrieben. Es wurde auch als Dumschlag erkannt, daß zwei Weiber sich bei den Haaren gezogen hatten.

Die Blutrunne wurde mit 2 Fl. gesühnt. So viel zahlte z.B. 1614 Heinrich Wökener aus Deinsen, der seinem Bruder mit einer Barten einige Zähne aus dem Munde geschlagen hatte, Hans Bödeker aus Capellenhagen, der einen Andern mit einer „Weideplätzen“ in den Arm gehauen, ein Anderer, der seinem Bruder Kopf und Arm entzwei geschlagen, oder der mit einem Messer gestochen hatte. Bei nicht erfolgter Sühne trat die Verfestung ein. So heißt es z.B. von Hans Schilli, der Müllers Magd mit einem Messer in den Arm gestochen hatte, „ist verfestet und flüchtig“, d. h. es war auf Ausschluß aus der Genossenschaft geklagt und dieser erkannt, das gewöhnliche Mittel Genugthuung zu erzwingen. Für dieses Verfahren

---

<sup>1</sup> Von 18 Morgen in Benstorf, 12 in Oldendorf, 23 in Fölziehausen, 30 in Lübbrechtsen und 17 in Duingen wird nur 1 Mgr. von jeden Morgen entrichtet und diese Abgabe „Schwabenrottgeld“, das Land „Schwabenland“ genannt. Vielleicht von der Geldmünze, Schwaben, ausnahmsweise so bezeichnet.

bestand zu Hemmendorf unter dem Hagedorn ein besonderes Gericht, das Vestgericht oder der Knick genannt.

- b. **Landgerichtsbrüche**, d. h. Friedensbruch auf dem platten Lande, im Gegensatz der Voigtdingsbrüche, woselbst Beschädigung an Grund und Boden und den Früchten desselben, Verletzung der Ehre, dere Person geklagt und Unzucht gestraft wurde. Deshalb kommt auch hier Klage und Strafe für Verwundung vor. Bemerkenswerth ist es aber, daß körperliche Verwundung nicht so hart gestraft wurde, wie der Angriff auf Ehre, z. B. das Schelm schelten u. dgl. wurde mit 5 Fl. bezahlt, wogegen Blutrune nur 2 Fl. that.  
Für Schwängerung wurden vom Schwängerer, wie noch jetzt, schon 1614 27 Fl. (oder 10 Thlr.) und von der Geschwängerten die Hälfte gezahlt; wenn sie sich nachdem ehelichten, nur die Hälfte. Derartige Fälle waren im Jahre 1614 zwölf vorgekommen.
- c. **Vogtdingsgerichtsbrüche**. Die vier Amtsflecken, Hemmendorf, Wallensen, Eime und Salzhemmendorf, hatten als kleine Städte ein eigenes Gericht, das Voigt ding, auf welchem der Voigt und der Rath die Untersuchung der Wrogen hatten, die dann beim Landgerichte, soweit sie das Interesse der Herrschaft betrafen, eingebracht wurden.  
Sämmtliche Brüche hatte im Jahre 1614 576 Fl. eingetragen.

### 13 Topographische Übersicht des Amts.

An Vermehrung des artbaren Grundeigenthums ist nach Aufgeben des früheren Colonisationssystems, wodurch eine Masse von Anbauerstellen mit weniger Rottländerei versehen, hervorgerufen sind, nicht mehr zu denken; jetzt ist nur die mit vielen Kosten verknüpfte Theilung der Gemeinheiten fast die einzige Quelle, die Anzahl der Äcker zu vermehren; die Zahl der Neubauer und der Einwohner ist dagegen in den letzten Jahren bedeutend gestiegen.

Nach dem statistischen Repertorium von **Ubberlohde** betrug vor 22 Jahren die Anzahl der Häuser 1500 und der Einwohner 9567. Nach der angeschlossenen Tabelle beträgt sie jetzt 1750 Wohngebäude und 13256 Einwohner, ist also rücksichtlich der Häuser um 250 und der Einwohner gegen 3700 gestiegen.

Unter diesen sind 154 Vollmeyer, 62 Halb Meyer, 539 Köthner, 422 Bödener, 98 Halbbödener und 154 Anbauerstellen. Der Grundbesitz beträgt aber 66 483<sup>1</sup> Morgen, von denen 40 956 Morgen Ackerland und 25 527 Morgen Forstgrund sind. Von diesen sind 5 740 Morgen mit Eichen- und 13 800 mit Büchen-Hochwald bestanden.

Der gemeine Wald ist in 6 Reviere behuf Aufsichtsführung eingetheilt, in das Lauensteiner, Wallenser, Duinger, Marienhäger, Osterwalder und Külfrevier, welchem jedesmal ein s.g. Revierförster vorsteht, die einem Oberförster untergeordnet sind. Eine Eintheilung, die schon 1630 bestanden hat, indem derzeit schon 6 gemeine oder Waldförster und ein Amtsreitender Förster vorkommt.

Aus jedem dieser Reviere ist die Herrschaft durch Theilung abgefunden und dadurch sind die s.g. herrschaftlichen privativen Hölzer, die im Ganzen 5 944 Morgen betragen, entstanden.

---

<sup>1</sup> Etwa 12 000 Morgen, welche die Dorfschaften, Wege, Flüsse und Aenger einnehmen, sind dabei nicht gerechnet.

Der Überschuß ist gemeine oder s.g. Interessentenforst geblieben, die für Pfande- und Anweisegebühr durch die herrschaftlichen Forstaufseher mit verwaltet wird.

Die Ausdehnung des Amtes vom Osterwalde bis zum Hilse beträgt 2 Meilen, die Breite desselben etwas über 1 Meile, sein Flächeninhalt daher über 2 Quadratmeilen.

Die alte historische Eintheilung in Ober- und Niederbörde verschwand mit dem Tode des letzten Gohgräfen im Jahre 1636. Das Amt ist darauf in drei Amtsvoigteien vertheilt, und die niedere Polizei, welche der Gohgräfe bis dahin allein verwaltet hatte, den Voigten nach ihrem Amtssprengeln zugeordnet.

So entstand

- 1) Die Hausvoigtei, welcher die Ortschaften
  - a) Flecken Lauenstein mit Damm und Spiegelberg,
  - b) Marienau mit Salzburg
  - c) Dörpe mit Ilkenburg,
  - d) Gut Voldagsen,
  - e) Osterwald und die Haide,
  - f) Flecken Hemmendorf,
  - g) Dorf Oldendorf,
  - h) Ahrenfeld,
  - i) Gut Heinsenbeigelegt wurden, von denen Flecken Hemmendorf und Oldendorf aber für die Lebensdauer des zeitigen Amtsvoigts bei der Voigtei Eime gelassen sind.
- 2) Die Voigtei Eime mit
  - a) Flecken Eime und den Dorfschaften
  - b) Benstorf,
  - c) Quanthof,
  - d) Esbeck,
  - e) Dunsen,
  - f) Deilmissen,
  - g) Sehle mit der Saalmühle,
  - h) Deinsen,
  - i) Marienhagen,
  - j) Hoyershausen,
  - k) Lübbrechtsen,
  - l) Rott,
  - m) Brunkensen.
- 3) Die Voigtei Wallensen mit den Flecken
  - a) Wallensen,
  - b) Duingen und der Krübbenmühle,
  - c) Salzhemmendorf, und den Dorfschaften
  - d) Levedagsen,
  - e) Thüste,
  - f) Domaine Eggensen,
  - g) Ockensen,
  - h) Weenzen,
  - i) Papenkamp,
  - j) Föziehausen,
  - k) Capellenhagen.

Bei Beschreibung der einzelnen in diesen drei Voigteien belegenen Ortschaften muß nun aber billiger Weise mit dem Hause Lauenstein der Anfang gemacht werden, weil es als das Schützende und Herrschende seinem Gebiete, dem Amte Lauenstein, den Namen gegeben hat; obwohl es bei einer topographischen Beschreibung nur ein Ehrenplatz ist, welcher demselben hier eingeräumt wird; denn das Haus Lauenstein gehört lediglich der Geschichte an, und es ist nur noch einiges Mauerwerk oberhalb des Fleckens Lauenstein auf einer kleinen Anhöhe vom alten Hause übrig geblieben.

## 14 Das Haus Lauenstein.

(castrum Levenstein), oft auch Lowenstyn, Lauwenstein, gewöhnlich aber Lawenstein geschrieben, hat seinen Namen von der oberhalb desselben aus dem Lauenborne entspringenden Laue, wie z.B. Wispenstein von der Wispe.

Es ist auf eine kahlen Anhöhe in einer Schlucht erbauet, welche gegen Westen der hohe Bergrücken des Iths einschließt, der hier den Namen des Lauensteiner Berges bekommen hat, und so von Bergen ringsum eingeschlossen, daß nur noch eine freie Aussicht und ein freier Ausgang übrig ist.

Der Ursprung des Lauensteins läßt sich diplomatisch nicht nachweisen, indeß scheint er nicht über das dreizehnte Jahrhundert hinauf zu reichen und mit dem Untergange der Burg zu Eggersen, und namentlich des Stammhauses der Grafen Spiegelberg im Zusammenhange zu stehen.

Die in **Baring's** Saale mitgetheilte **Letzner's**che Erzählung, wonach die Entstehung des Hauses Lauenstein und der Untergang des Schlosses Spiegelberg in das Jahr 1290 gesetzt worden, sind offenbar unrichtig, und die Ermordung des Grafen Moritz des Ältern von Spiegelberg durch einen nicht genannten Herrn von Homburg auf dem Hause Lauenstein muß bis zum Beweise des Gegenheils für eine Letzner'sche Fabel gehalten werden.

Das Haus Lauenstein war 1290 längst vorhanden, denn am 25. Januar 1247 überträgt Heinrich von Homburg dasselbe Herzog Otto dem Kinde in Celle und empfängt es als Lehn zurück<sup>1</sup>.

Es ist dieses die älteste bis jetzt bekannte Urkunde, in welcher des Hauses Lauenstein Erwähnung geschieht, und sie beweist, daß es eine Allodialbesitzung der edlen Herren von Homburg war<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Henricus Die gratia miles dictus de Hombergk omnibus, quibus hoc scriptum fuerit praesentatum, in perpetuum. Quoniam omnia simul dum tempore a memoria evanescent, facta digna memoriae scriptis non inmerito eommittuntur ad cautelam. Ad notitiam ergo omnium tam futurorum quam presentium volo pervenire, quod ego de communi omnium heredum meorum voluntate pariter et assencu castrum Levenstein dedi illustri domino meo, duci de Brunswic, et suis heredibus in progium, et ab ipso recepi in pheodo. Similiter et mei heredes dictum castrum in pheodo perpetuo recipient et tenebunt. Sane ut hoc factum meum a nullo possit processu temporis immutari, praesens scriptum inde confectum sigillo meo ad veritatis iudicium communivi. Acta sunt Tsellis anno dominicae incarnationis MCCXLVII, in conversione Pauli.

<sup>2</sup> Diese Herren von Homburg waren im Besitze der hohen Burg auf dem Berge zwischen Wickensen und Oldendorf, von der sie sich, wie das Henricus Die gratia miles de H. beweist, niemals Grafen, sondern edle Herren, nobiles domini, nennen. Ihr Güterbesitz war nicht unbedeutend, und umfaßte einen großen Theil des Landes zwischen Weser und Leine, war aber, wie die meisten Besitzungen dermaliger Zeit, häufigem Wechsel unterworfen.

Als Heinrich der Letzte seines Stammes, weil er kinderlos war, seine Herrschaft am 9. October 1409 dem Herzoge Bernhard von Braunschweig übertrug (Urk. Orig. Guelf. IV, p. 513), bestand die Herrschaft noch aus fünf Vogteien:

Seit dieser Zeit erscheint das Haus zum Lauenstein oftmals in Urkunden, z.B: 1289, als Bodo von Homburg mit seinen Castellanen zu Lauenstein war (praesentibus castellanis nostris in Lawensteine. Datum in castro nostro anno Domini 1289). **Gruppen**, Obs. S. 237.

Derselbe Bodo schlichtete 1295 einen Rechtsstreit zwischen dem Abt von Loccum und den homburgischen Vasallen, den Brüdern Johann, Conrad, Friedrich, Hermann und Degenhard von Wallensen. Die Handlung geschah vor vielen homburgischen Vasallen, unter denen auch Conrad und Heinrich milites de Bernrode sind, aber nicht auf dem Hause, sondern, es heißt: „Acta sunt apud Levensten“. Die Dingstätte für Verhandlung im s.g. Grafengerichte muß daher bei dem Lauensteine gesucht werden. Und wenn ferner dieselben Gebrüder de Bernrode, milites Bodonis de Homberg, 1298 auf Salzgüter in Salzhemmendorf verzichteten und diese Verzichtshandlung zu Spiegelberg vor dem Hause Lauenstein geschieht (Acta sunt in Spiegelberge ante castrum Lewenstein), so muß das Grafengericht hier gehalten sein, und hatte sich wahrscheinlich aus der Zeit hier erhalten, als die Grafen von Spiegelberg noch hier florirten.

Beim Spiegelberg ist nämlich ein Quadrivium durch den Weg von Hemmendorf und von Salzhemmendorf vor dem s. g. Linke. Es wird dadurch ein kleiner grüner Platz gebildet, auf dem ein alter Kreuzstein steht, und das hinter demselben vor dem Linke belegene Land, namentlich die beiden an diesen Kreuzwege zunächst belegenen Stücke Land werden die „Richtestücke“ noch jetzt genannt, so daß das Grafengericht nicht ohne Grund hier anzunehmen ist.

Im Jahre 1276 stellt auch der Graf Moritz von Spiegelberg eine Urkunde zu Lauenstein aus „Datum Levenstene in die Urbgani pape et martyris“, **Falke**, Trad. p. 875, in welcher er dem Kloster Amelungsborn jus, quod dicitur „achtwort“, in palude (dem Bruche) apud Grene überträgt.

Moritz war aber der Schwiegervater des ebengenannten Bodo von Homburg, welcher Gräfin Agnes von Spiegelberg zur Gemahlin hatte, und nach dem Tode des Grafen auch Vormund über seinen Sohn, Johann von Spiegelberg wurde. Es zeugt dieser Umstand daher nicht von einem Besitzthume des Hauses Lauenstein auf Seiten der Grafen von Spiegelberg.

- 
- 1) der Herrschaft des Hauses Homburg im engeren Sinne, oder dem Amte Wickensen;
  - 2) der Herrschaft Hohenbüchen;
  - 3) der Herrschaft des Hauses Grene (Amt Grene);
  - 4) der Vogtei Luthardessen oder dem Theile des jetzigen Amtes Erichsburg, in welchem Lüthorst und Portenhagen liegen, und
  - 5) der Voigtei zum Lauensteine, oder dem Amte Lauenstein.

Heinrich starb sehr bald nach dieser Übertragung; das bezeugt die Urkunde der Äbtissin von Gandersheim, welche 1411 den Herzog Bernhard mit den Gütern belehnt, die „verledigt und verfallt, van Dodes wegen des edlen Herrn Heinrich van Homburg.“

Unrichtig ist es daher, daß er 1445 vom Grafen Eberstein ermordet sei: derzeit lebte so wenig ein Eberstein als ein Homburg.

Ob er aber das sich vorbehaltene „Schlot tho Bodenwerder, sine Wingarden unde Fishedike“ bezog, ob er eines natürlichen oder gewaltsamen Todes starb, ist nicht ermittelt; vielleicht beschleunigte die vorbehaltene Jahresrente von 200 Mark Silber und die Aufhebung des Vertrags, wenn ihm Söhne nachgeboren würden, sein Ende.

Seine Witwe, Jeanette von Nassau, Urenkelin des Kaisers Adolph von Nassau, verehelichte sich 1414 mit Herzog Otto zu Grubenhagen (Leibzuchtverschreibung bei **Rehtmeyer** I, S. 533) und starb kinderlos zu Hildesheim 1436, woselbst sie im Dome in der Dreifaltigkeits-Capelle begraben liegt, wie die Grabschrift ihres Denkstein: „ano. Dni. MCCCCXXXVI. in die Sti. Marci evangelistae obiit Schonetta de Nassawe ducissa Brunswicensis, cujus anima requiescat in pace amen.“ bezeugt.

Die Auftragung des Hauses Lauenstein durch Heinrich von Homburg im Jahre 1247 als Lehn an die Herzöge von Braunschweig scheint übrigens deshalb nicht den ganzen Theil des Hauses nebst der Voigtei umfaßt zu haben, weil die Herrschaft Homburg und mit ihr auch Lauenstein außerdem vom Reichsstifte Gandersheim zu Lehn ging.

Diese verschiedenen Lehnsauftragungen zeugen übrigens keineswegs von Schwäche, sondern haben Sicherstellung des Grundbesitzes zum Zwecke. Mit der wirklichen Übertragung der Herrschaft Homburg vom Tage S. Dyonisii (9. October) 1409 wurde auch das Haus Lauenstein, nebst der Voigtei als Zugehörung, Eigenthum des Hauses Braunschweig.

Im Jahre 1428 waren Lauenstein und Wallensen als Leibzucht der hochgeborenen Fürstin, Frau Margarethe von Hessen, Herzogin zu Braunschweig-Lüneburg verschrieben (Urk. bei **Kleinschmidt I**, S 126) und wurden darauf im Jahre 1433 nebst den übrigen homburgschen Besitzungen und der 1408 vom Grafen Heinrich von Eberstein an Herzog Bernhard abgetretenen Herrschaft Eberstein dem Bischofe Magnus von Hildesheim versetzt (Pfandbrief bei **Kleinschmidt 1**, 140). Als der kaiserliche Statthalter Herzog Wilhelm in Baiern von diesem Versatze Kenntniß erhielt, erließ er ein vom Kaiser Sigismund bestätigtes Rescript, datirt vom Allerheiligen Tage 1433 (Origg Guelf. IV, p. 31), an den Adel, Bürgermeister und Rätthe der Städte Hameln, Bodenwerder, Lauenstein, Wallhusen (Wallensen) und an alle anderen in den versetzten Landestheilen belegene Ortschaften, erklärte den Versatz für nichtig und verbot „Dem Bischofe un Capitel Huldigung, Glauben, Eid und Treue“ zu thun.

Dessenungeachtet blieben die versetzten Landestheile dem Sifte, und der Bischof nahm die Huldigung entgegen. In der Pfandverschreibung derselben war ausdrücklich ausgemacht: „eine Afterverpfändung solle an keine andere, als an hildesheimische oder braunschweigische Unterthanen vorgenommen werden dürfen.“

Bischof Magnus verpfändete demgemäß das Haus Lauenstein zuerst an die Böcke von Nordholz durch Afterverpachtung, welche auch geraume Zeit im Besitze desselben gewesen sind; denn sein Nachfolger Bischof Barthold stellte den Brüdern Barthold, Dieterich und Hermann Bock von Nordholz im Jahre 1456 (Urk. im Vaterl. Archiv von 1828 S. 363) einen Revers über 2500 Fl. aus, welche sie während ihres Pfandbesitzes „an des Stichtes Slotte dem Lawensteyne“ verbaut hatten, und welche ihnen bei Wiedereinlösung desselben nebst der Hauptsumme wieder bezahlt werden sollten.

Nach Ablösung der Böcke von Nordholz war 1493 das Haus Lauenstein an die Familie von Saldern gekommen, welche braunschweigische und zugleich hildesheimische Stiftsmannen waren, und diese hatten sich vom Bischofe, namentlich Buchard von Saldern der Ältere behaupteter Maßen vom Bischof Johann IV. im Jahre 1509 (Vaterl. Archiv 1832. 1.) die Versicherung geben lassen, so lange er Bischof sein würde, den Pfandschilling nicht zu kündigen.

Dessenungeachtet kündigte der Bischof den Pfandschilling, Burchard von Saldern verweigerte aber die Annahme. Ein zur Schlichtung dieser Streitigkeit niedergesetztes Schiedsgericht der hohen Geistlichkeit, der Städte und der Ritterschaft des Stifts entschied am Sonnabend nach Lätare 1518: „daß S. F. G. der Bischof die Hauptsumme, welche der Vater Burchards von Saldern auf das Haus Lauenstein nach Ausweisung der Hauptbriefe ausgethan, nebst 3000 Rhein. Fl. an Baukosten nächstfolgende Paschen auszahlen, Burchard von Saldern dagegen schuldig sein solle, dem Bischofe das Haus nebst den Hauptbriefen zu überantworten.“

Burchard von Saldern aber leistete diesem Ausspruche keine Folge. Er wurde daher 1518 mit Gewalt vertrieben, und das Haus Lauenstein Status von Münchhausen als hildesheimischem Voigte übergeben.

Unmittelbar unter dem Hause im Burgflecken Lauenstein lagen die Wirthschaftsgebäude und zum Schutze auch ein festes Castell, die Knabenburg genannt. Von hieraus führte ein geheimer Gang auf das Haus, und durch diesen suchte Burchard von Saldern in der Nacht vor dem Feste unserer lieben Frauen Geburt (Latern) 1518 das Haus zu ersteigen und wieder zu gewinnen<sup>1</sup>; allein vergebens. Status von Münchhausen, dem die Vertheidigung des Hauses vom Bischofe aufgetragen war, hatte diesen Gang aufgefunden und mit Holz und Erde zumachen lassen.

Als Burchard daher sein Unternehmen, den Lauenstein einzunehmen, vereitelt sah, brannte er den Burgflecken (dat Bleck) nieder und heftete den Fehdebrief an das Burgthor, der so lautete: „Eck Borcherd van Salder do bekannt, Dat eck hebbe gedan dussen Brand, Dat bekenne eck mit miner Hand.“ (Vater. Archiv 1837. S. 203)

Status von Münchhausen aber wurde vor dem Steuerwalde „jämmerlich von H. von Hardenberg erschlagen“ (**Treuer**, Hist.). Dieses war die Veranlassung zur Stiftsfehde, deren Ausgang bekannt genug ist.

Die mit der Reichsacht gegen den Bischof beauftragten Herzöge von Braunschweig eroberten im Jahre 1521 auch den Lauenstein, und Burchard von Salder wurde wieder in den Besitz desselben gesetzt.

Aus dem „Feldlager vorm Lawensteine“<sup>2</sup> schrieben Erich und Heinrich der Jüngere von Braunschweig und Lüneburg 1721 am Dinstage nach der Geburt der Jungfrau Marie (10. Sept.) an Jost von Münchhausen auf dem Hause Aerzen; (Urk. in **Treuer's** Hist. S. 130.) Am 21 September 1535 wird das Gaugericht am Möhlenbrinke „van wegen Borchhards van Saldern, als Inholdern des Huses Lauensteins“ gehalten, zu welchem die Voigte von Coldingen, Calenberg und Neustadt als herzogliche Commissarien erscheinen.

Zu späterer Zeit geriethen die Saldern auch mit den Herzögen in Zweispalt. Heinrich, der Sohn Burchards von Salern, und seine Brüder hatten namentlich Herzog Julius beim Reichscammergerichte verklagt und sich dabei heftiger Ausfälle gegen den Herzog erlaubt. Als dieser daher 1584 Herzog Erich dem Jüngeren im Fürstenthume folgte, kündigte er sofort den Pfandschilling von 37000 Thlr., wofür das Haus Lauenstein im antichretischen Pfandbesitze der Salderschen Familie sich befand. Heinrich von Salder, in Erwartung, der Herzog werde nicht zahlen können, nahm die Loskündigung an und bestimmte die Zahlung zu Hildesheim Ostern des Jahres 1587.

Der Herzog bewerkstelligte übrigens die Zahlung – und während zu Hildesheim Heinrich von Salder mit Aufnahme des Geldes beschäftigt war, zwangen andere herzogliche Commissarien die Frau desselben, das Haus Lauenstein zu räumen, und ließen Alles, was sich daselbst an Inventariestücken fand, mit Gewalt fortschaffen.

So verlor die Saldersche Familie den Besitz des Hauses Lauenstein, den sie so lange Zeit gehabt hatte, und herzogliche Commissarien nahmen dasselbe ein. Ein altes Lied, das s. g. Hennekeknechtslied (bei **Baring**, Saale II. S. 153 FF.), in welchem Heinrich von Salder als ein

---

<sup>1</sup> Hierauf bezieht sich eine Volkssage, nach welcher um Mitternacht vom Hause herab eine weiße Jungfer mit einem Bunde Schlüsse im Keller der Knabenburg erscheint, und zu folgen winkt.

<sup>2</sup> Von dieser oder einer andern Belagerung des Hauses rührt die Schanze, da wo die neue Chausse über dem Lauensteine dem Hause am nächsten kommt, her, an einem Berge, der deshalb Schanzenkopf heißt.

Knecht (Henneke-Knecht) dargestellt wird, der sich gegen seinen Herrn vermessen betragen hat und nicht mehr in dessen Hause und Dienst bleiben will, beschreibt die Betrübniß des Heinrich von Salder über den Verlust des Hauses Lauenstein, und dem Wunsch es wieder zu bekommen, in den Worten: „Is hier denn nu nemand bekannt, Die mek bringet in dat Sassenland, Wol twischen Deister und Leine, Wol tho des edlen Forsten sin Hus, Dat Hus thom Lauensteine.“

Allein Salder bekam es nicht wieder. Um den Besitz desselben dem Hause Braunschweig zu sichern, ließ Herzog Heinrich Julius sofort nach dem Tode seines Vater 1589 von dem Hause Lauenstein sämmtlichen in der dazu gehörigen Voigtei belegenen Ortschaften Besitz ergreifen, und darüber die in Anlage 1 beigefügte Urkunde ausfertigen.

Damals fanden sich als herzogliche Beamte auf demselben Hermann von Uffeln als Schloßhauptmann und der Amtmann Wirth.

Die Stürme des dreißigjährigen Krieges hat das Haus Lauenstein überdauert, denn **Merian** liefert in seiner Topographie pag. 137 davon 1654 eine Abbildung. Das darauf befindliche große von Fachwerk gebauete Wohnhaus scheint zu der Zeit gebaut zu sein, als die Gebrüder Berthold, Dietrich und Hermann Bock von Nordholz das Haus inne hatten.

Diese forderten dritthalbtausend Gulden für Baukosten „an dem Slote dem Lauwensteyne“; sie hatten „dat grote huß boven dem depen keller, koken und backhuß mit twen steinen Schronsteynen nige gestendert, bovet unde bedeket, eynen gewelweden keller unde dem groten moßhus<sup>1</sup>, den graven buten umme de borch wider und deper gebroken, eynen twinger mit twen steynen bollwarken, der twey gewelwet sin, dar ingelecht, den garven in der vorborch von dem unverhauwen avegebroken wente an den anderen graven, und dar eynen torne ingelecht mit eynem welwe, dar eyen stenderwerk darup gesat, gebowet und mit stinen gedecket“, wofür der Bischof Bernhard und das Capitel den Böcken von Nordholz die geforderte Summe von 2500 Fl. lauff Reverses vom Jahre 1456 zugestanden (Urk. im Vaterl. Archiv von 1824, S. 363).

Am 7. Januar 1630 nahm das Stift wiederum vom Hause und Amte Besitz und der zeitige fürstlich braunschweigsche Amtmann Julius Vessen wurde abgedankt. Mit der Einnahme des Hauses durch die Kaiserlichen trat auch die Gegenreformation ins Werk. Der vicevicarius in spiritualibus führte am 10. August 1630 die Herren Franziskaner wieder ein und Joachim Gesen, gewesener Prädicant zu Esbeck, der Vater des berühmten Theologen Gesenius, baute nach dem Geldregister des Stiftshauses vom Jahre 1630/31 eine Hufe Land, um sein Leben zu fristen.

Nach der Schlacht von Oldendorf 1633 kam das Haus wieder an das Herzogthum Braunschweig und blieb bei demselben. Erst im Anfange des vorigen Jahrhunderts verließ der erste Beamte das Haus Lauenstein, und zog nach dem Vorwerk Eggersen, worauf dasselbe abgebrochen und das Material anderweit benutzt wurde. Noch jetzt sieht man auf der Anhöhe über dem Flecken Lauenstein die Trümmer desselben.

Der Burgberg ist sodann der zweiten Beamtenstelle beigelegt, worauf der zeitige Beamte, Amtsassessor Frank, den in Schutt begrabenen und mit wilden Gesträuchen überwachsenen Schloßplatz ebenen und zu den lieblichsten Gartenanlagen umschaffen ließ, so daß jetzt jede trüber Erinnerung der Vergänglichkeit dadurch verwischt ist.

---

<sup>1</sup> d. h. Zeughaus, ebenso wird das in Braunschweig an die Stelle des alten Dankwarderoder erbaute Zeughaus „dat grote Mooshus“ genannt.

Von hieraus bietet sich eine überaus malerische Ansicht auf einen großen Theil des Amtes, auf die mit dunkelm Buchenlaub dicht bekleideten nahen und fernen Berge, auf den unmittelbar unter dem vormaligen Hause belegenen Burgflecken Lauenstein dar, von dem aus in großen Serpentin eine vor kurzem gebaute Straße sich über den Ithberg windet.

## 15 Der Flecken Lauenstein.

Verdankt Namen und Ursprung dem Hause Lauenstein. Er liegt unmittelbar unter demselben und nimmt das enge Thal ein, welches durch die nahen, den Ort einschließenden Berge gebildet, und durch einen Waldbach, die Laue, durchströmt wird. Aber die Civilisation hat den freien Sohn der Wildniß in Fesseln gelegt und sich dienstbar gemacht. „Er wird auch nicht eher wieder in Freiheit gesetzt, als bis er seine natürliche Kraft zu Bewegung von sechs Grindeln (Mühlenwellen) geliehen hat. Sogar der Name von seiner natürlichen Beschaffenheit (der Laue) geht in den des Dienstes als Müller, grinder, unter: denn sobald er den Ort verläßt, heißt er Grindelbach<sup>1</sup>.

Nicht weit von seiner Quelle lag früher eine längst untergegangene Schleifmühle; schon 1464 wird der Schlipphof genannt. Dann treibt der Bach unterhalb des Hauses eine Ölmühle, woselbst vielleicht vordem eine künstliche Anlage war, Wasser auf das Haus zu schaffen, denn der nicht weit davon belegene herrschaftliche Garten wird der Kunsthof genannt. Kaum aber von hier entlassen, setzt er noch zwei Papiermühlen in Bewegung, ehe er einmal den Ort erreicht. Eine dieser Mühlen, die obere, ist nur im Betriebe, die untere wird schon lange Zeit als Beigeschirr zum Stampfen gebraucht. Im dreißigjährigen Kriege wurde sie ganz verwüstet. Der Pächter stellte sie wieder her und forderte, als das Stift 1630 das Amt in Besitz nahm, 50 Thlr. Reparaturkosten. Für die obere Mühle gab er damals 20 Thlr. jährlich Pacht. Da beide Mühlen ursprünglich herrschaftlich sind, so kommen ihnen auch Dienstleistungen zu, namentlich existiert die Verpflichtung einiger Eingesessenen, Papier nach Hannover zu fahren.

Im Jahre 1778 am 12 Januar wurde sie dem Vater des jetzigen Besitzers gegen 40 Thlr. zum Erbenzins eingethan, weil die Reparaturen die jährliche Pachteinnahme überstiegen. Sie war von Wilhelm Cordes 13. October 1751 angekauft.

Von hier bis zum Vorwerke des Hauses angelangt, trieb der Bach die daselbst jetzt noch befindliche Vorwerksmühle, die gleichfalls späterhin zu Erbenzins ausgethan wurde, sodann im Flecken auf der Knabenburg in dem daselbst noch befindlichen hohen Gebäude eine Mahlmühle, die nacher auf dem Damme vor dem Wege nach Eggersen angelegt ist, und ging dann durch die Ringmauer von Lauenstein in den Vorort Damm, um auch hier noch eine Mühle in Bewegung zu setzen, die von dem Amtmann Philipp Friedrich von Mudersbach, der zur Zeit des dreißigjährigen Krieges Amtmann zu Lauenstein war, unterhalb jener aus dem Flecken Lauenstein verlegten Mühle angelegt wurde. Letztere ist eine Säge- und Stampfmühle, und das von Mudersbachsches Wappen steht noch jetzt vor derselben.

Nachdem der kleine Bach so viele Mühlen (Grindeln) getrieben hat, verdient er gewiß mit Recht den Namen Grindelbach.

Schon die Localität spricht dagegen, an dem Orte, wo Lauenstein jetzt liegt, die ursprüngliche Ansiedelung einer ganzen Truppschaft zu suchen. Das enge Thal eignete sich nicht zum

---

<sup>1</sup> Grindelbach, gleichbedeutend mit Mühlenbach. Davon im Englischen to grind, mahlen. Der Grindel heißt noch jetzt der Theil des Pfluges, an dem sich die Räder bewegen, z.B. bis unter den Grindel (Achse, Welle) pflügen. Grindel (Grindelein) ist Deminutiv von Grind. Im Hausbuche von 1596 heißt es von der Spiegelberger Mühle: „eine Mühle mit einem Grinde, gehöret dem Grafen Spiegelberg.“

Ackerbau. Nur einige Häuser höchstens konnten hier gelegen haben, vielleicht später die Anlage dieser oder jener Mühle entstanden sein, welche von jeher die natürliche Lage begünstigte.

Auch die Erscheinung, daß hier heidnische Begräbnistöpfe ausgegraben worden sind, - wenn man überhaupt die von Baring beschriebenen kleinen irdenen Gefäße, wie sie auch noch in neuerer Zeit, z. B. 1812 bei Wegräumung von Gemäuer auf der Knabenburg und 1840 unter dem Schulgebäude, in Lauenstein gefunden sind, wegen ihrer großen Verschiedenheit in Form und Lage für wirklich heidnische Opfer- oder Todtenkrüge halten möchte, - würde keineswegs auf früheren Anbau, sondern gerade auf das Gegentheil schließen lassen, da unsere heidnischen Vorfahren auf unbebauten Feldern, in Wäldern, Haiden und am Wasser begruben.

Vielmehr scheint erst die Entstehung des Hauses Lauenstein Veranlassung zum Anbau des Fleckens gegeben zu haben, indem der erste Anbau des Ortes um die Wirtschaftsgebäude oder das s.g. Vorwerk sich gebildet hat, welche unterhalb der Burg am Fuße des Burgberges angelegt sind.

Sie stehen mit Ausnahme eines einzigen Gebäudes noch jetzt, sind ganz massiv und im Quadrat gebaut, und theils aus der Zeit, als die Herrn von Saldern das Haus inne hatten, wie z. B. der bei der Vorwerksmühle gelegene Schafstall mit der Inschrift MDLXVI . XX . IVL., theils viel älter, wie die dem Hause entlang gebaute 72 Schritt lange Zehntscheune, mit welcher übrigens das auf der Hofseite eingemauerte Wappen mit zwei Kronen über zwei schlichten Schildern und der Inschrift: VERBUM DOMINI MANET IN AETERNUM: ANNO DNI MCCCCXLVI. in keinerlei Verbindung zu stehen scheint.

Zu dieser Zeit hatten die Böcke das Haus inne, und als sie im Jahre 1464 hierselbst in der Capelle Seelenmessen stifteten, wird dabei das Vorwerk des Hauses erwähnt.

Hier lagen die Wohnungen der Ackerleute, namentlich der Bartelsche Hof Nr. 1 geradezu dem Vorwerke gegenüber in dem jetzigen Amtsgarten der vormaligen Amtsschreiberei; erst nachdem der Flecken 1730 abbrannte, baute er auf das Bruch; dann der Kunzesche Hof, die jetzige zweite Beamtenwohnung. Beide Höfe wurden von der Herrschaft angekauft und der Vorwerks-Länderei des Hauses beigelegt, wodurch der jetzt s.g. Hof Spiegelberg entstanden ist (s.d.).

Diese beiden Ackerleute und noch drei andere Vollmeyer in Lauenstein hatten vom Grafen von Spiegelberg jeder drei Hufen, und gaben davon jeder 1 Fuder Hafer und 1 Fuder Rocken zur Zinse.

Die übrigen kleinen Ackerbauer waren fast sämmtlich von Wendensche oder früher Bernroder Leute.

Der Ort scheint daher aus in der Nähe gelegenen Spiegelbergschen und Bernroder Truppschaften gebildet zu sein. In derselben lag auch der Burghof eines hohen Erben, der von Bernrode, die jetzt noch danach genannte Knapenburg oder Knabenburg.<sup>1</sup>

Nach Verschwinden der Herren von Bernrode findet man die Knabenburg im Besitze der Herren von Wenden, die sie gegen Pfennigzinse (Geldzins) für 3 Mfl., die der Amtmann Hudemann 1644 und andere Amtleute, die auf der Knabenburg wohnten, davon bezahlten, an Andere verpachteten.

---

<sup>1</sup> Im Erbreger des Hauses Homburg werden die in der niedern Börde des Amts Eschershausen wohnhaften Ritterschaftsmitglieder die „Homburgschen Knaben“ genannt.

Die Knabenburg kam zwar später in den Besitz verschiedener Familien bürgerlichen Standes, zahlte aber bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts als Burghof noch keine Beiträge zu den bürgerlichen Abgaben, namentlich auch zur Grundsteuer, indem es in der Schatzanlage von 1660 heißt: „Von der Knabenburg hat man bislang nichts erhoben.“

Erst im Jahre 1709 erhoben Bürgermeister und Rath des Fleckens Lauenstein gegen Arnold Amelung als zeitigen Besitzer der Knabenburg eine Klage auf Abführung der onera publica von der Knabenburg und im Jahre 1717 Jäneke gegen den Flecken Lauenstein wegen Freiheit der Knabenburg.

Später trat sie zwar mit in den Reihverband, ist aber von Herrendiensten, Gefangenwachen und Jagddiensten bis auf die jetzige Zeit frei geblieben.

Der Grund, warum der Ort Lauenstein als mittelbare Zubehör des Hauses Lauenstein angesehen wurde und daher auch, als Burgflecken, den Namen des Hauses bekommen hat, liegt gewiß in dem ersten Anbau unterhalb des Hauses und um die Vorwerksgebäude desselben.

Als diejenigen Ortschaften, aus denen Einwohner nach Lauenstein gezogen und sich dort angebaut haben, könne namhaft gemacht werden:

### **15.1 Riddagsen oder Rittagshausen,**

am Wege nach Eggensen, am Calenberger, dem jetzt s. g. Kohlenberger Bache, dessen örtliche Belegenheit durch den Riddagser Weg, das Rittagser Feld, und die Rittagser Wiesen aufbehalten ist. Hier lagen von Wendensche Güter, und die von Wenden hatten hier Zehnten, s. g. Wendenzehnten, der späterhin unter dem allgemeinen Namen des Lecker Zehntens mit begriffen wurde.

Im Jahre 1496 verkauften Henneke und Hilmar, Gebrüder von Wenden, zwei Hufen Landes „gelegent to Rittagsen vor dem Loensteyne mit aller schlachte Nutte<sup>1</sup> unde Tobehöringe“ an Johann Kolkhagen und zwei Vicarien am Dome zu Hildesheim als testamentarii Meister Hartmanns von Dudingens für 200 rhein. Gulden auf einen Wiederkauf.

Cord Snute und Hilleborg, seine Hausfrau, und Hermann, Hilleborgs Sohn, derzeit schon zum Lauensteine wohnhaftig, hatten das Land gegen Zins in Benutzung. Sie und ihre Erben, wenn Hermann, Hilleborgs Sohn, sich in zukünftiger Zeit in das eheliche Leben begeben und echte und rechte Kinder ererbe, sollten gleichfalls die Fruchtnutzung dieser zwei Hufen haben. Wenn sie aber und Hermanns echte und rechte Manneserben alle verstorben wären, dann sollte der Pfarrherr und der Vicarius des Altars der heiligen Dreifaltigkeit zum Lauensteine die Früchte und Renten aufnehmen und dafür Schuh kaufen, und vertheilen die an arme alte Leute und Kinder, die in Lauenstein oder in den Beidörfern ums Brot gehen. Für ihr Mühe sollen sie außer dem Lohn, den sie von Gott hätten, den vierten Theil eines rheinischen Gulden haben.

Was die Brüder von Wenden als Oberherren der Güter des Cord Snute verkaufen, ist weiter Nichts als die zwischen Michaelis und Martini von den Gütern fällige Rente. Die Versicherung der Käufer, die Colonen und seine Erben im ruhigen Besitze und Fruchtgenusse zu lassen, beweist das Erbrecht derselben an diesen Gütern, und das Recht des Heimfalls beim Aussterben der Erben.

---

<sup>1</sup> „schlachte“ ist Geschlecht, Art, „schlachte Nutte“ mit aller Art Nutzung und Zubehörung, nämlich „in Holte, Felde, Wische, Water und Weyde“.

## **15.2 Everdessen, Everdaghausen,**

unterhalb Spiegelberg am Wege nach Voldagsen im Sieke belegen, durch eine Feldlage, der Evershop (Evardesser Hof), noch kundbar.

In der Stiftungsurkunde des Klosters Michaelis zu Hildesheim durch Bischof Bernward vom Jahre 1022 werden *curtes et VIII mansi* in Everdessem gleichwie im Bestätigungsbriefe Kaiser Heinrichs II. von demselben Jahre genannt; wobei die Belegenheit von Everdeshem im Gau Merstem statt im Gudingau angegeben ist. (Urk. bei **Lüntzel**, Diöcese Hildesheim Nr. VIII u. X.). Die Güter des Klosters lagen aber an dem bezeichneten Orte (Gruppen, Obs XII, S.240.).

Am Montage nach St. Jacobs Tage (29. Juli) 1359 kaufte Junker Siegfried, Herr zu Homburg, vom Johanniterorden unter anderen Gütern auch drei Höfe zu Everdagessen.

## **15.3 Bernrode.**

An die Feldmarken von Everdessen, Spiegelberg und Leck stößt die Bernoder (**Gruppen** I.c.). Der Bezeichnung nach ist es das Weller Feld vor Lauenstein; indeß findet sich hier keine Spur, welche auf die Lage von Bernrode deutete; vielmehr findet sich oberhalb Voldagsen „Bern-Rode“ in dem „Röder-Kirchhofe“ Es scheint dieses der Sitz der von Bernrode gewesen zu sein, welche als Homburgsche Vasallen (*milites*, Knapen) in Lauenstein (in *Lewenstene morantes*) erscheinen.

Diese *milites* de Bernrode kommen urkundlich vor:

- 1265 sec. *Feria post Benedicti* Henricus miles die Bernrode als Zeuge in einer Urkunde Hoyers von Hohenbüchen.
- 1291 Conradus de Bernrode in einem Vergleiche Bodos von Homburg zwischen Hr. von Halle und Eccard von Reden.
- 1292 Henricus miles de Bernrode in einer Urkunde Hermanns von Homburg.
- 1295. 1298. Conradus et Henricus de Bernrode, *milites* Bodonis de Homborg in *Lewenstene morantes*.
- 1339 Hermannus de Bernrode, als Bodo von Homburg, Probst auf dem Moritzberge vor Hildesheim, und Junker Siegfried von Homburg für Aufnahme der Heilwig zur Präbende an das Kloster Kemnade Revenuen aus dem Salzbrunnen zu Salzhemmen-dorf geben.
- 1359 Hartwig miles de Bernrode, welcher Osthagen, ein von Spiegelbersches Lehn, Bode dem Jüngern aufträgt (**Gruppen** 2.19.241 Hoffmann, Var. Sax. III.)

Im Jahre 1321 werden *tres mansi com attinentiis censuales* in Bernrode genannt, welche später die Ruschepole vom Kloster St. Michaelis zu Hildesheim bekamen.

## **15.4 Das Dorf Lecke,**

dessen Belegenheit unter dem hohen Steine am Hainholze, der Lecker Weg, Lecker Syk und das Lecker Feld aufbewahrt haben, bestand aus 6 Hufen (Erben). Einer dieser Erben (der Mensingsche Hof) zog nach Marienau, fünf davon nach Lauenstein, und mehrere Länderei, namentlich die auf der Sandbreite belegene, wurde an das Gut Voldagsen gezogen.

Deshalb ist hier zwischen Marienau, Voldagsen und Lauenstein Koppelhude, und von diesen Erben stammt auch die Abgabe des Kuhgeldes, welches das Gut Voldagsen, der Mensingsche Hof und viele Einwohner in Lauenstein, in deren Besitz die Länderei der Lecker Erben gekommen ist, bezahlen.

Der Name Lecke, von Lecken, deutet, wie Bruch vom Brechen der Grasnarbe, wie Syke zusammgezogen aus Sydeke, auf eine niedrige, nasse, sumpfige Lage, die der Ort auch gehabt hat. Die 6 Erben zum Lecke hatten das oberhalb des Dorfes belegene Hainholz unter sich nach Anteil ihrer Höfe getheilt, welche Theile noch jetzt bestehen. Derjenige Theil des Hainholzes aber, in welchem das eigentliche Heiligthum, der hohe Stein, liegt, ist an die Pfarre zu Lauenstein gekommen, und das darunter gelegene Land wird noch die „hilligen Acker“ genannt.

Bemerkenswerth ist es, daß dieser hohe Stein von vielen, ebenso wie die Abtheilung am Thüster Berge, die gleichfalls gegen Nordosten schroffe Felsenwände hat, gleichfalls Canstein (der hohe, erhabene, herrliche Stein) genannt wird, und daß auch hier die „hilligen Rüde“ belegen sind.

Dieser Canstein im Hainholze oberhalb Lecke ist über alle andern Felsen erhaben und bei nur sehr geringem Umfange etwa 50 Fuß hoch.

### **15.5 Stieghagen.**

Die jetzt noch s.g. Stieghäger Straße beginnt unter dem eben genannten Hainholze und geht dem Wasser nach, welches aus dem Obernhagen und dem Ilgesborne herkommt.

Hier belieh Philipp, Graf zu Spiegelberg und Pymont<sup>1</sup>, Moritz Spiegelberg zu Coppenbrügge und seine Erben im Jahre 1553 „mit unsem einen Hove geheten den wilden Hof thom Stieghagen mit tween Huven Landes tho demselvigen Hove behörig und mit einem holte, so breit de Kempt dar dat sulvige Land upschütt und geht an de Egge, alle belegen in der Feldmark thom Lawenstein.“

Es ist dies der zu Lauenstein belegene Philippsche Hof Nr. 8 und das dazu gehörige Philippsche Holz, welches bis auf den Rücken (Egge) des Berges vom Lande aufwärts geht.

### **15.6 Hinter Stieghagen.**

und der s. g. Stieghäger Straße vor dem obern Hagen am Saubrinke haben ehemals auch Ansiedelungen stattgefunden, die noch jetzt an den Ackerfurchen auf dem Anger kenntlich sind. Die Ansiedelung könnte sehr wohl darnach vor dem „Obernhagen“ genannt worden sein, und das in dem Güterverzeichnisse des Abts **Saracho** von Corvei Nr. 222 und bei **Falke**, Trad. Corb. Pag. 307 genannte, im Gudingau belegene „Ultrahagen“ klingt wie die Latinisirung von Übernhagen, als des oberhalb des Stieghagens belegenen Hagens.

Die Eingesessenen von diesen und vielleicht noch anderen in der Nähe von Lauenstein belegenen Ortschaften mögen unter den Mauern des Lauensteins Schutz gesucht und den Ort angebaut haben, der sodann mit Wall, Graben und Mauer umgeben, von dem platten Lande abgeschlossen, und dadurch zum Flecken, oppidum<sup>2</sup>, wurde, und städtisch Gewerbe hinter seinen Mauern betrieb.

Also solcher erscheint er urkundlich zuerst im Jahre 1430 neben dem Pfarrorte Spiegelberg, wohin in kirchlicher Beziehung die Capelle zum Lauenstein eingepfarrt war, als Johann vom Berge, die Edelfrau Juteke und Andere zum Besten der Einwohner des Fleckens Lauenstein (Commorantium in opido Lawenstein) einen Altar in der Capelle zum Lauensteine stiften und

---

<sup>1</sup> -Vier Jahre später (10. August 1557) fiel dieser Philipp, 27 Jahre alt, in der Schlacht bei S. Quentin (Baring I, S. 179). Mit ihm erlosch das Haus Spsiegelberg im Mannesstamme.

<sup>2</sup> Der Name Flecken (Fleck, Blek, Plaken, locus notatus) scheint von der Ummauerung und Abschließung gegen das platte Land hergenommen zu sein, womit auch Wiek (refigium receptaculum) und Wickbild in Verbindung steht.

bestimmen, daß der Capellan daselbst dem Pfarrer Johann Klagenodt in Spiegelberg unterthan und bei Festlichkeiten und Leichenbegängnissen behülflich sein solle.

Eine ähnliche Stiftung gründeten 1464 die Brüder Bertold, Dietrich und Hermann von Bock, als sie das Haus Lauenstein inne hatten, und als solche Patrone der Capelle im Burgflecken zum Lauensteine waren, indem sie bestimmten, daß ihr Capellan mit drei Priestern in der Capelle Begängnisse, Vigilien und Seelenmessen halten und dabei gedenken solle: „Herrn Clanoth synen Oldern unde Hermen Böcken<sup>1</sup> unde Hesensar unde synen Oldern unde allen edlen van Speigelberge und de Herrn van Homburg unde alle Herrn unde Knapen de Böcke van Nordholt.“

Unter den Herren von Saldern<sup>2</sup>, die nach den Böcken von Nordholz das Haus Lauenstein inne hatten, drang auch die Reformation ein und fand an ihnen kräftige Beförderer.

Schon Burchard von Saldern, der am 28 September 1550 67 Jahre alt verstarb und in der Kirche zum Lauenstein begraben wurde, muß der neuen Lehre zugethan gewesen sein: denn auf seinem Epitaphium stand, er sei „in wahrer christlicher Bekenntniß und Glaubens“ verschieden (**Baring** S. 134.) Leider ist das in Erz gegossene Denkmal diese ausgezeichneten, geschichtlich berühmt gewordenen Mannes bei Abbruch der alten Kirche am 1. Mai 1755 hinweggenommen. Seine Söhne Heinrich, Burchard, Cord und Hildebrand stifteten Michaelis 1566 zur Kirche im Flecken Lauenstein eine Katechismuslehre und belegten für den Prediger deshalb 350 Joachimsthaler zu jährlicher Rente, „wöchentlich auf einen bestimmten Tag die Lehre des Katechismi dem jungen Volk, Gesinde und Allen, welche Gottes Wort zu hören beliebt, reine nach gesundem Verstande der heiligen göttlichen Schrift und nach Ausweisung der Augsburger Confession mit allem getreuen Fleiß zu predigen anzuhalten.“ schenkte auch „zu dero Behuf alle des ehrwürdigen Herrn Doctoris Martini Lutheri gottselige Bücher in berührte Kirchen“.

Das Geld steht noch heute bei dem Rathe zu Pr. Minden, und der Prediger zieht die Zinsen davon; aber Luthers Werke befinden sich so wenig mehr in der Kirche, als irgend ein Andenken and die Stifter.

Nur ein Stein mit dem Salderschen Wappen, der gefüllten Rose, und der Umschrift HANS VAN SALDER IST HIR BEGRAVE, und eine Inschrift auf dem Kirchthurme am Glockenstuhle: HOC AEDIFICIUM FACTUM EST ANNO CHRISTI 1578, AEDILES FUERUNT HANS SALDER HANS KRUEWOLF. Ist Alles, was an die Zeit der Herren von Salder noch erinnert. Diese Inschrift kann auf den Kirchthurm übrigens nicht bezogen werden: denn an dessen Eingange steht die Inschrift: Ann dnj m. v xij (1513), er ist also aus der ersten Salderschen Zeit, und wahrscheinlich von Heinrich von Salder, dem Vater Burchards, noch erbaut.

Außer einem einzigen Denksteine, der 1580 einer Jungfrau Heilwig von dem Werder gesetzt ist, findet sich kein einziges Monument aus älterer Zeit in der Pfarrkirche zu Lauenstein. Die echt lutherische Darstellung auf dem Steine ist aber ohne Zweifel Veranlassung zur Aufbewahrung desselben geworden. Über dem Bilde der Heilwig sieht man nämlich Christus auf der Weltkugel mit der Siegesfahne in der Hand, und unter ihm zur Rechten den Tode und

---

<sup>1</sup> Ritter Hermann Bock von Nordholz ist wahrscheinlich der Vater der Stifter, welcher 1422 den braunschweigischen Herzögen Urphede schwor (**Scheid**, Vom Adel S. 126 Nr. IV.). „Clanoth sinen Oldern“ scheint auf die Eltern des Pastors Johann Klagenoth zu Spiegelberg zu gehen. Einem Hermann Bock von Nordholz ist zugleich mit Arnold von Babensen, mit der Jahreszahl 1408, ein Denkstein am Wege nach Behrensen oberhalb der Babenser Mühle gesetzt.

<sup>2</sup> Das Stammhaus Salder, jetzige Amt Salder bei Wolfenbüttel, von dem **Merian** S. 180 eine Abbildung liefert, steht noch jetzt, obwohl die Familie nicht mehr in unsern Landen ansässig ist.

einen Türken, zur Linken den Teufel und den Pabst, zu welcher Zusammenstellung gewiß Luthers Kirchenlied: „Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort und steu'r des Pabstes und Türkenmord, Die Jesum Christum, deinen Sohn, Stürzen wollen von seinem Thron.“ Veranlassung gegeben hat.

Der Flecken Lauenstein, in dem jetzt 102 Wohnhäuser und unter diesen 72 Reihstellen und 833 Einwohner sind, hat, wie die übrigen Amtsflecken, städtische Gerechtsame des Brauens, welche nach dem Brande auf 40 Eingesessene, weil sie das Brauhaus wieder aufgebaut haben, eingeschränkt ist, ferner Marktgerechtigkeit und Sonderholz, der Krähenberg genannt, das ihnen behuf Besserung des Steinwegs von der Obrigkeit in Vorzeiten geschenkt ist, und einige andere Vorzüge<sup>1</sup>, namentlich auch, wie vordem alle übrigen Flecken, einen städtischen Rath, und führt ein besonderes Siegel<sup>2</sup>, wodurch es sich von dem Vororte

## 16 Damm

unterscheidet, der 28 Reihstellen, jetzt aber 32 Wohnhäuser und 224 Einwohner hat und unter einem besondern Bürgermeister steht. Es sind diese Einwohner auf dem Damme neue Ankömmlinge, die in der Nähe des Hauses Lauenstein Schutz suchten, als der Flecken Lauenstein sich schon gebildet hatte und durch Ringmauer, Wall und Graben verschlossen war. Sie bauten sich deshalb vor dem untern Thore des Fleckens außerehalb der Ringmauer auf dem s.g. Damme an, und nahmen, da sie in die Lauensteiner Genossenschaft nicht mehr aufgenommen werden konnten, an den besondern Gerechtsamen keinen Theil. Daher hat auch der Ort den Namen erhalten. Denn früher floß die Laue auf der Straße hernieder bei dem untern Thore durch die Mauer, woselbst noch jetzt ein Bogen in derselben bemerkbar ist. Das Wasser scheint hier durch einen Damm gestaut und dadurch zugleich der Ort Lauenstein befestigt gewesen zu sein.

Die Einwohner vom Damme müssen aber aus der Nähe von Lauenstein herangezogen sein, da die Feldmark ganz mit der Lauensteiner vereinigt ist und sie auch an dem Lauensteiner gemeinen Holze, ausschließlich des Krähenberges als Sonderholz der Gemeinde Lauenstein, Antheil nehmen. Der Ort, den sie verließen, scheint der Pfarrort Spiegelberg gewesen zu sein, denn die Einwohner begruben vordem ihre Todten auf dem Kirchhofe neben der Kirche zu Spiegelberg, während für die Lauensteiner ein besonderer Begräbnißplatz neben der Kirche im Orte bestand, der erst vor wenigen Jahren nach Spiegelberg verlegt wurde. Wenn die Dämme die Einwohner des alten Pfarrortes Spiegelberg gewesen sind, so würde die Übersiedelung nach Lauenstein vielleicht durch die Stiftsfehde veranlaßt sein. In die Zeit des dreißigjährigen Krieges fällt der Anbau nicht: denn nach dem Hausbuche von 1613 wohnen schon 22 Einwohner „uff dem Damme vor Lauenstein“, die Hauszins bezahlen, und bei der Besitzergreifung vom Amte Lauenstein im Jahre 1589 ist Spiegelberg nicht mehr vorhanden. Überhaupt hat der dreißigjährige Krieg, der gewöhnlich als derjenige genannt wird, in wel-

---

<sup>1</sup> Nach den Originalen des Herzogs Julius vom 28. Juli 1585 und des Herzogs Heinrich Julius vom 25. September 1589, so lautend: „das sie haben ein gehölze, genannt den Krayenbarch, so vor Zeiten ihnen zu besserunge ihrer Steinwege von der Obrigkeit gegeben und zugewendet, indem eine freye Schaffereye, und das einer nach dem andern uff der Rige unverhindert möniglichs brawen, auch in den gemeinen gehölzen der Hude un Großwaide mitgebrauchen mugen, item das ein jeder Ackermann daselbst ans Haus des ganzen Jahrs nicht mehr dienet, dann allein sieben Tage, und zu Burgfesten, wanns von nöten, einen tag, und in Fehden, wann die Landschaft aufgeboten, keine Landtfolge thun, sondern beim Hause gelassen, item wann in Holzungen Mast vorhanden, daß alsdann ihre Schweine mit Willen der Inhaber mit eingenommen, an unterschiedliche örte geleet und sie von jedem Schweine ein halbes molder Habern ans Haus geben.“

<sup>2</sup> Das Fleckensiegel hat auf der linken Seite des Schildes die verschlungenen Buchtaben LS (Lauen-Stein), auf der rechten einen Doppelhaken, oben mit zwei, und unten mit einem Sterne.

chem ganze Dorfschaften untergegangen sein sollen, im Amte Lauenstein keine einzige Dorfschaft zerstört. Die bei der Besitzergreifung von 1589 aufgezählten Dorfschaften des Amtes Lauenstein sind auch jetzt noch sämmtlich ohne Ausnahme vorhanden. Die Existenz von Spiegelberg als Pfarrort weisen aber die eben angezogenen Urkunden von 1430, in welchen Johannes Klagenoth **rector ecclesiae parochialis in Spiegelberge** genannt wird, und die Stiftung der Böcke von Nordholz, in welcher 1464 Johann Trondelich als Kirchherr zu Spiegelberg genannt und dabei gesagt wird, daß die Capelle zu Lauenstein zu Spiegelberg in die Pfarre gehöre, vollkommen nach.

Nach der Inschrift über dem Fenster an der Kirche zu Spiegelberg ist die jetzt vorhande sogar erst im Jahre 1481 gebauet, und die vom Feuer roth gefärbten Steine in dem Thurme der Kirche zeigen, daß der Ort in Flammen aufging.

## 17 Spiegelberg.

Mitten in der Lauensteiner Feldmark, am Wege zwischen Lauenstein und Hemmendorf, liegt einsam eine kleine Kirche, und neben ihr steht ein Armenhaus. Es ist dieses die alte Pfarrkirche von Spiegelberg, jetzt gewöhnlich die Spiegelberger Capelle genannt, durch ihr freundliche Äußere die Zierde der Gegend. Sie hat ein stumpfen altförmigen Thurm und an der entgegengesetzten Seite gegen Osten über einem Fenster folgende Inschrift: „Anno Domini MCCCCLXXXI competum est hoc opus quarta feria post Trinitatis. Henricus Hefelldt posuit primum lapidem.“

Vor der Reformation war sie durch ein wunderthätiges Marienbild weltberühmt, und deshalb suchten auch die Römisch-Katholischen nach der Reformation diesen für ihre Kirche wichtigen Punkt theils aus Politik, theils aus frommen Glauben festzuhalten. So wurden von der Gemahlin Kaisers Carl VI. bei der Geburt eines Sohnes der Kirche 50 Ducaten geschenkt; der Fürst-Bischof von Hildesheim besuchte auf seinen Reisen nach Paderborn oder Münster stets diesen Ort, und es wurde von katholischen Priestern aus Gronau 1756 sogar eine Trauung darin vorgenommen, offenbar um der katholischen Kirche, die in der Idee niemals irgend Etwas von dem, was sie jemals besessen hat, aufgibt, auch factisch diesen für sie wichtigen Besitz zu erhalten. Selbst unter den Protestanten blieb Aberglaube an besondere Wunderthaten des daselbst befindlichen Marienbildes, wogegen die Prediger zu Lauenstein mit wenigem Erfolge eiferten und daher das Consistorium von den einzelnen Vorfällen in Kenntniß setzten. Hierauf fand die Kurfürstlich hannoversche Regierung sich bewogen, von ihren „ehr- und achtbaren guten Freuden“, den derzeitigen Beamten des Hauses Lauenstein, über die Sachverhältnisse der Spiegelberger Kirche Bericht zu erfordern, der vom Amtmann Heinrich Wilhelm Rautenberg am 16. October 1766 erstattet wurde, und der hier deshalb mitgetheilt zu werden verdient, weil er von der Capelle und den damaligen Verhältnissen eine ausführliche Beschreibung enthält:

„Wir zeigen, sagt das Amt, hiemit gehorsamst an:

1. daß sich so wenig in hiesiger Amtsregistratur, als unter den Pfarr-Actis zu Lauenstein, als bei der Superintendentur etwas von der Stiftung finde; allein es scheint das Kirchengebäude viele hundert Jahre alt zu sein, wenn denn an der Ostseite sich eine alte Inscription in Stein gehauen von Mönchsschrift findet, die aber größtentheils ausgewittert ist und nur die Zahl MCCC zeigt<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Es ist dieses die oben mitgetheilte Inschrift.

2. Gottesdienst wird in dieser Capelle nicht anders gehalten, als wenn eine Leiche von dem Lauensteinschen Vorflecken, der Damm genannt, oder von den Eingesessenen des Dorfes Marienau, die auf diesem Kirchhofe ihre Begräbniß haben, allda beerdigt werden, und der Prediger von Lauenstein auf Verlangen in der dasigen Kirche eine Leichenrede halten muß.
3. Anjetzo ist es keine Pfarrkirche, sondern nur eine Capelle, worin 6 alte Frauen, die in einem Hospitale daneben wohnen, früh Morgens, Mittag und gegen Abend ihr Gebet verrichten, wie denn solche jedesmal durch das Läuten mit einer kleinen Glocke, so in dem an der Kirche befindlichen Thurme vorhanden ist, angezeigt wird.  
Bei einer in der Registratur der Superintendentur befindlichen Rubrik des weiland Pastoris Gülden<sup>1</sup> de anno 1671 ist zwar bemerkt: „daß die rechte Pfarrkirche in alten Zeiten zum Spiegelberge gewesen und der St. Annen dedicirt gewesen, als aber das Schloß der Grafen von Spiegelberg zerstört worden, sei die Kirche auch verwüstet und darnach nach Lauenstein verleget. Es wurde aber von denen Lehnbriefen die Spiegelberger Kirche für die mater und Lauensteiner Kirche als eine filia aufgeführt.“
4. Wegen der Einkünfte zeigen wir unterthänigst an, daß einige Capitalien ad 166 Thlr. bei derselben vorhanden, wie auch, daß von einigen Stellen in Marienau und Lauenstein Land-, Wiesen- und Gartenzinse, ingleichen von der Cämmerei zu Hameln ein jährliches legatum ad 1 Thlr. 4 Gr. entrichtet werde, welches ein Jahr gegen das andere nebst den gesammelten almosen des in der Kirche befindlichen verschlossenen Armenstocks ungefähr 15 bis 16 Thlr. beträgt. Hiervon führt der zweite Altarist zu Lauenstein die Rechnung, und bekomme der Prediger davon 2 Thlr, die armen Frauen 3 Thlr. – und zwar von dem Geschenke der 50 Ducaten, so des höchstf. Kaisers Caroli des VI Gemalin Christine Elisabeth bei der Geburt des Kaiserlichen Prinzens nach Spiegelberg geschickt, wovon dazumal 60 Thlr. als Capital belegt, das Übrige aber den Frauen im Hospitale zur Kleidung vertheilt worden – der Altarit 2 Thlr.; das Übrige wird zur Reparatur des Capellen- und Hospitalgebäudes, auch zur Unterstützung armer Kinder und sonstige Armen vertheilt, so daß Nichts überschießet.
5. Ist wegen der darin befindlichen Bilder zu bemerken, daß ein kleines ungefähr eine halbe Elle hoch höltzernes Bild alldo vorhanden, welches die Jungfrau Marie oder deren Mutter vorstellen soll. Dieses steht außer dem Gottesdienste auf dem dasigen Altare, wird aber bei dem Gottesdienste, wenn der Prediger gegenwärtig, in eine Nebenkammer gesetzt; wenn aber die Hospitalfrauen ihr Gebet verrichten, bleibt es auf dem Altare stehen, und selbige thuen mehrentheils ihr Gebet vor dem Altare knieend. Es ist noch ganz unversehrt und hat den erblaßten Körper des Heilandes auf dem Schooße liegen.  
Die Römisch-Katholischen halten es für wunderthütig und stellen aus den fernen Gegenden, als Münster und Paderborn, wie auch aus Hildesheim, Wallfahrten dahin an, und unterhalten selbiges in Kleidungen.
6. Es ist selbige mit drei silbernen etwas vergüldeten Kronen und verschiedenen daran hängenden silbernen und kleinen goldenen Kreuzen, auch sonst votis beschenkt, welches die Hospitalfrauen verwahren, und bei Ankunft der Katholiken und anderer Fremden es damit auszieren. Wie dann zu Sommerszeiten viele Katholiken von hohem und niederm Stande dahin wallfahrten, meistens ihr Fuhrwerk in dem Flecken Hemmendorf zurücklassen, und von da öfters mit entblößten Füßen auf eine

---

<sup>1</sup> Designatio aller Pfarrgüter zum Lauenstein vom Pastor Henricus Gülden.

halbe Stunde Weges zu der Capelle gehen und ihre Devotion verrichten.

Wie denn ante acta ergeben, daß den dasigen Hospitalweibern Schuld gegeben werde, als ob sie den Römisch-Katholischen Geistlichen allda Messe zu lesen verstatteten, daher in Anno 1756 wegen einer daselbst verichteten Copulation zweier Personen aus Hildesheim eine Untersuchung angestellt worden.

Es wird selbst bei den gemeinen Leuten der Protestanten aus hiesigen und entfernten Gegenden, wenn Menschen und Vieh erkranken, bei diesem Bilde einige Aberglaube getrieben, da sie Geschenke dahin bringen, um von den Hospitalfrauen für sich beten zu lassen. Denselben ist zwar verboten, bei der Ankunft der Römisch-Katholischen die Capelle nicht zu verschließen, auch von den gewöhnlichen Gebeten abzugehen. Allein weil dieselben von Almosen leben und sich gut dabei befinden, wird das Verbot von ihnen wohl nicht völlig beachtet und der Aberglaube unterstützt. Da sie auf geschehene Nachfrage, was für Fremde seit Kurzem dagewesen, selten es geständig sein wollen.

Außer diesem hölzernen Bilde ist noch ein hölzern Bild von dem Heil. Anthonio, auch noch eine Schilderey von der Himmelfahrt Mariä und eine von der bei den Römisch-Katholischen also benannte incarnate Trinitate Jesu Maria et Joseph in der Kirche aufgestellt.

Die 6 Hospitalfrauen sind zwar lutherischer Religion, und werden die Stellen auf ihren Abgang von dem Prediger zu Lauenstein besetzt, auch vermeinen die Beamten zu Coppenbrügge ein Recht zu haben, eine Stelle zubesetzen. Es wird aber von dem Prediger zu Lauenstein verneint, indessen, wenn der Fall kommt, wird der Vorschlag zur Wiederbesetzung insgemein genehmigt, da das Haus Coppenbrügge das jus Patronatus auf die Pfarre zum Lauensteine besitzt.

Die Entlegenheit dieses Hospitals, da außer diesen Frauens allda keiner wohnt und die dasige Mühle ebenfalls entfernt ist, machet, daß man auf die etwa vorkommende Unordnung kein so genaues Augenmerk richten kann.

Es ist dieses alles, was wir von den Nachrichten wegen dieser Spiegelberger Capelle anzuführen vermögen, die wir in tiefster Ehrfurcht ersterben

Ew. Excellences                      H.W. Rautenberg.“

Um etwaigen Unordnungen und dem Aberglauben für die Zukunft zu begegnen, wurde den Beamten des Amts Lauenstein auf Vorschlag des Consistoriums von der Regierung am 10. März 1773 aufgegeben: „das Marienbild in der Capelle auf dem Spiegelberge in aller Stille und Geheimigkeit von da weg – nach Hannover zu bringen, und in der Schloßkirche im Gewölbe, wo die Reliquiein verwahrt werden, niederzusetzen.“

Hierauf wurde dasselbe mit seinen Habseligkeiten eingepackt und am 24. März 1773 durch den Hausvoigt Tuchtfeld nach Hannover begleitet und im Gewölbe in der Schloßkiche beigelegt. Hier in der Einsamkeit hat das Bild aufgehört, Wunder zu verrichten, und mit ihm sind auch die Wallfahrten zur Spiegelberger Kirche verschwunden.

Während des Aufenthalts in Spiegelberg hatte das Marienbild nicht nur dem Hospitale und der Geistlichkeit reichlichen Unterhalt verschafft, sondern auch sich selbst und der Kirche eine nicht unbedeutende Anzahl Ornamente und vota erworben, unter denen drei silberne Kronen, und eine große Menge silberne, auch goldene Kränze und Münzen sich befanden. Alle diese Sachen, worüber annoch ein Verzeichniß vorhanden ist, wurden vom Amte mit dem Marienbilde eingesendet und im Gewölbe der Schloßkirche deponirt, obwohl diese als Kirchenvermögen wohl anzusehen und zurückzubehalten gewesen wäre, es auch nach dem

Rescripte der Regierung sowohl als nach dem Berichte des Consistoriums nur Zweck war, das Bild und damit die „großen abergläubischen Mißbräuche“ fortzuschaffen.

Zur Verbesserung der seitdem sehr mager gewordenen Pfründen der Hospitalfrauen wurde jährlich ein Malter Rocken verwilligt, und diese Abgabe durch eine Resolution vom 5. Mai 1773 auf die Rentei des Amts gelegt.

## 2. Spiegelberg

Neben der Capelle und der zu Spiegelberg noch befindlichen Mühle liegen die Rudera des alten gräflichen Stammschlosses Spiegelberg. Der Schloßberg nebst mehrerer Länderei ist von dem Grafen Spiegelberg dem Müller daselbst in Erbenzins gegeben, welcher den Platz, wo einst das Schoß gestanden, zum Garten umgeschaffen hat. Er ist aber noch an einer Erhöhung kenntlich, in welcher die zehn Fuß dicken Grundmauern des alten Schloßthurmes liegen, den der Vorbesitzer des jetzigen Müllers als Keller benutzt und zu dem Zwecke mit einer Bedachung versehen hat.

Bei Wegräumung des Schuttes wurden mancherlei Gefäße, Waffen auch andere Geräthschaften gefunden, von denen ein Gefäß von weißem unglasirtem Thon, welches einer Obertasse ohne Henkel ähnlich sieht, Pfeile, Lanzenspitzen und ein Vorhängeschloß noch vorhanden sind. Zugleich kam ein gepflasterter Weg zum Vorschein, welcher zur Auffahrt auf das Schloß im Westen und Osten gedient hatte, und die große Masse von Asche, Kohlen und Brandkummer, der Theilweise auch in der Nähe der Kirche gefunden wird, zeigt deutlich, daß das Schloß so wie der Ort Spiegelberg, meist ein Raub der Flammen geworden ist.

Beim Ausgraben fanden sich in der Nähe des Schlosses zwei große Schichten Asche und Kohlen, die eine sehr tief, die andere über einer Lage von Lehm. Es könnte dieses auf eine abermalige Zerstörung des Schlosses hindeuten.

Zeit und Veranlassung des Unterganges lassen sich diplomatisch nicht nachweisen. Indeß scheint der Untergang des Schlosses Spiegelberg und der Burg zu Eggersen beide Börden an das Haus Lauenstein gebracht und zugleich die Entstehung des Hauses Lauenstein hervorgehoben zu haben.

Nicht unwahrscheinlich ist es, daß diese Begebenheit in das Jahr 1226 fällt, in welchem Jahre Kaiser Friedrich II. rogatu Conradi Hildeshemensis episcopi dem comes Berhardus de Spiegelberg, Conradus de Altafago et Giselerus de Thesen von Italien aus befahl: „ut a guerra, quae inter ipsos et Bodonem de Homborch gerebatur, desistat,“ (Orig. Guelf. II. p. 687.)“ und daß eben diese Begebenheit zu der in das Jahr 1445 versetzten Geschichte von der Ermordung Heinrichs von Homburg durch einen Grafen von Eberstein Veranlassung gegeben hat.

Denn zu dieser Zeit war der Tod Bodo's von Homburg durch die Grafen von Eberstein, Arnold und Porta und Giseler von Lüthorst veranlaßt. Letztere beiden wurden ein Jahr lang des Landes verwiesen; die Grafen aber mußten sich den Kindern des getödteten Bodo und seinem Bruder, Bodo von Homburg, mit 300 Rittern zu Füßen werfen und um Gnade bitten, ein Jahr lang einen Ritter nach dem gelobten Lande schicken, für den Getödteten täglich Messe lesen lassen, ihm in 50 Klöstern Brüderschaft gewinnen u.s.f., so daß in diesem Sühnevertrage, den Bischof Conrad von Hildesheim im Jahre 1227 zu Stande brachte, wiederum alles dasjenige vorkommt, was **Letzner** bei der Ermordung des Grafen Moritz von Spiegelberg erzählt, und es daher den Anschein gewinnt, daß auch diese Letznorsche fabelhafte Geschichte mit den blutigen Ereignissen im Jahre 1226 zusammenhängt. Hiernach waren auch die von Hohenbüchen Bundesgenossen der Spiegelberge, und als solcher erscheint auch Ritter Lippold, von

dem **Letzner** aus einem in Kloster Marienau 1579 gefundenen Heldengedichte einzelne Strophen mitgeteilt hat:

To Spiegelberg gereden kam Lippold de starke Riddersmann.  
Sin Schwerdt was drüddehalf Ellen lang, Ok scharp, ok was sin Harnisch gar blank.  
Sin Stormhot wog achtehalf pund, Geschmückt mit Perlen unde Gold;  
Sin Schild lüchtet van Gold, was rund, Up sinen Roß den bruken kund ec.

\*\*\*

Van Speigelberge kom ek her Unde bringe mit mek gude Mär,  
Einfarsche Beut und werden mot, Dat dücht öhn allen werden got.

Dieses Gedicht hat ohne Zweifel die Fehden des Grafen Spiegelberg zum Gegenstande gehabt, und es ist zu bedauern, das es nebst der vom Bruder Johann in Marienau 1389 geschriebenen Landesgeschichte nicht aufbehalten ist. Wahrscheinlich würde man alsdann von der Geschichte des Hauses Spiegelberg mehr als jetzt wissen. Indeß scheint so viel gewiß zu sein, daß der Ort Spiegelberg noch mehrere Jahrhunderte das Schloß überdauert hat, vielleicht, wenn es gleichzeitig mit dem Schlosse in Flammen aufging, später wieder gebaut wurde. Der Schluß einer Urkunde, welche die Brüder Heinrich und Bernhard Knappen von Bernrode über 60 Sock Salz 1298 ausstellen, und in der es heißt: „Acta sunt in Spegelberge, ante castrum Lewenstene“ (**Baring** No. XXII.) macht solches wahrscheinlich. Man würde diese Bezeichnung gewiß nicht gewählt haben, wenn zu Spiegelberg das Schloß der Grafen noch gestanden und der Sitz der Grafen gewesen wäre.

### 3. Die Mühle zu Spiegelberg

ist eine Besetzung der Grafen Spiegelberg, die sich 1593 nach Ausweisung des Lauensteiner Hausbuchs im Besitze des Hans v. Quernheim befand: „Hans von Quernheimb hat vom Grafen 14 Morgen, giebt davon 2½ Malter Rocken und 2½ Malter Hafer; dann eine Mühle mit einem Grinde gehöret auch dem Grafen.“

Später aber befand sie sich im Eigenthume des Raths zu Lauenstein, welcher sie bis zum Jahre 1718 meistbietend verpachtete, darauf aber, weil das jährliche Pachtgeld von circa 30 Pf. die Reparaturen kaum aufwog, dem derzeitigen Müller zu Erbenzins von jährlich 40 Pf. einthat, welchen die Lauensteiner Kämmerei noch heute bezieht.

### 4. Hof Spiegelberg,

auf dem Bruche vor Lauenstein, nicht weit von der Spiegelberger Mühle, ist eine Benennung der neuesten Zeit, die erst nach Ankauf von zwei Vollmeyerhöfen zu Lauenstein und Vereinigung der Länderei dieser beiden Höfe mit dem Vorwerkslande, d.h. derjenigen Länderei, die ursprünglich bei den Vorwerken des Hauses Lauenstein cultivirt wurde, entstanden ist. Diese ursprüngliche Länderei des Vorwerks Lauenstein lag in der Feldmark der Ortschaften Lauenstein und Damm zerstreut neben der Bürgerländerei. Ein großer Theil davon lag aber unterhalb Spiegelberg in dem s.g. Teichfelde, und scheint dieses der Lage nach u. a. auch dasjenige gewesen zu sein, was dem Hofe Spiegelberg, nämlich dem ursprünglichem Vorwerke des Hauses zu Spiegelberg, gehört hat, der noch in einem Register des Michaelisklosters zu Hildesheim genannt wird.

Dieser Umstand veranlaßte im Jahre 1822 den ersten Beamten und damaligen Inhaber des Amtshaushaltes zu Eggensen und Lauenstein, Oberhauptmann v. Lenthe zu Eggensen, die Vorwerksländerei durch Tauschung gegen Bürgerländerei im Teichfelde zusammenzulegen, welcher Plan bei Ankauf der beiden Ackerhöfe im Jahre 1836 wiederum aufgenommen und erweitert wurde.

Auf diese Weise ist der größte Theil der Domanialländerei im Teichfelde unterhalb Spiegelberg zusammengelegt und diese Domaine zum Andenken an längst vergangene Zeit Hof Spiegelberg genannt worden. Sie umfaßt etwa ein Areal von 725 Morgen und wird jetzt mit Wirtschaftsgebäuden versehen und das alte Vorwerk des Hauses deshalb abgebrochen. So ist schon das mittlere Gebäude auf dem Vorwerke verschwunden, und auf dem Bruche oder dem inneren Hofe Spiegelberg ein neuer schön eingerichteter Viehstall entstanden.

Die nächste Zukunft wird das alte Vorwerk des Hauses auf dem neuen Hofe von Spiegelberg erblicken und diesen dann in späterer Zeit für ein Vorwerk des Hauses Spiegelberg halten.

Einschließlich der Domanialländerei umfaßt die Feldmark von Lauenstein etwa 2300 Morgen Ackerland, das Lauensteiner Forstrevier über 3500 Morgen, von denen 900 der Herrschaft gehören.

Die Lauensteiner Feldmark grenzt gegen Nordwesten an die Marienauer.

## 18 Das Dorf Marienau,

dessen Feldmark gegen Nordwesten an das Amt Copenbrügge grenzt und hier die Feldmark der alten Dorfschaft Nordholz und die Gutsländerei des neuen Hofes, als Vorwerk des längst untergegangenen Stammhauses der Böcke von Nordholz, mit umfaßt, ist an der Aue gelegen, welche hier in den Wiesen unterhalb der Copenbrügger Landwehr entspringt. Hierher sind auch die Hägerleute der Böcke von Nordholz gezogen. Das Nordholz, wonach die Böcke sich nannten, liegt nämlich oberhalb von Marienau zwischen dem Lecker Hainholze und dem Copenbrügger Oberberge, und wird noch jetzt der Nordholzer Berg, oder auch von den Böcken das Bocksholz genannt.

Nordholz, Sitz der Herren von Bock, die darnach von Nordholz genannt werden, war ein schaumburgisches Lehn, und die Böcke von Nordholz die einzigen von der Ritterschaft, deren Mannschaft als Hägerleute in dem alten Verhältnisse bis in die neueste Zeit fortbestanden hat, ähnlich wie die Voigteute zum Inhaber des Hauses als oberstem Voigt standen. Der Grund davon liegt wohl in dem Lehnsverhältnisse. Als die Herren von Bock die Burg oder das Haus Nordholz verließen und nach Voldagsen zogen, begab sich die Truppschaft von Nordholz nach Marienau, und das Hägergericht oder das Gericht über die Nordholzer Truppschaft wurde urkundlich 1637 zu Marienau vor dem Krüge gehalten. Es war dieses nicht bei dem Vorwerke Nordholz, sondern an dem entgegengesetzten äußersten Theile vor Marienau nach Voldagsen zu, woselbst eine alte Linde stand.

Zeit und Veranlassung, aus welcher die Böcke und die Truppschaft Nordholz verließen, ist nicht bekannt. Daß aber das Haus Nordholz hier gestanden, ist noch an Gemäuer, und daß die Truppschaft, noch jetzt Nordholzer Hägerleute genannt, da gewohnt hat, ist durch einen Kamp unter dem Nordholzer Berge kenntlich, der „auf der alten Kirche“ genannt wird; auch wird im Lehnbriefe „das Dorf Nordholz mit seiner Zubehörung und Voigtei“ verliehen. Ob es daher die Fehde zwischen Hildesheim und Braunschweig in den Jahren 1420-1422, von der an einer Kirche in Braunschweig eingehauen ist: „anno dni. MCCCCXXII zu den guden Donnerstage wunnen de Forsten den Stryt vor Grene,“ da Hans von Brügggen und Ritter Hermann Bock von Nordholz den Herzögen schworen: „dat ek ore Vyent nummer will noch en schall werden noch witliken beschedighen noch beschedighen laten unde vosettliken myne Knecht noch perded dar nich to lenen“ (**Scheidt**, Vom Adel S. 126, Urk. IV und V.), der Ritter Hermann Bock von Nordholz also in dieser Fehde Schaden genommen hatte, so daß dessen Rache zu fürchten war; oder ob der Krieg zwischen Herzog Friedrich von Braunschweig und

Bischof Ernst von Hildesheim im Jahre 1471 von dem es bei **Leibniz** III, 413 heißt: Einer verdarb des anderen Land; „Hertoghe Frederik vordorf dat Stichte, de Lauwensteynsche Börde. Unde Bischof Ernest de vordorf dat Land wedder over der Leyne wol XX törppe,“ oder ob eine viel frühere Zeit, wie den meisten anderen Truppschaften, auch Nordholz den Untergang gebracht hat, muß dahin gestellt bleiben.

Durch Vereinigung mit Nordholz zählt Marienau jetzt 56 Feuerstellen und 446 Einwohner, also den dritten Theil an Feuerstellen mehr als vor hundert Jahren, wo nur 42 darin sich befanden. Die alten 3 Vollmeyer-, 6 Halbmeyer und 18 Kothstellen waren 1740 schon 14 Bödenstellen hinzugekommen, nachher noch 9 Halbbödener und in neuester Zeit noch 3 Anbauerstellen. Der Ort ist dem öffentlichen Wege entlang angebaut, welcher von Hemmendorf nach Coppenbrügge führt. Er wird hier von der Aue quer durchschnitten, welche sich von hier nach Voldagsen zuwendet. Sie hat dem Dorfe den Namen gegeben, welches früher den Zusatz Marien-au durch das daselbst 1316 oder 1346 gestiftete Augustinerkloster empfangen haben mag, als seine Begründung.

Von diesem Kloster hat **Letzner** (Pfarrer zu Lüthorst, geb. 1531 + 1613), der 1579 dasselbe besuchte, einige Nachricht hinterlassen, von denen aber die über Bruder Johann Hecke mitgetheilte Nachricht, daß er 1389 eine Landesgeschichte geschrieben, und der Lehre des Archidikons Berengar von Angers (+ 1083) zugethan gewesen sei, welcher nur eine figürliche Verwandlung des Weins und Brodes beim Abendmahle lehrte, deshalb Beachtung verdient, weil sie den Beweis liefert, daß auch hier reformatorische Ideen sehr früh Eingang gefunden haben.

Der Untergang des Klosters fällt noch in Letzner's Zeit, indem er selbst sagt, das Kloster sei verdorben und zum Steinhaufen geworden. Nach dem Verfall desselben wurden die Klostergüter, die namentlich in einem kleinen Zehnten, 90 Morgen Land, Garten und Holzbeziehung bestanden, von der Landesregierung eingezogen und 1603 an Bock von Nordholz versetzt, nachdem aber das Land gegen Meyerzins an verschiedene Einwohner zu Marienau ausgethan.

Das Kloster lag mitten in Marienau zur rechten Seite des Weges nach Coppenbrügge. Es ist nichts mehr davon vorhanden als die Capelle zu Marienau, welche ein Theil der alten Klosterkirche ist, die der Amtmann Christian Eberhard Niemeyer zu Eggersen für die Marienauer zu gottesdienstlicher Feier und für sich zum Begräbnisse einrichten ließ, in deren Gewölbe er auch beigesetzt ist.

Früherhin hatten die Böcke von Nordholz, die von Bessingen, die Grafen von Spiegelberg ohne Zweifel ihr Begräbniß im Kloster Marienau. Die Fragment einiger Leichensteine, die bei der Reparatur der Capelle zerschlagen wurden, beweisen dies, von denen eins die Buchstaben ..S DE BESSINGE, ein anderes die Jahreszahl Anno dni, MCCCLXXI obiit hat. Ein dritter Denkstein steht hinter der Capelle. Er ist einer Gräfin von Spiegelberg gesetzt, die den spiegelbergschen Schild mit dem vor einem grünen Baume stehenden Hirsche zu ihren Füßen hat. Nur die Jahreszahl anno dni. M.D. VI. ist darauf noch kenntlich.

Oberhalb Marienau unter dem Osterwalde liegen 3 und etwas höher 2 Häuser. Es wird die untere und obere Salzburg genannt.

## **19 Die Salzburg,**

welche jetzt 7 Wohnhäuser und 43 Einwohner zählt, ist eine Colonie Salzburger Emigranten, und hat davon den Namen bekommen.

Es ist bekannt daß der Bischof Leopold Anton von Firmian im Jahre 1731 gegen die in den salzburgischen Gebirgen von den ersten Zeiten der Reformation erhaltenen Gemeinden auf die empörendste Weise die Gegenreformation übte, um sie zum Übertritte zur Katholischen Kirche zu zwingen, alle diejenigen aber, welche ihrem Glauben treu blieben, aus dem Lande jagen ließ, für welchen, der rechtgläubigen Kirche geleisteten Gottesdienst der Pabst ihm den Ehrentitel excelsus ertheilte.

Viele dieser ausgetriebenen Salzburger suchten bei der königlich hannoverschen Regierung Schutz, und fanden nicht nur Schutz, sondern die thätigste Unterstützung für ihr Fortkommen. Die Regierung – unter von Hardenberg und von Münchhausen – hegte den Wunsch, die Ausgewanderten möchten etwas Eigenes im Hannoverschen erwerben, und ertheilte am 8. Juli 1733 dem Oberamtmann Palm zu Ehrenburg den Befehl, für ihre Ansiedelung Sorge zu tragen.

Von den für das Calenbersche bestimmten 18 Familien erbot sich er Oberamtmann Niemeyer zu Eggersen 6 im Amte Lauenstein anzusiedeln, und dieser treffliche Mann, auf dessen bekannte Wohlthätigkeit und Milde die Regierung bei Ausführung dieses guten Werkes sich berief, unterließ Nichts, die Sache nach Kräften zu fördern. Von den Vorschlägen, welche derselbe den Ausgewanderten gemacht hatte, kam der in Ausführung, sie unter dem Osterwalde anzusiedeln. Hier lag Länderei einiger zu Marienau belegener Meyerhöfe, namentlich der s.g. Bornemanns-Kamp, wüste, und die Zinse war davon längst auf den Bericht des Amtmann abgesetzt<sup>1</sup>.

Diese Länderei wurde nach Anzahl der Familien so ausgetheilt, daß jeder 6 Morgen und einen Garten erhielt. Dazu ließ ihnen die Regierung 6 Häuser bauen; der Amtmann Niemeyer sorgte dafür, daß jede Familie zu ihrer neuen Einrichtung zwei Kühe, auch das nöthige Hausgeräth bekam, ließ ihnen das Land beackern, und sie so lange unterhalten, bis sie in ihrer neuen Heimath in einen wohl eingerichteten Haushalt einziehen und davon selbst genugsam ernten konnten. Alles geschah unentgeltlich.

So wurden von den Berchtolsgadener Emigranten folgende Familien im Amte angesiedelt:

1. Andreas Stangelar, 70 Jahre alt, aus Entebüttel der Genodschaft Aue, dessen Ehefrau, Marie Harlin, zwei Töchter, Marie und Salome, und die Schwester der Frau, Namens Katharine.
2. Abraham Ludwig, 80 Jahre alt, aus Multmast in der Genodschaft Aue, Walbarn Stemgebaser, seine Ehefrau, und zwei Kinder, Eva und Andreas.
3. Bartholomäus Pfüner, 39 Jahre alt, aus Untern-Barmstein, der Genodschaft Scheffau, nebst Ehefrau, einer Tochter Margarethe, sein Halbbruder Jürgen Aschauer und Stiefmutter, Marie Aschauer, und seine Schwester Katharine.
4. Markus Hirschspieler aus Schnefeld in der Scheffau, 38 Jahre alt, und seine Ehefrau Magdalene Breyel.
5. Michael Semler von Buscheholz in der Scheffau, 38 Jahre alt, und seine Ehefrau Magdalene Breyel.

---

<sup>1</sup> Im Register war bemerkt: „ex gratia erlassen.“ Diese Bemerkung veranlaßte die Königliche Cammer im Jahre 1830, gegen die Inhaber dieser Meyerhöfe, Lieke, Rieß, Eigenwald u. Cons., deren Land darauf den Salzburgen eingethan war, auf Lieferung der Zinse Klage zu erheben. Der Proceß ging übrigens für Königliche Domainen-Cammer verloren, auch ohne daß die Verklagten sich auf diesen hier bemerkten Umstand beriefen.

6. Hans Breidler, 32 Jahr alt, aus Melweg in der Scheffau, nebst seiner Ehefrau Katharine und deren Mutter Katharine Lipnig. Der alte Hans Breidler verstarb schon 1734.

Da diese zuletzt genannten drei<sup>1</sup> (wie viele andere ihrer Mitgenossen) Grundstücke besessen und solche zurückgelassen hatten, so wurde von der Regierung ein Commissair, der Canzlist Krückeberg, nach Salzburg geschickt, um den Verkauf der von den Salzburgern zurückgelassenen Güter zu bewerkstelligen, wozu die Emigranten sich anfangs nicht entschließen konnten, weil sie die Hoffnung hegten, daß man ihnen Glaubensfreiheit und Rückkehr in ihr Vaterland gestatten könnte. Erst nach vielen Vorstellungen über die Unausführbarkeit dieser Ansicht willigten sie in den Verkauf ihrer Güter, die dann auch durch den Regierungs-Commissair bewirkt und das Geld ihnen ausgezahlt wurde.

So entstand die Salzburg und bekam diesen Namen anstatt des vom Amtmann vorgeschlagenen Berchtesgaden oder Emigrantendorf.

Die Häuser, welche den Emigranten gebauet wurden, stehen noch alle; es ist sogar noch in neuester Zeit ein Anbauer hinzugekommen; allein von den alten Salzburgern existirt nur noch ein Kind, der Sohn des vor Kurzem verstorbenen Vinir oder Venir, als Nachkomme des Bartholomäus Pfüner.

An die Salzburg und die Feldmark von Marienau grenzt die Dörper Feldmark, sie wird von Norden und Westen durch das Gebiet des Amts Coppenbrügge eingeschlossen und umfaßt 680 Morgen Ackerland.

## 20 Dörpe,

einschließlich der Ilkenburg (welche eine von Dörpe abgebaute Neubauerstelle No. 48 am Osterwalde ist und von ihrem Vorbesitzer den Namen trägt), gegenwärtig ein Dorf von 55 Häusern und 397 Einwohnern, in dem 8 Halbmeyer 20 Köther, 14 Bödener, 4 Halbbödener und 3 Anbauer sind, muß früherhin aus mehreren, wenigstens zwei Dörfern bestanden haben, daß es mit dem Plural Dörpe anstatt einer Person oder Örtlichkeit genannt ist. Auch in hochdeutschen Urkunden wird das Dorf, z.B. bei der Besitzergreifung des Amts vom Jahre 1589, „zur Dorfe“, und in dem Grenzrecesse zwischen Lauenstein und Spiegelberg vom Jahre 1664 (**Baring**, Anl. XXXVII.) die Dörfer genannt: „Im Bache hinauf bis an die Dörfer.“

In den Birken, einem oberhalb Dörpe belegenen herrschaftlichen Eichenholze, sind auch jetzt noch Ansiedelungen aus früherer Zeit an Ackerfurchen kenntlich. Es wird das Metten- oder Metgenfeld genannt und liegt an der Coppenbrügger Hoheitsgrenze. Ein kleiner Bach, die Woldbecke, der am Osterwalde entspringt und oberhalb Dörpe die auf Coppenbrügger Hoheit belegene s.g. Pulvermühle, jetzt Ölmühle, und in Dörpe eine Mahlmühle betreibt, bilden hier die Grenze zwischen der Hoheit des Hauses Coppenbrügge und Lauenstein, so daß einige Anbauerstellen, welche auf dem jenseitigen Ufer dieses Baches liegen, zum Amte Coppenbrügge gerechnet und „die Halbe“ oder „auf der Halbe“ genannt werden.

Mitten in Dörpe ist ein freier Platz, der Thie, Versammlungsort der Gemeinde, auf dem eine Eiche steht. Schon im Jahre 1589 hieb hier der Amtmann Wirth bei Besitzergreifung von Dörpe als Zubehörung des Amts Lauenstein „einen Span aus der Eiche, darunter die Einwohner zusammenberufen waren, und zog von da auf der Grenze des Amts die Woldbeeke hinauf bis an den Bach, der aus den Meerpfuhlen fließt, von da nach den Grewingshöhlen

---

<sup>1</sup> Hans Breidler hatte ein Haus und Lehn am obern Melweg, Michael Semler ein von seinem Vater Bartholomäus Semler und seiner Mutter Marie Renothin übertragenes Gut am Poschaholz (Buschholz) und Martholomäus Pfiiner ein (von seiner Mutter übertragenes) Besitzthum.

(Dachslöchern) nach dem Garnwindelstein, den Schnatbäumen am Elzer Holze entlang bis auf den Gelber, und brach hier zum Zeichen der Besitzergreifung der in dieser Grenze belegenen Holzung, der Birken und des Osterwaldes, einen Zweig von einem Eichenbaume und stach mit dem Spieße einen Erdenklump und hob denselben auf.“ (Anl. 1.)

Dörpe gehörte früher zur Grafschaft Hallermund, und wurde, als diese 1495 durch die Theilung zwischen Herzog Heinrich und Erich I. an Calenberg kam, dem Amte Lauenstein beigelegt.

Als im Jahre 1366 die Grafen Heinrich, Gebhard und Ludolf von Hallermund an die Herzöge Wilhelm und Ludwig zu Braunschweig-Lüneburg ihre Grafschaft verkauften und als Lehn zurückempfingen, wird außer Hallerspringe, Eldagsen, dem Gohgerichte zur Horst, zu Sikter und zu Spelbrink auch die Holzgräfenschaft über den Osterwald genannt; es wird aber nicht derjenige Theil des Osterwaldes gemeint sein, welcher nach obiger Grenzbeschreibung im Amte Lauenstein liegt, sondern der noch jetzt nach Eldagsen und Springe gehörende Theil des Osterwaldes, an dem auch Hallermund liegt.

Die Dörper Einwohner sind dem Hause Lauenstein zins- und dienstpflchtig. Es findet sich aber noch jetzt eine Verschiedenheit der Dörper und Marienauer gegen die übrigen Eingesessenen des Amts darin, daß sie allein bei Dienstleistungen Proben empfangen.

Die Zehntpflichtigkeit des Ackerlandes wurde durch Ablösung aufgehoben, und außer dem Ackerbau, welcher der Haupterwerbszweig der Einwohner ist, befinden sich in Dörpe zwei Töpferöfen, in denen Gelbgut verfertigt wird. Der Thon wird oberhalb Dörpe bei der Salzburg im s.g. Ellersohle gegraben; von jedem Töpfer wird etwa 12 mal des Jahres gebrannt. Jeder Brand liefert gegen 40 Thlr. Brutto-Ertrag.

## 21 Das Gut Voldagsen,

an der Aue und unter dem Osterwalde gelegen, ist aus verschiedenen Gütern zusammgezogen, wie schon die Verschiedenheit der Lehnshöfe bezeugt, von denen diese Güter zu Lehn gehen.

Das alte Gut Nordholz, welches durch seine Lage unter dem Nordholze sich und der von Bock'schen Familie den Beinamen von Nordholz gegeben hat, ist ein Schaumburgsches Lehn. Nach Absterben des Nordholzer Mannsstammes mit Christoph Dieterich Bock im Jahre 1628 erhielt der General-Feldmarschall von Wartensleben von der schaumburgschen Lehnscurie 1635 die Belehnung.

Es gehörte dazu das über demselben gelegene Nordholz von dem das Gut den Namen führt, etwa 250 Morgen Ackerland, Wiesen, Zehnten über die Feldmark der Dorfschaft Nordholz und das Gericht über die Eingesessenen, welche größtentheils nach Marienau gezogen sind, wie solches schon bei **Merian** bemerkt ist. Als von Wartensleben das Gericht über diese seine Hägerleute am 12. August 1637 zu Marienau vor dem Krüge halten ließ, erscheinen auch die nachgebliebenen Geschwister der Böcke von Nordholz, welche mit Leibzucht am Gute berechtigt waren, und ließen gegen das Abhalten des Gerichts mit der Bitte protestiren, sie in ihrem Rechte nicht zu kränken, worauf von Wartensleben erklärte: „er wäre nicht gemeint, die Jungfern zu präjudiciren; daß aber das Gericht zu Behuf der Jungfern gehalten werden solle, thue er keinen Anstand, sondern erkenne sich für einen schaumburgschen Lehmann, und könne die Jungfern mit ihren Sache nicht hören.“

Im Jahre 1700 verkaufte er das Gut Nordholz nebst Zubehörungen und Gericht an Liborius (Börries) von Münchhausen für 13100 Thlr. Es wird als Vorwerk von Voldagsen betrachtet,

und das zu Marienau belegene Wirtschaftsgebäude führt noch jetzt den Namen des Nordholzer oder neuen Hofes.

Das Gut Voldagsen war ein spiegelbergsches Lehn, und wurde der von Münchhausenschen Familie bis zum Jahre 1654 von den Erben des Kanzlers von Engelbrechten vorenthalten, welche sofort nach Ableben des genannten Dieterich Bock von Nordholz Besitz ergriffen hatten, obwohl schon 1612 Hilmar von Münchhausen die Expectanz erhalten hatte.

Mit dem Gute Voldagsen waren frühzeitig schon einige andere Stücke vereinigt, namentlich das über demselben, dicht unter dem Osterwalder Platze gelegene Rode, von dem ein Röder Kirchhof noch jetzt vorhanden ist, und woselbst bei Urbarmachung von Ländereien vor einigen Jahren Grundmauern von Gebäuden zum Vorschein kamen. Es ist dieses Rode wohl für eine Truppschaft der bei Beschreibung von Lauenstein genannten Herren von Bernrode zu halten und darnach gewiß so genannt.

Auch von den bei Hemmendorf schon genannten Dorfschaften Godardessen, Vardebeck und dem über Oldendorf belegenen Balmussen kamen Ländereien, Zehnten und oberherrliche Berechtigungen an das Gut Voldagsen, daher haben die Besitzer von Voldagsen nicht allein gutsherrliche Gefälle von den aus diesen Dorfschaften nach Hemmendorf und Oldendorf gezogenen Einwohnern, sondern auch Theil an dem Kirchenstande und Begräbniß. Mehrere Mitglieder der Bockschen Familie von Nordholz sind in Oldendorf begraben, namentlich Barthold und Jost Bock. Wahrscheinlich waren sie und ihre Vorfahren Hauptleute dieser Dorfschaft.

In den untergegangenen Dorfschaften findet sich so wenig die Spur eines Herrenhauses, wie bei Voldagsen die Spur einer Dorfschaft. Das Gut in seiner cominirten Gestalt mit dem Vorwerke Nordholz enthält gegen 800 Morgen Ackerland.

Schon früh scheinen die Böcke von Nordholz ihren Stammsitz verlassen und ihre Wohnung nach Voldagsen verlegt zu haben. Zeit und Veranlassung ist unbekannt, indaß schon (bei Marienau) die Vermutung aufgestellt, daß es in Folge einer Fehde geschehen sei, in welche die Grafen von Spiegelberg mit den Herzögen von Braunschweig im Jahre 1422 verwickelt wurden, und an der die Böcke von Nordholz als Lehnsleute und Verwandte der Spiegelberger Grafen Theil genommen hatten. So hatte z.B. Dieterich Bock zu Nordholz Jutte, eine Schwester des Grafen Johann von Spiegelberg, zur Gemahlin (Urk. bei **Scheidt**, Vom Adel 96.).

Der Grund, aus dem die Böcke von Nordholz zu den Böcken von Voldagsen zogen, war wohl der, daß Nordholz gar kein Vertheidigungsmittel darbot, Voldagsen aber besonders durch seine Umgebung von Wasser fest gemacht worden war.

Als vor einigen Jahren auf dem Gute neue Gebäude errichtet wurden, kamen dabei bedeutende Grundmauern und noch Zugbrücken mit Ketten zum Vorschein.

Seit der Verlegung des Stammsitzes von Nordholz hatte Voldagsen ein Unter- und ein Oberhaus, in dem die Familien der Böcke von Nordholz wohnten. Im Jahre 1574 wurde die Eintracht gestört. Das Unterhaus, welches damals Hermann Bock bewohnte, und späterhin der Hirschsprung genannt wurde, ging in Flammen auf – wie es scheint, auf Anstiften des Bruders oder der nächsten Verwandten Hermanns, die über den erlittenen Verlust in Thränen ausbrachen.

Die bei **Baring** schon mitgetheilte Inschrift, und ein Krokodil, welches einen Menschnkopf zwischen seinen Füßen hält, mit der Unterschrift: „Crocodilli Thränen selten gut“, sind noch jetzt auf dem Gute Voldagsen befindlich; das Haus aber, welches Hermann Bock 1573 „unius aetatis tempore“ wieder aufbauen ließ, ist bis auf ein kleines Stück abgebrochen. Zum An-

denken an die beabsichtigte aber mißlungene Unterdrückung ließ Hermann Bock von Nordholz auch einen Bock, unter dem frisches grünes Kraut aufsprießt, mit der Inschrift „Herba suppressa crescit denuo“ im Wappen, wie z.B. das im Capitelhaus zu Hildesheim abgebildet Nordholzer Wappen es zeigt.

Durch längere Verpachtung waren die Gebäude größtentheils in Verfall gerathen. Der jetzige Eigenthümer des Gutes Voldagsen, Herr Rittmeister August von Münchhausen, ließ daher sämtliche Gebäude des Gutes abnehmen und von Grund auf massiv aufführen, welche dem Gute zu wahrer Zierde gereichen, und ihm von weitem schon das Ansehen eines Ritter-sitzes geben. Vor den Eingängen zu den Gebäuden sind passende Inschriften angebracht, und an der Frontseite des Herrenhauses steht unter dem von Münchhausenschen Familienwappen<sup>1</sup> folgende Inschrift: „Münchhausens Name soll dich Mahnen, Sei, Enkel, würdig edler Ahnen. An Gottesfurcht und deutschem Muth, Dem König treu mit Gut und Blut. Hab' lieb Geschwister, Weib und Kind, Gedenk' daß Bauern Brüder sind. Die Fluren, die dir Gott verlieh Gieb in des Miethlings Hände nie. Dem Gastfreund öffne Herz und Haus, Kein Fluch löscht dann dein Wappen aus.“

## 22 Osterwald

hat seinen seinen Namen von der Belegenheit am Osterwalde empfangen, und zählt jetzt schon 127 Wohnhäuser und 826 Einwohner, obwohl sein Ursprung nicht über die Zeit des Herzogs Julius hinaufgeht, welcher zuerst auf dem Osterwalde nach Steinkohlen graben ließ, um damit die Soole auf dem Salze gar zu machen (**Letzner**, Eimb. Chronik S. 142).

Den schnellen Zuwachs verdankt die Dorfschaft Osterwald dem Steinkohlenbergwerke und der von dem Oberamtmann Conrad Werner Wedemeyer im Jahre 1701 angelegten Glashütte, und wird als Hauptfabrikort des Amtes in zukünftiger Zeit den bedeutsamsten Ort im Amte Lauenstein ausmachen, wenn der Betrieb des Bergbaues und die Verfertigung des Glases in der Maße fortgesetzt wird, als es in den zuletzt verflossenen Jahren durch den Inhaber der Glashütte und insbesondere durch die ausgezeichnete Betriebsamkeit des Obergeschwornen Hartleben zu Osterwald der Fall gewesen ist.

Die Glashütte wurde von dem Amtmann Wedemeyer dem Schichtmeister Bremer abgetreten, von dessen Sohne Heinrich Conrad Werner Bremer im Jahre 1757 an die Herrschaft verkauft. Seitdem wurde sie bis in die neuste Zeit administrirt, und kam nach dem Tode des Bergmeisters Beuer wieder an Private.

Es ist in neuester Zeit daselbst nicht nur ein schöne Wohnhaus entstanden, sondern die Glashütte wird jetzt mit 2 Öfen betrieben, in denen nicht wie früher weißes, sondern nur grünes Hohlglas verfertigt wird, außer vielen anderen Sachen u. a. gegen 800.000 Stück Bouteillen, die ins Ausland, namentlich nach Hamburg, Bremen und Südamerika abgesetzt werden.

Schon lag der Betrieb des Bergbaues am Osterwalde derart darnieder, daß er kaum die Administrationskosten deckte. Jetzt sind am Osterwalde Chausseen gebaut zur Abfuhr der Kohlen, und zur Förderung derselben aus dem Bergwerke neue Stollen angelegt, aus denen in Art der Eisenbahnen durch Wagen, die auf Schienen laufen, die Kohlen gefördert werden. Die Stollen sind oval aus Sandsteinquadern, damit sie der von allen Seiten drückenden Last des Berges widerstehen, und darmaßen in den Berg getrieben, daß die Wagen ihre Ladung

---

<sup>1</sup> In das Voldagser Wappen ist, wie Hermann Bock sein „Herba suppressa crescit denuo“ aufnahm, Erichs II Wahlspruch „ich hoffe Neid“ aufgenommen.

allein zu Tage fördern, und man bei jedem Wagen nicht mehr als zweier Leute (Läufer) zum Ausladen und Zurückbringen der Wagen bedarf.

Die Ortschaft Osterwald besteht aus den untern und obern Schichthäusern, und ist in Hemmendorf eingepfarrt.

Die Einrichtungen auf dem Osterwalde sind jetzt ganz dem Bergbaue auf dem Harze auch darin ähnlich, daß die Eingesessenen eine Knappschaft bilden, und jeder Genosse verpflichtet ist, einen Theil seines Verdienstes in die Bergwerkscasse zur Erhaltung und Verpflegung der Kranken und Verwaisten einzusetzen.

Es finden nicht nur die Einwohner zu Osterwald, Erwachsene und Kinder, durch den Bergbau hinreichenden Unterhalt, sondern es werden auch schon Viele außerhalb Osterwald z.B. aus Oldendorf, in die Knappschaft aufgenommen.

Das Bergwerk fördert jetzt 1.100.000 Cubikfuß Kohlen, und es werden dadurch neben einem Überschusse von etwa 25.000 Thlr gegen 50.000 Thlr. an Arbeitslohn für Bergleute und Handwerker in das benachbarte Publicum gebracht.

## 23 Die Haide,

unter den obern Schichthäusern von Osterwald, zählt jetzt 8 Wohnhäuser und 49 Einwohner, und wird mit zur Dorfschaft Osterwald gerechnet. Sie ist eine Herrschaftliche Ziegelei, und wird auch wohl die Hemmendorfer Haide genannt.

Die Einwohner zu Hemmendorf hatten hier nämlich eine Gemeinheit, die Haide oder der Hemmendorfer Dreisch genannt, und traten davon am 31. December 1774 an die Herrschaft 30 Morgen gegen eine Jahresrente von 24 Thlr. behuf Anlegung einer zweiten Glashütte ab. Das Unternehmen gerieth aber in Stocken, und statt dessen wurde eine Ziegelei angelegt, die jährlich 300 Thlr. einbrachte. Jetzt werden jährlich 200.000 Stück Dachziegel und Mauersteine abgesetzt, und außerdem in den beiden Töpfereien Wasserleitungsröhren und andere Töpferwaren verfertigt. Außerdem wird bei dem Garmachen der Steine Kalk gebrannt.

## 24 Hemmendorf

Mit 112 Wohngebäuden und 923 Einwohnern liegt unterhalb der Haide an der Saale.

Hemmendorf wird im Jahre 997 in einer Urkunde Kaisers Otto III. (bei **Lüntzel** No. IV.) mit Lede und Banteln als Zubehörung des kaiserlichen Hofes Brügggen genannt „cum villis Hemmendorp Ledi Bantanon in pago Gudingon – ad eundem locum (Bruggihem) pertinentibus.“ Dieses ist die bis jetzt bekannt älteste Urkunde, in welcher Hemmendorf vorkommt. Im 11. Jahrhunderte erscheint der Ort in Corveischen Güterverzeichnissen des Abts **Saracho** No. 231 und 282 und bei **Falke**, Tradd. Corb. 323 §181 und 411. §. 226.

Erst im Jahre 1166 entsteht zu Hemmendorf eine Capelle durch Verwendung des Abts von Corvei und des Voigts Unarg bei dem Bischofe von Hildesheim. Bis dahin war Hemmendorf in der Archidiakonatkirche Oldendorf eingepfarrt gewesen, wohin an größeren Festtagen zur Feier der Messe und der Prozession die Einwohner von Hemmendorf immerhin noch zusammenkommen sollen (Origg. Guelf. III. 496). Da die Stiftung dieser Capelle von Corvei ausging, das Stift Corvei aber St. Vitus als Patron anerkannte; so war auch die Capelle zu Hemmendorf St. Vitus geweiht, und daraus erklärt es sich, weshalb man des Vicarius Wohnung zu Hemmendorf St. Viti Haus nannte (**Baring**, S. 202).

Der Ort kann also damals noch nicht sehr bedeutend gewesen sein, obwohl er sonst bekannter gewesen sein muß, als die übrigen in der Nähe von Salzhemmendorf belegenen Ortschaft-

ten, da die Lage der Salzquellen nach ihm in älteren Urkunden bezeichnet wird, z.B. 1169 salinae juxta Hementhorpe, 1198 und 1240 salinae prope Hemendorpe (Urk. bei **Baring** No XII. XVI, XVIII).

Der Umstand, daß bei Hemmendorf im hohen Felde das Goding, unter dem Hagedorn dasselbst das Vestgericht gehalten wurde, und der Sitz des Gogräfen war, mußte den Ort auszeichnen, und dazu beitragen, daß er sich vom Dorfe zum Flecken ausbildete. Hierzu war die nächste Veranlassung wohl die Vereinigung einiger in der Nähe von Hemmendorf belegenen kleineren Ortschaften, von denen Godessen und Vardebeck den Namen nach sich erhalten haben.

#### **24.1 Godardessen oder Godessen,**

aus Godehardeshusen zusammengezogen, an der Aue unter der Hemmendorfer Haide gelegen, kommt urkundlich in dem Rechtsstreite zwischen Albert Mantels und Heineke Jungen vor, welche 1464 über eine Wiese, „uppe den Godesser Felde belegen“, streiten, derzeit aber schon in Hemmendorf wohnen.

Die Lage des Godesser, vulgo Gorser Feldes und des Ortes ist noch durch den Godesser Zehnten aufbehalten, den die Schillingsche Familie von den Herren von Wenden, resp. den Grafen von Spiegelberg, zu Lehn trug. Roland Schilling und sein Vater hatten diesen Zehnten an das Koster Marienau für 108 Gulden versetzt, und der Lehnherr Roland Schillings, Eckhard, Domprobst zu Hildesheim, schlichtete am 27. März 1466 den Streit, welcher zwischen Roland Schilling und dem Prior und Convente des Klosters Marienau über den Versatz dieses Zehnten zu Godessen entstanden war.

Eben dieser Eckhard von Wenden verglich 1449 den Zwist Rolands Schilling mit dem Vicarius der Capelle zu Launenstein über den Versatz einer halben Hufe Landes, und nennt den Ersteren darin seinen Knecht, woraus das vasallitische Verhältniß zwischen beiden hervorgeht.

#### **24.2 Vardebeck oder Varbeck**

Hat sich gleichfalls durch den Zehnten im Andenken erhalten. „dann noch ein Zehnten bei der Auwe,“ (heißt es im Hausbuche von 1595) „der Vorbeker Zehnten, gehöret nach Voldaggen.“

Der Name der Dorfschaft bezeichnet hier die örtliche Belegenheit „vor der Beke“, nämlich der Aue oder dem Rießbache. Sie wird in den von Münchhausenschen Lehnbriefe urkundlich genannt, und von ihr haben die von Münchhausen in der Hemmendorfer Kirche Stände.

Als Hemmendorf durch Wall und Graben gegen das platte Land sich abschloß und dadurch zum Wiekbild oder Flecken wurde, erwarb es auch städtische Gerechtsame des Backens und Brauens zu Feilkauf, öffentlichen Viehmarkt, eine Stadtrath, einen Fleckenvoigt, der städtische Polizei übte, ein Bankgericht, ebenso wie die übrigen Flecken des Amts.

Die Privilegien waren durch Brand und Krieg verloren gegangen, es wurde aber auf Ansuchen der Bürgerschaft und nach eingezogener Erkundigung von Friedrich Ulrich am 6. Januar 1629 Folgendes zugestanden: „Backen und Brauen zu feilem Verkauf insgemein und insbesondere einen Weg wie den andern zu gebrauchen Schäferei auf der Feldmark, jedoch ohne Eintrag Unser und Unserer Beamten des Hauses Lauenstein ferner noch zu halten, ihre erb- und eigenthümliche Gehölzung, als Lindenberg und Hainholz, ihrer besten Gelegenheit nach ohne einige Behinderung, gleichwohl pfleglichen, und wie einem sorfältigen Eigenthumsherrn gebühret, zu nutzen, nießen und gebrauchen; jedoch soll darunter die Gehölzung am Asmund, wovon sie an Unser Amt Lauenstein eine Weile her zwölf Thaler Miethgeld geben müssen,

nicht gemeint sein, sondern sie solche zwölf Thaler alle Jahr und jeder Jahr besonders, so lange sie solche Gehölzung behalten werden, an Unser Amt davon zu entrichten schuldig sein,“ in welcher Concession allenthalben neuere Landespolizei durchblickt. Derselbe bestätigte auch den vom Fürsten August dem Ältern ertheilten Viehmark, Montags nach Cantate.

In früherer Zeit muß Hemmendorf auch an seinen Feldmarken Warten gehabt haben, worauf die Benennung zwischen der Oldendorfer und Hemmendorfer Feldmark „auf dem hohen Thoren“ und unter dem Osterwalde bei der Hemmendorfer Haide „auf der hohen Warte“ hinzudeuten scheint.

In jetziger Zeit ist von städtischer Gerichtsbarkeit und überhaupt von städtischer Verfassung Nichts mehr, als ein Fleckensiegel mit einem aufgerichteten Löwen und der Hohle Name Bürger übrig, die sich aber ebenso wie die Einwohner des platten Landes lediglich mit Ackerbau beschäftigen.

Die Hemmendorfer Feldmark umfaßt 2600 Morgen, von denen 1300 Morgen dem Amte Lauenstein zehntpflichtig waren, und deren Zehntpflicht im Wege der Ablösung mit 24.000 Thlr. aufgehoben ist.

Dieser Zehnte gehörte in frühester Zeit dem Stifte Corvei, und wird schon in einer Urkunde des Amts Wicbald vom Jahre 1145 „decima de curia Hemmenthorp“ genannt.

Der Gemeinde Hemmendorf gehörte auch die an der Saale gelegene Saalmühle. Als aber vor etwa 25 Jahren das alte Rathhaus, auf welchem vordem die Calenberger Landstandschaft Zusammenkunft gehabt hatte, abgebrochen wurde, verkaufte die Gemeinde Hemmendorf ihre Mühle, um mit dem Erlöse die Baukosten zu decken.

Vor Hemmendorf auf dem Osterbrinke, der von Anzündung des Osterfeuers so genannt sein soll, standen sonst drei Kreuzsteine mit unleserlichen Buchstaben, jetzt ist daselbst noch einer vorhanden. Ein anderer steht gleichfalls vor Hemmendorf im Felde am Fußwege von Lauenstein. Es scheinen Denksteine zu sein, welche Gebliebenen gesetzt sind. An diesem letzten Steine sind nämlich noch die Schlußworte occisus hogerus erkennbar und wie es scheint die Jahreszahl MCCCXC. Welchem hier erstochenen Hoyer dieser Denkstein aber gesetzt sein mag und ob der Name auf Hoyershausen Bezug hat, ist bei dem Mangel aller andern Zeugnisse nicht zu ermitteln.

An die Feldmark von Hemmendorf grenzt die von Oldendorf, welche 2383 Morgen Ackerland umfaßt und fruchtbarer ist als jene.

## **25 Oldendorf.**

Mit 78 Wohnhäusern, 513 Einwohnern, 13 Vollmeyerhöfen und 39 Köthnerstellen ist das größte Dorf des Amts, und der Name deutet auf das Alter desselben. Die Saale, welche den frühern Anbau begünstigen mochte, trennt den Ort in zwei Theile, von denen der nach Ahrenfeld hin am rechten Ufer der Saale belegene Theil Klein-Oldendorf, der andere gewöhnlich Oldendorf genannt wird.

Oldendorf ist schon in römisch-katholischer Zeit der Sitz eines Archidiacons gewesen, und schon im Jahr 1166 erscheint hier Eilhardus Oldendorpensis ecclesiae archidiacons (Orig. Guelf. III, 496.).

Von der alten Archidiakonatskirche steht noch die Apsis, deren Baustyl ans 11. Jahrhundert erinnert. Sie hat auch wie die Wallenser Kirche, eine Krypta gehabt, die aber bei dem Umbauen des übrigen Theiles der Kirche verschüttet ist. Der Archidiakon von Oldendorf hatte

ebenso in Oldendorf, wie der Archidiakon von Wallensen in Wallensen, das Patronatrecht auf die Pfarre daselbst. Die Archidiakone waren gewöhnlich Domherren zu Hildesheim. Wenn aber außer dem Archidiakon in Oldendorf der Archidiakon von Elze (welcher gleichfalls ein Domherr war) als solcher einen Meyerhof in Oldendorf und den bedeutenden Zehnten über die Feldmark zu Oldendorf hatte, so scheint dieser Umstand das Verhältniß der Kirche zu Elze als Gaukirche und Mutterkirche der Archidiakonatskirche Oldendorf und Wallensen zu bestätigen.

Im Jahre 1329 versetzt Otto, Graf von Eberstein, Domherr zu Hildesheim, die Aufkünfte des Archidiakonathofes zu Oldendorf für 8 Mark Silber an Ritter Ernst Hake: „curiam nostram sitam in villa Oldendorpe prope Hemmendorpe“ (Urk. bei **von Spilcker**, Gesch. der Grafen von Eberstein No. 347.).

Zur Zeit der Reformation soll Curd Koch Archidiakon von Oldendorf gewesen, und demselben die beiden Vicarieen Hemmendorf und Salzhemmendorf abgenommen, dagegen Benstorf 1642 mit der Oldendorfer Kirche vereinigt sein (**Baring**, Saale S. 216). Jetzt ist außer Benstorf, Ahrenfeld und Quanthoff keine Ortschaft in Oldendorf eingepfarrt.

Nach dem Hausbuche finden sich in Oldendorf drei Schäfereine, die Barthold Bock zu Voldagsen gehörten, und die später nach Ableben der Böcke, die von Wartensleben und die Engelbrechten theilten. Sie waren Joachim Thiedau, Hans Bartels und Henni Rinne eingethan, und jeder gab an Maalschafen 10 Stück (sieben alte Schafe und drei Lämmer), unter denen drei güste Schafe, elf Hämmel und drei Lämmer sich befinden durften.

Außerdem waren in der Feldmark drei Zehnten, wovon den einen Johann von Münchhausen, Domherr zu Hildesheim, als Archidiakon zu Elze (gest. 1598) bezog, und der gegen Abgabe von drei Fuder Hafer und drei Fuder Rocken bei Caspar Bassen (den jetzigen Ebelingschen Meyerhof) gelegt wurde.

Der andere Zehnte gehörte Jobst von Walthausen, und war gegen Abgabe von 6 Malter Rocken und 6 Malter Hafer zu Caspar Bekendahls Meyerhof gelegt.

Den dritten bezog der Domherr Schnettlage zu Hildesheim, und hatte denselben derzeit an Caspar Beckendahl für 6 Malter Rocken, 6 Malter Hafer verdungen. Diese dreifache Zehnt- und Schäfereiberechtigung ergibt aber eine Zusammenziehung aus drei verschiedenen Ortschaften.

Es hat sich auch noch die Tradition erhalten, daß die Einwohner von

### **25.1 Baalßen (Balemissen)**

nach Großen-Oldendorf gezogen sind. Dieser Ort lag oberhalb Groß-Oldendorf an dem Osterwalde zu an der Baalbeeke, und ist daselbst auch noch eine Stelle, welche der „Kirchhof“ genannt wird.

Unter den Gütern, mit denen der Kanzler Arnold von Engelbrechten 1632 durch Friedrich Ulrich beliehen wird, auch die „Güter, die in Vorzeiten denen von Bolzen sein gewest, als fünf Hufen Landes und eine Schäferei und zwei Kotthöfe zu Oldendorf im Gericht Lauenstein belegen“, genannt sind, so möchte der Name nicht ohne Grund auf unser Baalßen zu beziehn, und statt von Bolzen, von Balzen zu lesen sein (Lehnbrief bei **Baring** No XXVI.).

Baalmissen war kein unbedeutender Ort. Im Voldagser Lehnbriefe werden namentlich „sechzehn Hufen zu Baalmissen, deren 9 zehntfrei sind, und das ganze Dorf zu Balmmissen mit seiner Zubehörung“ genannt und verliehen.

## 26 Ahrenfeld,

Dorf mit 25 Wohngebäuden und 215 Einwohnern, wird in ältern Urkunden stets Arnefeld<sup>1</sup> geschrieben. Es liegt unter dem Asmunde, einer Abtheilung des Thüster Berges, und seine Feldmark umfaßt 550 Morgen. Es sind darin 3 Vollmeyer und 14 Köthner. Es ist eine Truppschaft der Böcke von Wülfigen, welche Zehnten und Zinse aus Ahrenfeld bezogen.

Ahrenfeld ist eines der wenigen Dörfer, in welchem man an Wall und Graben noch die Spuren des Herrenhauses sehen kann, das oberhalb des Dorfes auf einer Kleinen Anhöhe liegt, und die Bullenburg genannt wird. Einige Länderei von der Ahrenfelder Burg wurde mit an des Gut Heinsen gezogen, und die Familie von Bock hat vom Besitze derselben noch jetzt über Ahrenfeld Jagd und Koppeljagd mit Heinsen.

## 27 Heinsen,

wohl nicht von einem Eigennamen, sondern von seiner Lage über dem Hainholze, einer von der Asse durchflossenen Weide, Heinsen oder Heinhausen genannt, ist jetzt ein adeliches Gut mit Patrimonialgerichtsbarkeit, Jagd- und Fischereigerechtigkeit, und war sonst ein Dorf, als solches bei der Besitzergreifung des Amtes von 1589 unter den Ortschaften genannt, die auf den Landgerichten mit erscheinen müssen.

Es wohnte hieselbst ein pflichtiger Ackermann, Peter Lampe, der u. a. von den Herren von Campe 30 Morgen gegen 5 Malter Rocken und 5 Malter Hafer und von Detmer von Wettbergen zu Braunschweig eine halbe Hufe gegen 3 Malter Rocken und 3 Malter Hafer jährlicher Zinse baute; und außer ihm noch zwei dienstpflichtige Köthner, Jacob Hieschen und Hans Schaper.

Im Dorfe waren zwei Schäfereien, von denen 8 Maalschafe, 5 Lämmer und 3 Hämmel ans Amt Lauenstein jährlich geliefert wurden.

Peter Lampe war der Vater des nachmaligen fürstlichen braunschweig-lüneburgischen Kanzlers Jacob Lampadius, der am 21 November 1593 zu Heinsen geboren, im 56. Jahre am 16. März 1649 zu Münster starb, woselbst er als Gesandter 4 Jahre lang an den wesphälischen Friedensunterhandlungen wesentlichen Antheil genommen hatte. Eine Abbildung und die näheren Lebensumstände sind von **Baring** in der Saalbeschreibung mitgetheilt. 1630 lebte des Kanzlers Vater Peter Lampe noch, und baute seinen Hof zu Heinsen, denn als das Stift Hildesheim in diesem Jahre das Haus und damit auch das Amt Lauenstein wieder einnahm, wurde die dem Peter Lampe zu Heinsen vom Hause Braunschweig verliehene Freiheit nicht weiter respectirt und er 1630 zur Entrichtung der Unpflichten, namentlich 10 Thlr. Dienstgeldes für den Spanndienst, wieder herbeigezogen.

Nachdem die Kothhöfe und noch einige Länderei, welche die von Bock von der Grafschaft Spiegelberg besaßen, hinzuerworben waren, wurde dem Kanzler Lampadius als Gratification für seine geleisteten Dienste vom Landesherrn das Gut von Abgaben freigemacht.

Nach dem Tode des Kanzlers blieb das Gut noch in der Lampe'schen Familie und kam an den Schwiegersohn desselben, Vicekanzler Cöler, und darauf an dessen Schwiegersohn, den Hauptmann Wedemeyer, dann aber durch Kauf an den Kanzler von Hardenberg. Dieser erhielt durch König Georg II. am 16. October 1726 eine besondere Gnadenverschreibung, welche am 29. Januar 1729 auch kaiserliche Confirmation empfing, wodurch dem Gute adeliche Gerechtsame, Jagd und Fischerei beigelegt wurden. Der Kanzler Hardenberg führte sodann

---

<sup>1</sup> Arnen, gleichbedeutend mit gewinnen, davon Aernte, Gewinnung der Früchte, mithin würde Ahrenfeld s.v.a. Winnefeld oder Rott bedeuten.

prachtvolle Gebäude in Heinsen auf, und sein Sohn, der Kammerherr von Hardenberg ließ 1738 aus einer Quelle am Asmund, jetzt der Heinser Bach genannt, durch eine 4000 Fuß lange Röhrenleitung das Wasser vor das Hauptgebäude leiten, wo es von 4 steinernen Säulen aus Metallenen Muschen wieder herabfällt und in die Wirthschaftsgebäude geleitet wird.

So ist das Dorf Heinsen aus der Reihe der Dorfschaften des Amts verschwunden und an der Stelle desselben ein adeliches freies Gut entstanden, welches von der Hardenbergschen Familie auf die von Düringsche und von dieser auf die von Hammersteinsche gekommen ist, in deren Besitze es sich gegenwärtig noch befindet.

Die Ackerländerei, etwa 460 Morgen, ist durch die Lage unter dem Asmunde, ebenso wie die von Ahrenfeld, kalt und naß und liefert daher keinen sonderlichen Ertrag.

Die bis jetzt beschriebenen Ortschaften und ihre Feldmarken bilden die Voigtei Lauenstein, die folgenden die Vogtei Eime, welche von dem Flecken Eime als Hauptorte derselben so genannt ist und von der Oldendorfer Feldmark und dem Osterwalde in dem Thale, welches Kulf und der Duinger Berg einschließen, bis an das von Wrisbergsche Gut Brunkensen sich erstreckt.

Zur Vogtei Eime gehören:

## **28 Benstorf,**

Dorf mit 46 Feuerstellen und 338 Einwohnern, ist zwischen Aue und Saale gebaut. Seine Feldmark grenzt an die Oldendorfer und umfaßt 1263 Morgen; seine Erwerbsquelle ist Ackerbau und Viehzucht und es ist desfalls mehr noch als Oldendorf durch seine Lage begünstigt.

Nach den Gerichtsurtheilen auf der Gohe am Möhlenbrinke von 1535 lag es im Gerichte Poppenburg, die Einwohner sollten aber dessenungeachtet auf den Dingstätten des Gerichts Lauenstein dienstpflchtig sein: „Iß förder gefraget: Nademe de von Benstorp belegene im Gerichte Poppenburg<sup>1</sup>, war se nich mede gehören up dat Gerichte to Mölenbrinke, to Hemmendorpe und up den Knicken? Dar is up gefunden: Ja, se gehören mede up dat Gerichte“ u.s.w.

Sie müssen auch späterhin dem Gerichte Poppenburg beigezählt worden sein, da in der Besitzergreifung des Amts vom Jahr 1589 Benstorf nicht mit erwähnt ist. Daher auch die Mehrfache Trennung der Benstorfer Pfarre von der Oldendorfer, bei welcher sie aber, durch Justus Gesenius damit vereingt, geblieben ist.

## **29 Quanthof.**

Der Quanthof, ein Dorf an der Saale zwischen Benstorf und Sehlde mit 7 Wohngebäuden, 50 Einwohnern, 471 Morgen Land und einer Mühle, war vordem nur ein einziger Hof mit 12 Hufen Land, und hieß von seiner Größe und seiner Ertragsfähigkeit der Quanthof. Vor Zeiten gehörte er dem Johanniter-Orden, welcher im Jahre 1359 ihn an Siegfried von Homburg verkaufte: „usen Hoff tho deme Quanthofe mit all dem, dat dartho behöret an Ackere, gewonnen und ungewonnen, an Grase, an Wischken, an Weide und mit Watere und mit der Môle, an Holte und alle deme, dat dartho behoret, binnen sinen scheden, wo man dat genomen mag“ (Origg. Guelf. IV, 504).

---

<sup>1</sup> Fehlt wahrscheinlich: „gebruken Holt, Feld, Water, Wisch und Weide des Gerichtes Lauwensteins“.

Das Kleine Holz oberhalb dieser Mühle heißt der Steinbrink, und das Wasser, welches hier oberhalb Quanthof in die Saale fällt, die Steinbeke.

In der homburgischen Familie blieb der Quanthof übrigens nicht lange, denn 1406 verkaufte ihn Heinrich, der Letzte dieses Stammes, an die Karthäuser zu Hildesheim, und die Karthaus trat ihn 1425 nach dem Tode des Homburger Dynasten mit Consense der braunschweigischen Herzöge Bernhard, Otto und Wilhelm dem Kloster Wülfighausen gleichfalls durch Kauf ab. Dieses that ihn 1512 zu Meyerrecht aus und vertheilte denselben in drei Vollmeyer- und zwei Kothhöfe, die noch jetzt darin vorhanden sind.

### **30 Sehlde,**

Dorf mit 48 Wohnhäusern und 345 Einwohnern, am Bache welcher von Esbeck der Saale zufließt, wird im Briefe Arnds von Portenhagen von 1356 Sevelde genannt, heißt aber in dem Kaufbriefe Siegfrieds von Homburg von 1359 Selde.

In dem Dorfe, dessen Feldmark 1454 Morgen Ackerland enthalten, sind 12 Vollmeyer, 24 Köther und 5 Bödener, mit Ausnahme eines einzigen Köthers, Konrad Grimme No. 14, sämtlich dienstfrei; ferner drei volle Schäfereien, von denen die eine nach dem Hausbuche von 1593 den Herren von Steinberg zu Bodenbug, die andere Erichs von Mandelsloh Erben, und die dritte der Gemeinde Sehlde gehört. Dieser Umstand weist auf eine Zusammenziehung des Dorfes aus drei Dorfmarken hin, von denen die eine, Sehlde, jetzt allein den Namen nach geblieben ist.

Das eine dieser untergegangenen Dörfer ist Reinlevesen, dessen Feldmark nach dem oben angezogenen Kaufbriefe Siegfrieds von Homburg von 1359 in der Feldmark Sehlde schon mitbegriffen war. In diesem Kaufbriefe verkünden nämlich die Johanniter-Ritter: „Vortmer hebben wy ome verkoft seven Hove tho Selde, de dar ligget uppe deme Velde tho Reinlevesen“ (Urk. Orgg. Guelf. IV, 504. Not. No 39).

Hiernach lagen in der Feldmark von Reinlevesen sieben Hufen oder 210 Morgen; und nach dem Hausbuch sind drei unter den Vollmeyern genannt, nämlich Hans Warneke, welcher 30 Morgen, Mathias Bartels, welcher 72 Morgen und Cord Wintel, welcher 72 Morgen vom Kloster Wülfighausen gegen Zinse hat; Letzter hat außerdem noch eine Hufe vom Kloster St. Michaelis in Hildesheim, bei dessen Stiftung schon im Jahre 1022 Reinlevesen genannt wird, und wo es später in der Bulle des Pabstes Cölestin III. vom Jahr 1197 wieder erscheint. Diese Güter, welche Siegfried von Homburg vom Johanniter-Orden kaufte, verkaufte dessen Enkel Einrich 1406 wieder, und wir finden sie später nebst dem Quanthofe im Besitze des Klosters Wülfighausen. Es werden daher die hier genannten Vollmeier von Reinlevesen sein.

Eine andere längst untergegangene Ortschaft ist Assum, dessen Dorfmark in dem Assmer oder Assumer Zehnten aufbewahrt und theilweise an die Feldmark von Eime gezogen ist (s. Eime). Dieser Zehnten gehörte nach dem Hausbuche Ludolf Klenke sel. Erben, der hier auch einige Meyerhöfe namentlich Hans Wintel und Jdell Warneke, hatte, von denen es heißt: „den Asmer Zehnten daselbst lassen gemelte Erben fahren und ausdreschen.“

Den Name hat der Ort ebenso wie Esbeck (s.d.) von der Asse empfangen, die oberhalb Heinsen am Asmunde entspringt, diese Benennung aber längst verloren hat.

Oberhalb Sehlde, jenseit der Saale, liegt einsam eine Mühle,

## 31 die Saalmühle

genannt, vielleicht die Mühle einer der hier untergegangenen Truppschaften; sie wird jetzt dem Amte Lauenstein beigezählt, obwohl sie am jenseitigen Ufer der Saale liegt und vordem auch mit zur Mehler und Elzer Holzgenossenschaft gehörte, weshalb auf de Gohe zu Elze über das dem Saalmüller Hasenbrok angewiesene Eichholz Verhandlungen vorkamen.

Als im Jahre 1589 der Amtmann bei der Saalmühle über die Saale fuhr, zeigt er nur an, daß das Haus Lauenstein die Saale zu fischen habe bis in die Leine, und hob eine Hand voll Erde aus dem Grunde der Saale als Zeichen der Besitzergreifung für das Haus Lauenstein.

Daß die Saalmühle derzeit zum Amte gehörte, ist nicht gesagt.

## 32 Esbeck,

eins der größten Dörfer des Amts, zwischen Oldendorf und Eime belegen, in dem 15 Vollmeyer und 28 Köther, im Ganzen aber 63 Wohnhäuser und 464 Einwohner sich befinden, ist als Geburtsort des braunschweig-lüneburgischen General-Superintendenten Justus Gesenius geschichtlich bemerkenswerth, der am 6. Juli 1601 hier geboren wurde, und dessen Vater Joachim Gesenius hieselbst Pastor war.

Die Zeit dieses Joachim Gesenius fällt daher in die unglückliche Periode des 30jährigen Krieges, in welchem er 1630 durch Vereinigung des Hauses Lauenstein mit dem Stifte Hildesheim und Einführung des katholischen Cultus sein Pfarramt verlor, indeß in Esbeck blieb, wie das Geldregister des Stifts von 1630 ergibt, nach welchem „Joachim Gese, gewesener Prädicant zu Esbeck“, eine Hufe Land baute.

Das Dorf Esbeck liegt an einem Bache, der im Holze über Heinsen entspringt, und jetzt der Heinser Bach genannt wird. Der Bach wird aber in alter Zeit nicht Heinser Bach, sondern die Assebeke<sup>1</sup> genannt worden sein, den sie entquillt einem Berge, des Asmund heißt. Die Asse ist aber häufiger Name von Gebirgen, wie z.B. bei Braunschweig, wovon die Asseburg genannt ist. Asmund scheint aber geradezu den Ort zu bezeichnen, wo die Quelle zum Vorschein kommt, und davon dieser Theil des Berges der Asmund zum Unterschiede des Cansteins genannt zu sein, welche Unterabtheilungen des Thüster Berges sind.

Bemerkenswert ist noch, daß der Bach unterhalb Heinsen über einen Anger läuft, der „das Hainholz“ genannt wird, und daß unter dem Asmunde „die hilligen Rode“ und „die hilligen-roder Weide“ belegen ist. Alle diese Benennungen deuten auf heidnischen Religionscultus, wie namentlich der Thüster Berg dem Tuisto heilig und nach ihm genannt war (cfr. Thüste): as bedeutet göttlich (z.B. as megin, göttliche Macht, **Grimm**, Mythol. S. 17) und bezieht sich auf den Thor oder Tuisto. So wäre also in As-mund des Gottes (Thuisto) Mund enthalten und darunter die Quelle verstanden, welche hier am Asmund unter dem Thüster Berge mündet.

Die Verehrung solcher Quellen wurde bekanntlich durch Carl den Großen bei Einführung der christlichen Kirche den heidnischen Sachsen verboten (cfr. V.). Daß aber das Dorf Esbeck von dieser am Asmund entspringenden Beke, der Ase- oder Äse-beke, den Name führe, ist um so wahrscheinlicher, als der Ort in ältester Zeit Asbike, Aesebike (**Falke**, Tradd. Corb. 706 § 465) genannt wird, obwohl der Abt **Saracho** No. 594 den Ort Asbike, ebensowohl wie der Stiftungsbrief des Michaeliskloster in Hildesheim vom Jahre 1022 Asbike, Reinlevessen und Hozingissen, in den Flenithigau setzen, so läßt die Zusammenstellung der Ortschaften wohl kein anderes Esbeck, als das im Amte Lauenstein zu, da der edle Herr Siegfried von Homburg im

---

<sup>1</sup> Beke, bei-ache zusammengezogen, Bach als Gegensatz des Flusses als Hauptwasser. Die Saale allein wird Fleth (Fluß) genannt.

Jahre 1359 vom Johanniter-Orden u. a. kaufte: „seven hove tho Selde, de dar ligget uppe dem Velde tho Reinlevessen, unde verdehalve Hove tho Dedelmisen – unde den Tegenden tho Esbecke in Dorpe und in Velde mit alle Nutt, alse he gelegen is.“

Der hier genannte Zehnten zu Esbeck kam nämlich mit der übrigen Erbschaft seines Enkels Heinrich im Jahre 1409 an das Haus Braunschweig, umfaßte fast die ganze Feldmark von Esbeck, nämlich 1870 Morgen, und wurde im Jahre 1842 für 29.000 Thlr. abgelöst. Außer diesem Zehnten hatte auch die Pfarre von zwei Stellen, der Lükaschen und Marhenkeschen, No 17 und 18, den Zehnten von 80 Morgen zu beziehen, der gleichfalls für 1600 Thlr. abgelöst ist.

Die einzige Erwerbsquelle ist auch hier, wie bei den vorhin genannten Dorfschaften, der Ackerbau; die Feldmark von Esbeck, welche über 2000 Morgen Ackerland umfaßt, liegt aber niedrig, und das Feldland ist sehr naß, wovon auch die vielen um Esbeck gelegenen Anger Kunde geben, die zugleich als Gemeinheiten auf untergegangene kleine in Esbeck zusammengezogene Ortschaften hindeuten, von denen urkundlich aber keine Spur mehr vorhanden ist.

Die fruchbarste und ergiebigste unter allen Feldmarken des Amtes ist die hier zunächst angrenzende Eimer Feldmark.

### **33 Eime.**

Flecken mit 87 Feuerstellen und 742 Einwohnern, liegt an der Vereinigung der Gosebeke und der Ake. Er wurde wie man z.B. barnen für brennen, bresten für bersten zu sagen pflegte, früherhin gewöhnlich Eimen statt Eime genannt, und hat der Name vielleicht von der Belegenheit an der Vereinigung beider Bäche seinen Ursprung genommen.

Die Umgebung mit Wall und Graben, die noch rings um Eime in den Gärten sichtbar ist, die Gerechtsame des Brauens und des Marktes zeichnet den Ort vor den Dorfschaften aus und erhebt ihn zum Flecken.

In Vorzeiten hatte der Flecken Eime zur einen Markttag, auf Michaelis. Im Jahre 1669 gestattete Herzog Johann Friedrich auf Bitte sämtlicher Einwohner des Fleckens Eime, anstatt des auf Michaelis fallenden Außenmarktes noch zwei Märkte, auf den ersten Montag nach dem ersten Advent, und Montag nach Mariä Heimsuchung.

Die Gerechtigkeit, Bier zu brauen, ist nach dem darüber von Georg Wilhelm am 5. November 1661 erteilten Privilegium, in welchem diese Befugniß auf 11 Jahre gegen Erlegung einer jährlichen Entschädigung von 60 Thlrn. gestattet wurde, weiter nichts, als eine Art Pacht, die stillschweigend bis in die neueste Zeit fortgesetzt ist, als vor drei Jahren die Dorfschaften Rott, Hoyershausen, Sehlde, Quanthof, Dunsen, Deinsen und Lübbrechtsen den Bierzwang ablöseten, worauf die jährliche an die Amtsrentei gezahlte Entschädigung für das Recht, Bier zu brauen, auf die Hälfte herabgesetzt wurde.

Er führt auch, wie die übrigen Flecken des Amtes, ein städtisches Siegel mit der Umschrift: „Sigillum Flecken in Eime 1550“ an und in demselben die vorwärtsschreitende Figur eines Mannes, welcher in einer Hand ein Buch, in der andern einen Stab hält, das Bild des Heil. Jacob des Großen vorstellend, dem auch die Kirche geweiht war.

Die alte Jacobskirche, von der der Thurm stehen geblieben ist, wurde abgebrochen und 1732 die jetzige an die Stelle der alten erbaut. Von den Ornamenten der alten Kirche ist noch das Altarblatt erhalten, welches die Lebensgeschichte des Heilandes von der Geburt bis zu Kreuzigung vorstellt. Die Figuren sind zierlich in Holz geschnitten und schön vergoldet. Alterthüm-

liches findet man in der Kirche weiter nichts erhebliches. Nur die Glocke auf dem Thurme mit der Umschrift: „Anno dom. mccccxxiiij.o.rex.glorie.veni.cum.pace.“ läßt den Wunsch nach Frieden laut werden; und bemerkenswerth ist es, daß dieselbe Inschrift mit derselben Jahreszahl an einer Glocke auf dem Kirchthurme zu Marienhagen wiederkehrt, und daß das Jahr 1433 dasjenige ist, in welchem die Herrschaft Homburg, und mit ihr das Haus und Amt Laurenstein, an das Stift Hildesheim abgetreten wurde. Die Kirche zu Eime besaß auch einen kleinen Zehnten, der nach ihr Jacobszehnten genannt wurde, während der große Zehnten der Andreaszehnte hieß, weil er dem Andreasstifte zu Hildesheim zustand.

Letzterer, rings um Eime belegen, umfaßte etwa 1200 Morgen, und wurde schon in westphälischer Zeit abgelöst; der Jacobszehnten umfaßt dagegen etwa 300 Morgen und lag größtentheils am Kulte und im Riesfelde. Er deutet auf eine untergegangene mit Eime vereinigte Dorfschaft, deren sich noch mehrere in der Feldmark von Eime nachweisen lassen.

Unter diesen ist zuerst die

### **33.1 Dorfschaft Assum**

nördlich von Eime zu nennen, deren Existenz durch das Assumer Feld und den davon benannten Assumer Zehnten erhalten ist.

Letzterer umfaßte etwa 350 Morgen, lag im Assumer und Handelahrer Felde, war ein von Klenkesches Lehn, und wurde im Jahre 1845 für 8.000 Thlr. den Herren von Bennigsen abgelöst, die ihn von den Klenken gekauft hatten.

Die Herren von Bock aus Gronau sind mit einigen Hufen Land in der Assumer Feldmark begütert, und ebenso kann man an der Lage der Länderei mehrerer Höfe in Eime noch jetzt erkennen, daß ihre Besitzer früher in Assum gewohnt, und von dort nach Eime sich übersiedelt haben. Dieses gilt namentlich von dem Basseschen Hofe No. 8, dem Bartelschen No. 10, u. a.

Östlich von der Assumer Feldmark, zwischen dieser und der Leine, liegt die Feldmark der

### **33.2 Dorfschaft Bekum.**

Bekumer Weg, Bekumer Anger, Bekumer Lahe, und die über dem Bekumer Anger belegene Feldlage „auf der Bekumer Kirche“ setzen diese Dorfschaft außer Zweifel.

### **33.3 Die Dorfschaft Ostbodesen**

oder Ostbodeshausen bildet durch die Bezeichnung von Ost den Gegensatz eines andern Bodeshausen und der Truppschaft eines andern Bodo, die sich in Südbodeshausen, oder dem jetzt s. g. Sibesser Felde eröffnet (s. **Papenkamp**). Ostbodeshausen ist noch in der Bezeichnung einer Feldlage „auf der Asbost“ und in einem Teiche aufbehalten, der Asbost genannt wird, und oberhalb der Assumer und Bekumer Feldmark auf einem Anger, unfern der Saale, liegt.

Zwischen dieser Asbost und der Bekumer Kirche liegt das sogenannte

### **33.4 Kreienholz,**

etwa 28 Morgen groß, ringsum von einem Graben eingeschlossen, um den zu beiden Seiten ein Weg hergeht. Es war das Kreienholz früherhin mit Eichen bestanden, ist jetzt aber hundefreies Feldland und gehört den Herren von Bennigsen in Banteln. Früherhin waren die von Dötzum (Dotessem) Besitzer von Banteln, und auf der Landgohe am Mühlenbrinke 1535 wird das Bekumerlah denen von Dötzen zugefunden. Es kann dieses kein anderes, als das bei der Bekumer Kirche belegene Kreienholz sein.

Daß hier im Kreienholze die Versammlung der Landstände stattgefunden hat, und daher auch hier wahrscheinlich in ältester Zeit die Versammlung des Gaues war, und Gudingen als Dingstätte für den Gudingau hier zu suchen sei, ist schon früher erwähnt worden. Nach am 16. Mai 1600 erließ Heinrich Julius an die calenbergische Ritterschaft, u. a. auch an Conrad Wedemeyer zu Eldagsen, den Befehl, zu Versammlung „Für den Kryenholze Morgens 8 Uhr un- ausbleiblich anzukommen“ (**Wolf**, Gesch. v. Eldagsen urk. XXXVII).

Hier muß auch noch die Dorfschaft

### **33.5 Lede**

erwähnt werden, von welcher noch jetzt die Kirche im Felde vor Gronau diesseits der Leine steht, weil einige Einwohner aus Lede, deren Länderei Eime näher als Gronau belegen war, nicht wie die übrigen der Dorfschaft Lede nach Gronau gezogen sind. Es ist diese namentlich bei zwei Höfen in Eime ersichtlich, dem des Brunotte und Brünig, welche in der Leder Feldmark jeder 50 Morgen Land haben.

Soweit das Land in der Leder Feldmark Einwohnern von Eime gehört, wurde darnach die Grenze zwischen Gronau und Amt Lauenstein im Jahre 1818 festgestellt, wogegen die Hoheitsgrenze des Amtes Lauenstein früherhin bis an die Leine sich erstreckte.

Lede, schon im Jahre 997 urkundlich als villa Ledi in pago Gudingon bezeichnet, ging mit Bekum und Emne in der Gründung der Stadt Gronau durch Bischof Siegfried unter. Im Jahre 1351 wird noch „dat Ammecht to Lede“ und 1377 villicatio seu officium Lehde genannt (**Lüntzel**, Ält. Dioc. Hildesh. S. 131).

Die Feldmark von Esbeck (??) umfaßt jetzt 2715 Morgen Ackerland.

Als im Jahre 1839 ein Theil des kahlen Kulfes, eines Berges oberhalb Eime, welcher unter die Einwohner getheilt ist, urbar gemacht wurde, fand man große Plätze mit verbrannten Kohlen, Hufeisen, Waffen, namentlich Messer, einschneidig, mit sehr starken Rücken und etwa 1½ Fuß lang, und am Handgriffe mit messingenen oder kupfernen Platten versehen, wodurch die Sage, daß im dreißigjährigen Kriege hier ein Feldlager gestanden habe und der Kulf kahl gebrannt sei, viel Wahrscheinlichkeit gewinnt.

Der Kulf, welcher sich von Eime bis an die Glene erstreckt, hat bekanntlich sieben bedeutende Senkungen, wodurch ebensoviel Hügel entstehen.

Die außerordentlich schöne Aussicht, welche sich hier im Leinethale bis nach Hannover eröffnet, veranlaßte den Advocaten Rautenberg in Hannover, der zugleich Hofbesitzer in Eime war, auf einem der kahlen Hügel des Kulfes vor einigen Jahren einen Turm zu erbauen.

Hier, wo der Kulf beginnt, und mit einem gegenüberliegenden Hügel, dem Sonneberge, ein Thal und eine Ansteigung (Dune, Dunse) bildet, liegt ein kleines Dorf, Dunsen genannt.

## **34 Dunsen.**

Dorf mit einer Capelle, 19 Wohnhäusern, 103 Einwohnern und einer Feldmark von 600 Morgen, scheint daher von seiner Lage den Namen Dunsen oder Dunhausen empfangen zu haben. So wird es auch namentlich in einem Briefe Arnds von Portenhagen vom Jahre 1356 Tunhosen genannt (**Baring**, Anl. LII) und darin Arnd von Hage „der halve del des tegenden tho Tunhosen und der halve del des hovenkorns darsuves“ verschrieben.

Der Zehnten zu Dunsen gehörte nach dem Hausbuche dem Comcapitel zu Hildesheim; die Schäferei aber Johann von Dötzum sel. Erben, deren Lehnfolger die von Bennigsen geworden

sind. Derzeit war sie bei dem Hofe des Köthners Hans Töneböhl, welcher an Johann von Bennigsen jährlich 5 Schnittchen und 5 Hammel von dieser vollen Schäferei (300 Stück alten Häuptern) abgab. Jetzt ist sie bei den Vollmeyerhöfen des Friedrich Füllberg, der beide Meyerhöfe vereint besitzt, und es ist sowohl die Schäferei von dieser Abgabe durch Ablösung freigemacht als auch die Zehntpflicht aufgehoben.

Schon vor dem dreißigjährigen Kriege waren nicht mehr als zwei Ackerhöfe, zwei Halbspänner und sechs Köther in Dunsen. Nachdem sind zuerst noch ein Bödener, dann ein Halbbödener und zuletzt zwei Anbauerstellen hinzugekommen.

### **35 Das Dorf Deilmissen,**

zwischen Dunsen und Heinsen, mit 25 Wohnhäusern, 179 Einwohnern in einer Niederung an einem kleinen Wasser angebaut, welches am Asmund entspringt und von hier mit noch drei kleinen Bächen vereint nach Dunsen fließt.

Auch an diesen Bächen scheinen früherhin Dorfschaften gelegen zu haben, deren Feldmarken mit der Deilmisser vereinigt sind.

Eine von diesen ist das an der Olebeke gelegene Oleshusen oder Ölze gewesen, von dem noch das Ölzer Feld, die Ölzer Wiese und der Ölzer Steg als Ortsnamen sich erhalten haben.

Obwohl nur 6 Ackerleute und 9 Köther nach dem Hausbuche in Deilmissen oder Deelmissen wohnen, und die Feldmark nur 765 Morgen Ackerland umfaßt, so ist doch die Zusammenziehung der Deilmisser Feldmark aus drei kleinen Dorfmarken deshalb wahrscheinlich, weil in Deilmissen drei Schäfereien sich befinden, von denen zwei dem Amte Lauenstein, die dritte aber dem Grafen Spiegelberg zustand; eine dieser Dorfschaften war daher die spiegelbergsche und hatte der Graf wie aus vielen anderen Ortschaften des Amtes, auch aus Deilmissen Zinse zu beziehen.

Der Zehnte über die vereinigte Feldmark gehörte den von Walthausen und kam an das Gut Heinsen, von dem er jetzt durch die Pflichtigen abgelöst ist. Auch zog schon Jacob Lampadius verschieden Deilmisser Länderei zu Heinsen.

In der Teche, einem herrschaftlichen Holze oberhalb Deilmissen, bei dem Deinser Kuhlager, stand noch vor kurzer Zeit eine alte hohle Eiche, die dem im Jahre 1833 verstorbenen Korbmacher Öster aus Marienhagen fast drei Jahre lang zu Wohnung diente. Sie hatte zwei Etagen, in der untern die Stube, in der obern Küche und Schlafkammer, hielt etwa 30 Fuß im Umfange, und der innere Raum, wo er am breitesten war, 8 Fuß im Durchmesser. Der untere Raum, der zur Wohnung diente, hatte eine verschließbare Thür und war inwendig lementirt und geweißt. Ihr Bewohner wollte hier sein Leben beschließen, wurde aber, weil er krank war, von Polizei wegen nach Marienhagen gebracht und starb zwei Tage darauf.

### **36 Deinsen,**

fast gewöhnlich Deensen genannt, Dorf in einer Dehne oder Niederung unter dem Külle, wohin auch viele kleine Bäche zusammenfließen, unter denen sich auch die Theinbeke befindet. Von seiner Lage wird das Dorf wohl den Namen führen, welches jetzt 59 Häuser und 482 Einwohner zählt.

Die verschiedenen kleinen Gewässer in der jetzigen Feldmark des Dorfes Deinsen, die über 1800 Morgen Ackerland umfaßt, haben auch hier zu verschiedenen kleinen Ansiedelungen Gelegenheit geboten, die dann späterhin durch ihre Vereinigung das Dorf Deinsen in gegenwärtiger Gestalt gebildet haben.

Von den untergegangenen und mit Deinsen vereinigten Dorfschaften ist Bantensen nicht allein durch seine Lage in dem Bantenser Anger und der Bantenser Kirche, einem Platze auf diesem Anger am Wege von Deinsen nach Deilmissen, sondern auch urkundlich durch die Lehnbriefe im Andenken erhalten, laut welcher die Caspaulsche Familie in Deinsen vom Fürstenthume Calenberg, von den Herren von Steinberg zu Brüggen und von den von Klenke zur Hämelschen-Burg einige Hufen Land „belegen zu Bantensen im Gericht Lauenstein“ zu Lehn trägt.

Außer diesem Bantensen muß aber wenigstens noch eine Dorfschaft in der Nähe gelegen haben, deren Mannschaft und Feldmark mit der Deinser vereinigt und in dieser untergegangen ist. Denn auch in Deinsen giebt es drei Schäfereien, von denen eine die Gemeinde selbst hat, die andere dem Hause Lauenstein zustand und gegen Abgabe von 2 Schafen, 2 Lämmern und 1 Hammel schon vor dem 30jährigen Kriege ausgethan war, die dritte aber von Oberg's Erben gehörte.

Diesen drei Schäfereien corresponiren auch die Verpflichtungen der Ackerleute. Von den 9 Ackerhöfen waren nämlich 4 Voigtleute des Hauses. Einen dieser Ackerhöfe, den vor dem 30jährigen Kriege Hans Crone besaß und der vom Hause Lauenstein

1. eine Hufe Meyerland hatte, von welcher er den Zins mit 5 Malter Rocken und 5 Malter Hafer, und
2. zwei Hufen Voigtland, von welchen er 1 Malter Rocken und 1 Malter Hafer, ein Maalschwein, 4 Fl. Kuhgeld, Pascha- und Michaelispflicht mit 7 Gr. jährlich entrichtete und dem Hause den Wochendienst that,

theilten nach dem 30 jährigen Kriege die Köther zu Deinsen unter sich, und zahlten anstatt des Naturaldienstes Dienstgeld.

Die anderen 5 Ackerhöfe waren von Bocksche und von Oberg'sche Leute. Namentlich hatten die Böcke von Nordholz „drei Hufen Landes, die Vogtei und drei Wordte zu Bantensen“ zu Lehn. Die 22 Köther, welche schon vor dem 30jährigen Kriege in Deinsen wohnten, hatten entweder vom Hause Lauenstein einige Morgen Voigtland, von dem sie Handdienst thaten, oder einiges Rottland, von dem sie an das Amt von jedem Morgen 8 Gr. „Pfennigzins“ entrichteten, oder von Anderen, als dem Inhaber des Hauses, einiges Zinsland.

Bemerkenswerth ist es aber, daß der Adel, namentlich aber Mette von Münchhausen, verwittwete von Steinberg, Friedrich von Wrisberg und Petrus Sierig, als Bock'scher Vormund, dagegen protestirten, als am 20. October 1639 der Amtmann von Lauenstein ihren Leuten zu Deensen befahl, sich mit ihrem Gewehr auf dem Amthause zu Lauenstein zur Musterung einzustellen. Sie beschwerten sich über den Eingriff des Amtmanns zu Lauenstein beim Landesfürsten, weil derselbe die Leute dieses Dorfes, die vordem von niemand anders als von ihren Gerichtjunkern gemustert seien, dadurch unter seine Botmäßigkeit bringen wolle, und sandten daher den Musterzettel des Dorfes Deensen ein, nach welchem sich daselbst befanden:

1. Von der Böcke Leuten 3 mit Feuerröhren, 3 mit Musketen, 4 mit Hellebarden.
2. Von der von Wrisberg Leuten 5 mit Musketen, 2 mit Feuerröhren, 1 von 70 Jahren mit der Hellebarden; einer war annoch ohne Gewehr.
3. Von der von Steinberg Leuten zu Brüggen 3 mit Feuerröhren, 3 mit Musketen (**Treuer**, v. Münchh. Geschlechtshistorie S. 377).

### 37 Das Dorf Marienhagen

ist dahin angebaut, wo der Thüster und der Duinger Berg zusammenstoßen und hier zu beiden Seiten eine Senkung bilden. In diesem Thale liegt der Ort auf der östlichen Seite und zählt jetzt 46 Hausstellen und 302 Einwohner. Im Dorfe ist auch kein Vollmeyer, sondern schon vor dem dreißigjährigen Kriege 6 Halbmeyer und 22 Kötherstellen, zu denen später 4 Bödener, 4 Halbbödener und 2 Anbauer hinzugekommen sind, sämmtlich dem Hause Lauenstein dienstpflichtig, weil sie nur Voigtland haben.

In der Feldmark, die jetzt mit dem hinzugerodeten „Wildlande“ 1020 Morgen beträgt, sind drei Schäfereien, und scheint auch hier, daß der Ort seine jetzige Ausdehnung durch Zusammenziehen mehrerer kleiner Truppschaften, vielleicht mehrerer Hagen erhalten hat, so daß schon Früh hier eine kirchliche Stiftung stattfand, von welcher der Ort den Beinamen erhalten hat.

Die Kirche ist 1828 neu gebaut und die Pfarre noch jetzt mit der in Deinsen vereinigt. Der Thurm ist aber stehen geblieben, und aus den Inschriften an den Glocken auf dem Kirchturme: „Ave Maria grati plena. Rex glorie veni cum pace. Anno dni. M. CCCXXXIII“ möchte zu schließen sein, daß die Gründung der Pfarrkirche zu Marienhagen wenigstens schon mit Abtretung der Herrschaft Homburg an Bischof Magnus zu Hildesheim im Jahre 1433 eingetreten sei.

Die einzige Erwebsquelle ist der Ackerbau, indessen wegen der ungünstigen Lage der Länderei nicht sehr ergiebig.

### 38 Lübbrechtsen,

Dorf mit 39 Häusern und 254 Einwohnern, zwischen der Ahe, einem Holze unter dem Duinger Berge und dem Külfe, an dem Zusammenflusse zweier Bäche belegen, die über dem Dorfe entspringen. Noch vor wenigen Jahren flossen diese Bäche in tiefen Holzwegen mitten durch den Ort und machten diesen bei nassem Wetter fast unpassierbar. Jetzt sind diese Hohlwege ausgefüllt, und das Wasser fließt in gepflasterten Rennen auf der Seite des Wegs, über welche zu den einzelnen Gehöften Brücken führen, so daß das Dorf durch diese mit vieler Mühe und vielen Kosten verbundenen Arbeiten sehr bedeutend gewonnen hat und in Vergleichung mit früherer Zeit kaum wieder zu erkennen ist.

Die älteste Urkunde von der Existenz des Ortes giebt das Register des Abts **Saracho** von Corvei, woselbst er unter No. 242 Liudberteshus genannt und dadurch zugleich der Name desselben erklärt wird. (vergl. Tradd. Corbej. P. 350.).

Die Dorfschaft besteht nach dem Hauptbuche, also vor dem dreißigjährigen Kriege, aus 7 vollen Höfen, von denen 3 dem Hause dienstpflichtig, 4 aber dienstfreie Ackerleute sind, 6 dienstfreien Halbmeyern und 11 dienstpflichtigen Köthern; nachdem sind noch 1 Bödener, 5 Halbbödener und 1 Anbauer hinzugekommen. Unter den freien Ackerleuten sind ein Bennigsenscher, zwei Spiegelbergsche und ein Meyer. Die Böcke von Nordholz besaßen hier zu Lübbrechtsen einen Meyerhof mit 6 Hufen Land, 5 Kothhöfe, eine Schäferei und den halben Zehnten über das Dorf und Feld in Lübbrechtsen. Die andere Schäferei und die andere Hälfte des Zehntens gehörte dem Amt Lauenstein, da die Hälfte der Einwohner Meyerleute des Amts waren.

Die Zehntpflicht ist durch Ablösung aufgehoben. Von den Schäfereien wurden aber noch Maalschafe gegeben, nämlich an das Amt jährlich 6 Schafe, 3 Lämmer, 1 Hammel, welche Abgabe später unter dem Namen Maalschafgelder in eine Geldprästation umgewandelt ist.

Ungeachtet dieser verschiedenartigen Rechtsverhältnisse findet man urkundlich keine Spur von untergegangenen und mit der Dorf- und Feldmark von Lübbrechtsen vereinigten Dorfschaften. Die Feldmark umfaßt 1227 Morgen Ackerland, und die einzige Erwerbsquelle der Einwohner ist der Ackerbau, die wenigstens ergiebiger ist, als bei den angrenzenden Feldmarken der Dörfer Marienhagen und Rott.

### **39 Das Dorf Rott,**

unter dem Duinger Berge, dessen Abtheilung hier die Rotter Rode genannt wird, deutet seinem Namen nach schon auf eine spätere Ansiedelung. Im Dorfe, welches 22 Häuser und 132 Einwohner zählt, wohnt auch kein einziger Vollmeyer, sondern 13 Köther, welche an das Haus Lauenstein Handdienst leisten. Dorf und Feldmark sind daher auch dem Hauses zehntpflichtig, und von der Schäferei müssen jährlich 6 Schafe, 3 Lämmer und 1 Hammel ans Amt entrichtet werden. Die Feldmark des Dorfes umfaßt 536 Morgen schlechte Ackerländerei, welche die einzige Erwerbsquelle der Einwohner ist.

### **40 Hoyershausen,**

Dorf unter dem Külle mit 42 Häusern, 333 Einwohnern und einer Feldmark von 2000 Morgen Ackerland, die der Pfarre zu Hoyershausen zehntpflichtig war, deren Zehntpflicht jetzt aber abgelöst ist. Auch hier ist Ackerbau Beschäftigung der Einwohner. Es befinden sich unter denselben 7 Vollmeyerhöfe, von denen 4 dem Hause dienstpflchtig, 3 aber den freien Dienst thun, weil einer dem alten Sivert von Steinberge, den beiden anderen aber dem Wulbrand von Stöckheim zu Limmer pflichtig waren; ferner 13 Köther, zu denen noch späterhin 5 Bödener und 5 Halbbödener hinzugekommen sind.

Der Umfang der Feldmark und die Verschiedenheit der Verpflichtung weist auch hier auf eine Zusammenziehung mehrerer alten Dorfmarken hin. Eine derselben ist noch durch die Besitzergreifung im Jahre 1589 aufbewahrt. Der Amtmann hatte nämlich derzeit die Leute beim Kirchhofe durch einen Glockenschlag, d. h. Läuten mit der Glocke, das gewöhnliche Signal für allgemeine Zusammenkunft, zusammenberufen lassen, und nahm insonderheit auch von der Sellighauser Feldmark mit Besitz, indem er, weil kein Thie in Hoyershausen vorhanden war, einen Erdenklump aus dem Anger beim Kirchhofe austach und aufhob. Die Feldmark von Sellighausen war also damals mit der von Hoyershausen schon vereinigt, und jetzt ist auch nicht einmal eine Spur mehr von der Lage der Dorfschaft vorhanden. Der Kirchhof in Hoyershausen, an welchen noch der Anger angrenzt, aus dem 1589 der Amtmann zum Zeichen der Besitzergreifung von Hoyershausen und der Sellighauser Feldmark einen Erdklumpen stach, ist von einem kleinen Wasser umflossen, welches vor diesem Anger wiederum zwei Arme bildet. Das selbe hatten die Einwohner von Hoyershausen zur Anlage einer Wassermühle benutzt, welche durch den Anschluß des braunschweigischen Landes an den preußischen Zollverband hervorgerufen ist, welcher den Hoyershäusern das Mahlen auf der Brunkenser Mühle sehr erschwerte.

### **41 Brünighausen,**

ein Vorwerk des gräflich von Wrisbergschen Gutes Brunkensen, mit zwei Mühlen, einem alten Wirthschaftsgebäude, 21 Einwohnern und 250 Morgen Ackerland, liegt an der Glene und an der äußersten Grenze des Amtes. Schon in dem Sarachonischen Register bei **Falke**, komme ein Brunmanneshus im Gudingau vor. Man wird es wohl für dieses Brünighausen halten dürfen.

**Scheid** in den Anmerkungen zu **Moser**, S 273. weiß auch von edeln Herren von Brünighausen, und nennt als solche Johann und Hermann, die in Urkunden von 1258 und 1260 vorkommen sollen, und dann die von Brünau als diejenigen welche Brünighausen an die von Wrisberg verkauft hätten. Das letzere ist wahr<sup>1</sup>.

Ob aber jene Urkunden überhaupt auf unsere Gegenden bezogen werden können, ist bei der verschiedenen Lesart Brusciumburg und Brinkinburg um so zweifelhafter, als anderweitig bestimmt angegeben wird, daß Brunkensen eine homburgsche Besitzung gewesen und im Jahre 1393 die Wrisbergsche Familie dasselbe von den Brüdern Heinrich und Gebhard, edlen Herren von Homburg, erworben habe. (**Zeiler** in **Merian's** Topogr. von Braunsch.-Lüneb. S. 60).

Das Thal welches hier der Duinger und der Thüster Berg, und auf der entgegengesetzten Seite der Ith einschließen, und welches zu beiden Seiten des Weenzer Bruches von der Krübbmühle vor Coppengraben und den Quellen der Saale unter dem Hilse oberhalb Capellenhagen im Saalthale abwärts bis Salzhemmendorf sich hinzieht, umfaßt das Gebiet der Voigtei Wallensen, zu welcher folgende Ortschaften gehören:

## 42 Salzhemmendorf,

Flecken an der Saale, gewöhnlich das Salz oder Solt genannt, hat, wie **Baring** schon bemerkt, seinen Namen von der Belegenheit bei Hemmendorf „dat Solt tho Hemendorpe“ empfangen. So wird er urkundlich in einem Kaufbriefe Siegfrieds von Homburg bezeichnet, welcher vom Johanniter-Orden 1359 „festig Zok Soltes uppe dem Solte tho Hemendorpe“ kauft (Orig. Guelf. IV, 504). In der Besitzergreifung des Hauses Lauenstein von 1589 (Anl. I.) heißt er, „Flecken Salz zu Hemmendorff“ und ebenso wird er in noch weit früherer Zeit in lateinischen Urkunden, welche in der Saalbeschreibung beigebracht sind, z.B. 1169 „salinae juxta Hemmenthorpe“, 1198 „salinae prope Hemmenthorp“ genannt. Ein anderer Name, mit dem in alter Zeit das Salzwerk zu Hemmendorf bezeichnet wurde, ist Schwalenhusen. Er kommt urkundlich zuerst im Jahre 1022 bei Stiftung des Michaelisklosters zu Hildesheim vor, dem die noch jetzt zu Salzhemmendorf befindliche Mantelssche Mühle beigelegt wird („molendinum in Sualenhusen“).

Im Jahre 1022 werden in Sualenhusen 10 Hufen Land (urk. bei **Lünzel**, No VIII.), und im Jahre 1158 zwei Hufen im Dorfe Swalenhusen aufgelassen („duos mansos in villa, qui dicitur parvus fons salis;“ Urk. bei **Baring** No XII u. XIII).

Der Ort Swalenhusen, welcher sich darnach von den Salzkothen bis zur Mühle erstreckte, hat aber nicht wie Baring meint, seinen Namen von den Schwalben oder Schwalen, sondern von den Siedhäusern, Swalenhäusern, dem Schwelen oder Kochen des Salzwassers. Solcher Siedhäuser oder Salzkothen waren daselbst von jeher 12, von denen 3 der Herrschaft und 9 der Gewerkschaft gehören, die noch jetzt nach dem Namen ihrer ursprünglichen Besitzer genannt werden, nämlich:

1. das Brendekoth,
2. das Griesewalderkoth,
3. das Lauenoberkoth,
4. das herrschaftliche Oberkoth,
5. das Rustenoberkoth,
6. das Ratskoth,

---

<sup>1</sup> Vom Jahre 1520 existiren desfalls noch Verhandlungen mit einer Wittwe von Brünau.

7. das herrschaftliche Mittelkoth,
8. das Lauenniederkoth,
9. das Rustenniederkoth,
10. das Wolterkoth
11. das Bennekenkoth,
12. das herrschaftliche Unterkoth.

Außer diesem vierten Antheile der Herrschaft hat dieselbe noch ein das besondere Recht, beim Anfange des neuen Salzwerkbetriebes, welcher jedesmal mit dem ersten Weihnachtstage beginnt, zuvor 77 große Werke, jedes zu 8 Centner Salz gerechnet, gar zu machen, wofür jetzt incl. der Abgabe an die Geistlichkeit und der Belohnung des Brunnenwärters 728 Centner gerechnet werden.

Da über 1500 Werke Salz, jedes zu 7 Centner, jährlich gemacht werden, so beträgt das durch die Saline jährlich gewonnene Salz gegen 11000 Centner.

Die Soole, welche so stark ist, daß sie sofort versotten werden kann, wurde früherhin vermittelt einer Wippe und eines Eimers aus dem Salzbrunnen gezogen und dadurch gemessen. Die bei einem jeden solchen Zuge herausgeschöpfte Quantität Soole ist davon Sock oder Zock genannt, und diente gleich dem daraus verfertigten Salze, dem Korbe oder Hop (Haufen, frustum), als Maaß der Berechtigung, welches Maaß häufig in Urkunden vorkommt, z.B. 1283 „quadraginta frusta salis vulgariter soc vocata,“ und 1298 „LX sic salis in Salina Hemmendorffe apud Lewensten“ (Urk. bei **Baring**, Anl. XX-XXIII.).

Diese alte Weise, die Soole durch einen Ziehbrunnen zu fördern, hat durch die im Jahre 1826 gemachten Bohrversuche aufgehört, und durch diese neuen Versuche, mehr Soole zu gewinnen, ist rücksichtlich des Salzbrunnens selbst eine bedeutende Veränderung eingetreten. Der große Salzbrunnen, in dem man die Versuche anstellte, hat zwar an Soole gewonnen, die beiden anderen, der s.g. lange und der kleine Salzbrunnen, die zu beiden Seiten neben dem großen lagen, sind beide versiegt, so daß jetzt nur ein Brunnen vorhanden ist, aus welchem durch Pumpen die Soole gefördert wird.

Urkundlich ist die Existenz des Salzhemmendorfer Salzwerts zwar nicht über das Jahr 1022 hinauf zu verfolgen, ohne Zweifel ist es aber schon viel früher, wohl schon in vorchristlicher Zeit vorhanden gewesen, da der Ort Swalenhusen zu dieser Zeit schon anderweit vollkommen eingereicht und mit einer Mühle versehen war, hierselbst auch der Hagenbrink und das Hainholz belegen sind, welche der Gottesverehrung in vorchristlicher Zeit hindeuten. Besonders aber waren es die Salzquellen, von denen man nach heidnischen Religionsbegriffen glaubte, daß die Götter sich hier den Menschen am nächsten offenbarten und nirgends näher als hier die Gebete derselben vernähmen („religione insita, eos maxime locos proquinquare coelo precesque mortalium a dies nusquam propius audiri.“ **Tacitus** Ann. 13, 57), so daß Hermunduren und Katten über den Besitz von Salzquellen im Streit gerathen, der Sieger das besiegte Heer dem Mars und Merkur (Wodan und Ziu) zu opfern gelobt hatte (**Grimm**, Mythol. S. 588). Außerdem heißt der ganze Berg, an dessen Fuße die Salzquellen entspringen, der Thüster Berg, war also dem Tuisto geheiligt, welches ein Beiname des Wodan ist (**Grimm** S. 204.).

Der Canstein und der Asmund sind Theile des Thüster Berges. Im Asmund über Ahrenfeld liegt auch die Rosskammer, welche, wie die Teufelsküche über dem Hainholze am Coppenbrügger Berge und die Teufelsküche auf dem Hilse, ein Opferplatz (bloutan) gewesen zu sein scheint.

Etwas Bemerkenswerthes ist auch noch bei Ablieferung des Zinssalzes. Aus verschiedenen Kothen muß nämlich Zinssalz an das Stift Loccum, Amt Lauenau, Kloster Wennigsen, Amt Coppenbrügge und das Kloster Marienwerder, in Summa jährlich 50 Malter abgegeben werden. Die Zeit der Ablieferung fällt ins Frühjahr, meistens vor Pfingsten, welches in Vorzeit der Anfang des neuen Jahres ist. Bei dem vom Rustenoberkothe dem Kloster Loccum zu liefernden 6 Malter Zinssalze, muß sich der Empfänger bei Verlust der Berechtigung am Donnerstag vor Pfingsten zur Empfangnahme morgens vor Sonnenaufgang beim Brunnenwärter melden, und das Salz an demselben Tage abfahren, eine Bestimmung, die gewiß in heidnische Zeit zurückgeht.

Das Interesse der Genossenschaft, ehemals die Pfännergilde genannt, wird von einem Vorsteher besorgt, welcher den Namen Salzgräfe führt, und dadurch an ein besonderes Genossengericht erinnert. An das Genossengericht der Gewerkschaft, unter Vorsitz des Salzgräfen, erinnern auch noch die drei Schlußtage zu Pfingsten, Michaelis und Weihnachten als ächte Dingtage.

Das Salzwerk scheint den Ort zum Flecken erhoben zu haben. In der Nähe desselben ist vordem auch die Burg belegen gewesen, wie die Benennung „in der Ohlen Borg“ am Osterthore ausweist (cfr. **Baring**, S. 58). Welche vom Adel aber vordem daselbst Burgherren gewesen sind, davon ist urkundlich keine Spur, und ließe vielleicht das oberhalb Salzhemmendorf belegene Holz, welches den Namen Bockshorn führt, eher auf eine Besitzung der Böcke von Nordholz schließen<sup>1</sup>, als nach **Baring's** Meinung auch nur scheinbar von einer wendischen Gottheit Bock der Name abzuleiten sein dürfte; zumal die Böcke von Nordholz – wie solches schon der von Engelbrechtensche Lehnbrief ergibt – nicht allein in Salzhemmendorf mit Salzgütern berechtigt, sondern auch in den benachbarten längst untergegangenen Ortschaften Jardessen, Hössingessen und Remsen ansässig waren.

Salzhemmendorf hat früher vier Thore gehabt: das Hagenthor vor dem Hagenbrinke und das Osterthor vor dem Bockshorn, das obere Thor nach Eggensen zu und das untere vor der Saale am Ausgange nach Lauenstein. Vor dem obern Thore am Grasblek unter der Linde wurde früher jährlich, z.B. am 17. August 1637, das Voigt Ding gehalten. Das untere Thor, das letzte, welches bis in die neueste Zeit bestanden hat, wurde 1826 abgebrochen, und somit findet sich von früherer Befestigung des Ortes jetzt keine Spur mehr.

Die städtischen Gerechtsame erstreckten sich aber bis an die s.g. Landwehr am Wege nach Lauenstein, und daher der Name Landwehr, als städtische Abgrenzung und Wehre gegen das Land oder den Amtsbezirk. Bis hierher wurden in dem Flecken ergriffene Übelthäter von dem Fleckenvoigte den Amtsdienern entgegengebracht und ausgeliefert. Der Ort hatte nämlich als besondere Gerechtsame hergebracht: „daß die Inhaber des Hauses Lauenstein keinen binnen dem Flecken greifen dürfen, sondern da ein solcher Fall sich zutrüge, alsdann der Bürgermeister und Rath die Verstrickung thun, und den Verstrickten außerhalb ihren Zingeln den Inhabern des Hauses liefern müssen. Desgleichen, daß man im Flecken Niemand pfande, es wäre denn, das solches vor Recht und Gericht mit Recht erfordert und erkannt würde“ (siehe das Privilegium bei **Baring**, No XI. abgedruckt).

Als städtische Gerechtsame hat der Flecken auch Braugerechtigkeit und öffentliche Markttagge, die auf den ersten Montag nach Laurentii und Martin Bischof fallen.

Die Ortschaften, aus denen derselbe sich bildete, hat **Baring** in der Saalbeschreibung schon namhaft gemacht. Es sind als solche bekannt:

---

<sup>1</sup> oder wie der Bockstieg am Hilse auf die Böcke des Thor sich beziehen (cfr. S. 21. u. 22)

1. Das Dorf Hössingessen, vor der eben genannten Landwehr gelegen, woselbst Guder-eise 1515 mit „dredehalve hove Landes und mit tween Kothhoven“ von Herzog Heinrich dem Jüngern und die Böcke von Nordholz „mit vierzig Hufen Landes und zween Kothhöfern zu Hossingischen“ von Herzog Friedrich Ulrich beliehen waren (Urk. bei **Baring**, XXIV. u. XXVI.), imgleichen Cord Wedemeyer mit dem „halben Zehnten Hus-singer vorm Salz im Gericht Lawenstein gelegen“ (**Wolf**, Gesch. v. Hallermund Urk. XXV.).
2. Das Dorf Jardessen am Jarsten oder Jardesser Bache, der unter dem Brönie, einem Eiche- und Buchenholze, entspringt und vom Dorfe den Namen behalten hat. Das Dorf lag in der Gegend, wo der Weg von Lauenstein nach Eggensen den Jardesser Bach durchschneidet. Hier nennt man jetzt noch Jaßer (Jardesser) Garten und Jardes-ser Feld. Herr Siegfried von Homburg trug 1360 „dat ganze Dorp Gardessen“ von Gan-dersheim zu Lehn, und im Jahre 1550 bezeugen Jost und Clamor Bock von Nordholz, daß „Hinrich von Kampe, anders Morbotter genannt, zwei Hofe Landes und einen Kottenhof, belegen tho Jardessen vor dem Sollte im Gerichte thom Lawenstien“ von ihnen zu Lehen habe.
3. Das Dorf Remsen, von dem das dazu gehörige Holz noch jetzt der Remsen und das darüber belegene der Ramshagen genannt wird, und von dem eine Feldlage den Na-men „im Remsen“ führt, lag weiterhin nach Eggensen zu, an einem kleinen Bache, der vom Eggenser Berge her der Saale zufließt. Mit dem Zehnten über das Dorf und das Feld zu Remsen wurde, nach Absterben der Böcke von Nordholz, im Jahre 1632 der Kanzler Arnold von Engelbrechten beliehen (**Baring**, Anl. XXVI.).

Im Jahre 1826 wurde ein großer Theil von Salzhemmendorf ein Raub der Flammen, und zwar der Theil, welcher zwischen der Mühle und dem Salzbrunnen am Hagenbrinke gelegen war, also das alte Swalenhusen in sich schloß. Am Hagenbrinke blieben nur zwei Häuser stehen, und die abgebrannten wurden größtentheils am Wege nach Eggensen wieder aufgebaut, so daß hier eine neue Straße entstanden ist. Die Anlage neuer Salzwerke in der Umgegend, namentlich aber des Egestorffschen zu Linden vor Hannover, hat besonders nachtheilig auf den Wohlstand des Ortes gewirkt und dem Preis der Salzantheile über die Hälfte herabgedrückt. Außer dem Salze ist der Ackerbau eine Haupterwerbsquelle der Einwohner, den sie mit vor-züglicher Thätigkeit betreiben.

Mit vielem Fleiße sind steinige Hügel und Berge urbar gemacht, namentlich das große und kleine Lahe, der Knübel, d. h. Knöpfel (kleiner Knopf), der Hagenbrink und das Eichenholz vor dem Hainholze, bei dem viel, wahrscheinlich zur Zeit des dreißigjährigen Krieges vergrabenes Geld aufgefunden wurde, so daß diese steinigen Flächen jetzt mehr tragen, als früher das beste Ackerland. Die Feldmark von Salzhemmendorf umfaßt zur Zeit 1800 Morgen Ackerland und einige Wiesen an der Saale, der Ort selbst aber 149 Wohnhäuser und 1110 Einwohner.

### 43 Eggensen.

Oberhalb Salzhemmendorf an der Saale, zwischen dem Thüster Berge und dem Ith, der hier Eggenser Berg genannt wird, liegt der Amthof Eggensen, mit den nöthigen Wirthschaftsge-bäuden und einem Herrenhause versehen, welches dem jetzigen Pächter zur Wohnung ein-geräumt ist. Es gehören dazu 680 Morgen Ackerland. Als das Haus Lauenstein noch bewohnt war, wurde Eggensen als Vorwerk desselben betrachtet und von hieraus durch den Amtmann administirt. Auf dem Amthofe wohnte 1613 ein „Hofmeister und eine Meyersche“. Darauf nahm 1630 das Stift mit dem Hause Lauenstein auch vom Amthofe zu Eggensen Besitz und verpachtete denselben. Es kamen dafür 500 Thlr., später 600 Thlr. Pacht auf. In gleicher Wei-

se wurde der Amthof dem Amtmann anstatt zur Administration, zu Pacht ausgethan, als das Haus wieder in Besitz kam; es wurde zu Eggersen in einem Wirthschaftsgebäude eine Wohnung für den Amtmann eingerichtet, das daselbst noch jetzt befindliche Herrenhaus, worauf der Amtmann Lauenstein verließ und nach dem Amthofe Eggersen zog.

So haben zuerst der Oberamtman Wedemeyer und darauf der Oberamtman Niemeyer, Volkmar, Rautenberg, Niemann und zuletzt der Oberhauptman von Lenthe als erste Beamte zu Lauenstein und Pächter der Amthöfe zu Eggersen gewohnt. Nach dem Tode des Letzteren ist es Kammerpachtung geworden und trägt jetzt 2500 Thlr. Pacht ein; dem ersten Beamten aber zu Lauenstein ist die s.g. Amtsschreiberei, die Wohnung des zweiten Beamten, vordem Amtschreiber genannt, als Amtswohnung angewiesen.

Es ist bemerkt, daß Eggersen wahrscheinlich in frühester Zeit Haupthof der Oberbörde gewesen sei. Die alte Burg Eggersen lag eben da, wo jetzt die Wohngebäude stehen, und die Einwohner haben nach dem Dienstrecesse von 1801 noch jetzt die Verpflichtung, „den Burghof zu Eggersen zu reinigen“. Die Burg war, wie noch jetzt die Wohngebäude, auf einer Insel in der Saale gebaut, die bei großem Wasserstande nicht selten überfluthet wird.

Urkundlich erscheinen 1158 Ruthericus de Egrisse, marscalcus, und 1169 Hermannus de Agerseim, marscalcus (in den Anlagen No. XII. u. XII. bei **Baring**), und da Egrisse und Agerseim in dem Zunamen beider als gleichbedeutend gebraucht ist, so scheint die Benennung Eggersen von seiner Lage hergenommen zu sein und so viel als ache-rikes-hem („Wasserreiches-heim“) zu bedeuten.

Wenn unter dem im Register des Abts **Saracho** von Corvei No 105 und bei **Falke**, Tradd. Corb. § 84 genannten und im Gudingau belegenen Eggerhem wirklich Eggersen zu verstehen ist, so würde die Kunde davon noch in eine viel frühere Zeit hinaufgeben, als zu den Marschällen Hermann und Roderich von Eggersen, und in Eggersen auch noch eine Truppschaft erscheinen, von denen Egilwald und Friduwald an Corvei Zinse geben. Es wäre dieses den früheren Einrichtungen allerdings vollkommen angemessen, und scheint auch deshalb zu Eggersen noch eine Dorfschaft gelegen zu haben, weil gerade da, wo die Saale die Biegung macht um die Saalinsel zu bilden, ein Platz befindlich ist, welcher „auf der alten Capelle“ genannt wird.

An dieser Biegung (Egge oder Ecke) möchte wohl das in dem Sarachonischen Register genannte Eggerhem gelegen haben. Auch von anderen bei Levedagsen gelegenen und untergegangenen Ortschaften scheint Länderei zu Eggersen gezogen zu sein. Oberhalb Eggersen unter dem Thüster Berge liegt nämlich

#### **44 Die Dorfschaft Levedagsen,**

deren Feldmark zugleich von der Salzhemmendorfer und Thüster begrenzt wird und 800 Morgen Land umfaßt.

Das Dorf Levedagsen, an einem kleinen, aber sehr klaren Bache gelegen, der vom Thüster Berge abwärts der Saale zufließt, hat 24 Wohngebäude und 180 Einwohner, welche nur vom Ackerbau kärglich sich nähren.

Das zu dem Sarachonischen Register No. 162. genannte, im Gudingau belegene Luitingeshem wird von **Falke** für unser Levedagsen oder Leidagsen ausgegeben. In Levedagsen scheint übrigens mehr der Vorname Levedag oder Leiwedag zu liegen, und Liutingeshem eine ganz andere in der Nähe des Godings am Möhlenbrinke gelegene längst untergegangene nach dem Godinge (Liut-dingen) genannte Dorfschaft zu sein.

In Levedagsen sind 5 Vollmeyerhöfe und 6 Kötherstellen, sämtlich Dienstleute des Hauses. Noch einer der Vollmeyer hatte neben Voigtland auch Zinsland, nämlich 33 Morgen, von welchen er die gewöhnliche Zinse, 11 Malter, gab, von dem Voigtlande dagegen 1 ½ Malter Rocken und 1 ½ Malter Hafer entrichtete; die übrigen 4 Vollmeyer hatten jeder 30 Morgen Voigtland, und gaben davon 1, auch 1 ½ Rocken und 1 bis 1 ½ Malter Hafer, so wie jeder 1 Maalschwein. Die 6 Köther, die jeder nur einige Morgen, 5, 9-12 Morgen Voigtland besitzen, thun davon den Dienst und geben Kuhgeld.

Die in der Feldmark des Dorfs befindlichen zwei Schäfereien, von welchen 4 Schafe, 4 Lämmer und 2 Hammel entrichtet werden, und die beiden Zehnten, von denen einer den Böcken zu Voldagsen (später den von Engelbrachten), der andere aber einem der Domherren zustand, welcher in Wallensen Archidiakon war, und dann noch 52 Morgen in der Feldmark, von denen Eggersen selbst den Zehnten zog, beweisen das Dasein von Ortschaften, die späterhin einmal mit Levedagsen zu einer Dorfschaft und Feldmark vereinigt sind; die die wenige Anzahl Morgen aber, von denen das Amt Eggersen den Zehnten zog, scheint der Überrest einer mit Eggersen vereinigten Dorfschaft zu sein. Diese scheint Eldingen gewesen zu sein, von der die Familie Schließ in Salzhemmendorf noch eine Hufe Landes zu Lehn trägt, die dicht über dem Amthofe Eggersen an der Levedagser Feldmark liegt. In den von Lentheschen Lehnbriefen heiß es: „mit einer Hufe Landes zu Eldingen, jetzt zu Levedagsen“.

Eine andere mit der Feldmark und dem Dorfe Levedagsen vereinigte Dorfschaft ist

#### **44.1 Wildenhagen.**

Unter Wildenhagen ist aber nicht das jetzige Wildfeld, auf dem Cansteine oder dem Thüster Berge über Levedagsen belegen, zu verstehen, welches gleichfalls Ackerland gewesen ist und etwa 30 Morgen enthält, vielmehr ist die Feldmark von Wildhagen eine Feldlage zwischen Levedagsen und Thüste unter dem Holze, da wo ein kleines Wasser entspringt, welches vom Berge herab in den Thüster Bach fließt und jetzt noch „vor dem Wildenhagen“ genannt wird. An diesem kleinen Wasser ist auch jetzt noch ein Platz, auf dem Levedagsen das Kuhlager hat, welcher der Wildenhäger Kirchhof genannt wird, und woselbst vor wenigen Jahren noch die Steine ausgegraben wurden, welche als Fenstergewände in der Capelle gedient hatten.

Ein Vollmeyer, Hans Lehnhof zu Levedagsen, zahlt nach dem Geldregister von 1613 von seinem Hofe zu Eddinghausen und Wilthagen 13 Gr. 4 Pf. Hofzins und von einer Wiese zu Wilthagen 13 Gr. 4 Pf. als Wiesenzins. In den jetzigen Hebungsregistern heiß es: „Christian Vespermann (No. 1) von Eddinghausen und dem Wildfelde Hofzins 9 Ggr. 11 Pf. und daselbst von einer Wiese 9 Ggr. 11 Pf. als Wiesenzins“.

Ein dritter mit Levedagsen vereinigter Ort ist also da so eben genannte

#### **44.2 Eddinghausen**

gewesen. Hiervon giebt nach dem Geldregister von 1613 Heinrich Grote 2 Gr. 4 Pf. Hofzins, nach den neueren Hebungsrollen Vollmeyer Heinrich Wasmann No. 2. Auch die Böcke von Nordholz, später die von Engelbrechten, waren mit 8 Morgen und 1 Kothhofe zu Edinghusen beliehen (**Baring**, Anl XXVI.).

#### **45 Ockensen,**

Dorf zwischen Wallensen und Eggersen, da angebaut, wo ein kleiner Bach aus dem Kampsiecke vom Wallenser Berge her in die Saale fällt. Es hat 35 Häuser, 280 Einwohner und ist eine oberschlichtige Wassermühle darin; früherhin lag oberhalb Ockensen auch eine Schleifmühle, die aber längst nicht mehr betrieben wird. Die Einwohner nähren sich lediglich vom

Ackerbau. Die Feldmark von Ockensen umfaßt 962 Morgen Ackerland, und es sind 5 Ackerhöfe, 4 Halbmeyer; 11 Köther, 4 Bödener und 1 Halbbödener darin. Zwei Vollmeyerhöfe und 5 Kötherstellen, die Schäferei, den Zehnten über das Dorf und Feld, Gerichte und Ungerichte auf den Gütern hatten die Böcke von Nordholz Clamor und Barthold. Mit diesen Gütern wurde nachdem der Kanzler Engelbrechten beliehen (Lehnbrief bei **Baring**, XXVI.). Die übrigen Höfe sind fast sämmtlich Voigteute des Hauses.

## 46 Thüste,

mit 67 Wohngebäuden, 365 Einwohnern und einer Feldmark von 932 Morgen sehr schlechter bergiger Ackerländerei. Der Name des Dorfes Thüste, nach dem Sarachonischen Register Tuistai, im Hausbuche Thuiste geschrieben, erinnert an den Tuisto deus terra editus (**Tacitus** Germ. 2.), nach welcher Gottheit auch die nicht fern gelegene bedeutende Waldung, der Thüster (Tuistar) Berg, ebenso wie der Deister (Tuistar) benannt ist.

Der Thüster Berg begreift nämlich das hohe, weihin sichtbare Gebirge, welche dem Osterwalde gegenüber liegt, und in welchem der Asmund und der Canstein Abtheilungen sind. Aus diesem Grunde kann es schon nicht nach der Ortschaft genannt sein, vielmehr muß die Benennung auf die Gottheit bezogen werden (nominibus deorum appellat secretum. Tacitus Germ. 9.).

Das Dorf Thüste ist an einem kleinen Wasser gebaut, welches bei Duingen entspringt, in Thüste aber schon drei Mühlen treibt. Vordem floß dasselbe mitten durch den Ort und machte ihn zur Winterszeit sehr unwegsam; wie überhaupt dieser Weg von Eggersen in die obere, und unter Marienhagen in die niedere Börde zu macher Jahreszeit fast ganz unpassierbar war. Jetzt sind die Hauptwege des Amtes sämmtlich chaussirt, die tiefen Hohlwege oberhalb Thüste ausgefüllt, und aus denselben auf sehr künstliche Weise unter der Chaussee durch auf die obere Mühle noch eine Quelle geleitet. Auch im Orte ist der Weg größtentheils vollendet, das Wasser auf die eine Seite des Hauptweges gebracht, und oberhalb desselben am untern Theile des Dorfes eine schöne steinerne Brücke angelegt, die demselben ein sehr freundliche Ansehen giebt.

Das Dorf Thüste scheint, wie die meisten übrigen Dörfer des Amtes, aus mehreren, wenigsten zwei Dorfschaften zusammengezogen zu sein; dafür zeugen die zwei verschiedenen Zehnten und zwei Schäfereien in der Feldmark zu Thüste, von welche jährlich ans Amt 5 Hammel, 2 Schafe und 3 Lämmer geliefert werden müssen, und daneben die größere Anzahl der Ackerhöfe, nämlich 10 volle und 4 Halbspänner, welche mit Ausnahmen von zweien

1. Cord Hunne, jetzt Conrad Brüggemann (No 8), der von Gebhard von Werder, Besitzer des Gutes Bisperode, 27 Morgen Land gegen jährliche Zinse von 3 Malter Rocken und 4 Malter Hafer, auch 4 Thlr. Dienstgeld hatte, und
2. Valentin Meyerahrens, jetzt Conrad Heuer, der vom Pastor zu Wallensen 20 Morgen gegen jährliche Zinse von 4 Malter Rocken und 5 Malter Hafer baute,

sämmtliche Voigteute des Hauses Lauenstein sind.

Sie leisten vom Lande (als Voigtgute) nur den Wochendienst, geben jährlich ans Amt ein Maalschwein und Kuhgeld. Außerdem sind in Thüste 15 dienstpflichtige Köther, die nur wenig Land beackern und späterhin einen Ackerhof unter sich theilten; aus einem anderen Ackerhofe wurden zwei Halbmeyer, so daß jetzt noch 8 volle dienstpflichtige Höfe vorhanden sind, dagegen aber 6 Halbmeyerhöfe.

Nach dem dreißigjährigen Kriege wurden 14 Bödener und 4 Halbbödenerstellen hinzugebaut.

Merkwürdig ist es übrigens, daß einer der Ackerleute dienstpflichtig ist, obwohl er von dem Domherrn Moritz von Amelunxen als Archidiakon von Wallensen 50 Morgen hat. Diesem steht auch der Zehnten der Feldmark zu.

Oberhalb Thüste, am Wege nach Wenzen, bildet das sonst eben gelegene Weenzer Bruch einen etwas steilen Abhang, welches die Thüster Burg genannt wird. Es ist hieselbst ein Steinbruch angelegt, welcher sehr weichen und weißen Kalkstein liefert, so daß er nach der Förderung sich fast schneiden läßt, später aber erhärtet und, zu hohlen Gefäßen, Wassersteinen und Krippen verarbeitet, klingt.

Hier hat auch wirklich eine Burg gelegen, wie nicht nur der äußere Wall und Graben bezeugen, sondern ein neuerdings beim Steinbrechen zum Vorschein gekommener Keller. Weil in Thüste selbst kein paßlicher Platz zur Anlegung eines Herrenhauses sich findet, wird diese wohl dem Anführer der Thüster Truppschaft zur Wohnung gedient haben. Die Geschichte hat über diese Thüster Burg nichts aufbewahrt; aber die Grundmauern derselben beweisen die frühe Anwendung des Gypses aus dem Weenzer Bruche.

## **47 Weenzen,**

am Wege zwischen Duingen und Thüste, mit 46 Feuerstellen 361 Einwohnern, die sich meistentheils vom Ackerbaue nähren; 11 Bödener betreiben die Gypsbrennerei. Die Feldmark des Dorfes wird ringsum von Bergen eingeschlossen und umfaßt ein Areal von 932 Morgen Ackerland und Wiesen. Der Zehnte über die Feldmark stand früher dem Großvoigt Wedemeyer zu und kam durch Kauf an die Niemeyersche Familie. Er wurde im Jahre 1837 für 11.000 Thlr. Capital von den Zehntpflichtigen reluiert.

Auch über Weenzen hat ehemals eine Burg gelegen. Vielleicht war sie im Besitze der Böcke von Nordholz, denn Clamor Bock hatte hier Schäferei und Meyergüter, namentlich 3 Kothhöfe und den Vespermannschen Vollmeyerhof No. 1, zu dem auch späterhin die Schäferei gegen Aufgabe von 1 Hammel, 3 Lämmern und 6 Schafen gelegt ist. Ein Vollmeyerhof, 4 Halbmeyer und 12 Kothhöfe waren dagegen als Voigtgut dem Hause dienstpflichtig.

Späterhin sind 11 Bödener und 8 Halbbödenerstellen hinzugekommen, welche mit 26 und resp. 13 Wochentagen, 4 Erntetagen, 1 Rauchhuhn und 1 Thlr. Grundzins als der Herrschaft pflichtig angesetzt worden sind.

Für das mit Naturproducten reichlich ausgestattete Amt Lauenstein liefert das bei Weenzen belegene Herrenholz, das Weenzer Bruch genannt, eine reiche Ausbeute, in welchem weißer Sand, Gyps und Braunkohlen gegraben werden. Die Gypsgruben müssen sehr alt sein. Einige längst eingegangene sind mit starken Bäumen überwachsen, und das Gemäuer der s.g. Thüster Burg, deren Ursprung, dasein und Untergang urkundlich nicht bekannt, zeigt, wie bei Thüste bemerkt wurde, an ihren Grundfesten den Gebrauch dieses Gypssteines zu Mörtel.

Die Gypsbrennerei wird von den 11 Bödenern in Weenzen betrieben, bei deren Stellen sie erblich ist. Gruben und Ofen liegen im Weenzer Bruche, und beim Brechen der Steine findet man häufig sowohl gediegenen Schwefel, als Schwefelkies. Die Anlagen für Verfertigung sind aber ziemlich in ihrer Kindheit geblieben. Alles, auch das Stampfen der gargebrannten Steine, wird durch Menschenhände verrichtet. Zwei Gruben sind wegen Unvermögen ihrer Besitzer ganz außer Betrieb gekommen, drei Gruben, in welchen der Betrieb am stärksten ist, indem jede jährlich etwa 40mal gar brennt, und bei jedem Brande 20 bis 25 Maler liefert geben gegen 2900 Malter, die übrigen 1000 Malter, so daß jährlich gegen 3900 Malter Gyps gewonnen werden.

Das jetzt im Weenzer Bruche erst in Betrieb gesetzte Braunkohlenbergwerk ist keineswegs neu entdeckt, sondern schon im vorigen Jahrhunderte bekannt gewesen, wie der vom jetzigen Beamten Niemann zu Lauenstein, in den Analen von 1787, IX. S. 111, erstattete Bericht zeigt, in welchem derselbe sagt: „Neben Weenzen, einem in der Oberbörder hiesigen Amts belegenen Dorfe, da wo die östliche Wand des ehrwürdigen Ithberges (an dessen westlichem Fuß höchstwahrscheinlich das Siegsfeld des Britannicus, der campus Idistavus war) sich in ein nicht breiten Thal verflacht, liegt ein in mehr als einer Rücksicht merkwürdiger, das Weenzer Bruch genannter herrschaftlicher Forst. In diesem bricht ein fester schwarzgrauer, auch ein leicht zerreiblicher weißer Gypsstein, welchen die Weenzer Einwohner zum Gypsbrennen, einem für sie beträchtlichen Nebengewerbe, benutzen. Dem Dorfe gegen Westen ist eine, das Schwefelloch genannte, Grube. Dem in diesem brechenden Gypssteine ist der reinste halbdurchsichtige Schwefel, jedoch nur (wie es bei Kalk- und Gypsteinen wohl immer der Fall ist) nesterweise eingesprengt, und zwar nicht nur dem s.g. Blättersteine, sondern auch dem festen schwarzgrauen Gypssteine. Auf ihm liegt unter der Dammerde ein 3 bis 4 Fuß mächtige Thonschicht; in einiger Entfernung davon gehen Steinkohlen zu Tage aus, quillt ein Schwefelbrunnen und wird weißer Pfeifenthon, auch weißer Sand gegraben, der bei der herrschaftlichen weißen Hohlglashütte zu Osterwald und bei der fürstlich braunschw. Porzellanfabrik zu Fürstengberg benutzt wird.“

Das Weenzer Bruch ist eine flache, meistens mit Eichen, dann aber auch mit den verschiedensten Holzarten bestandene herrschaftliche Waldung, 1835 Morgen groß, und dadurch besonders merkwürdig, daß es, wie in den Beständen, so auch in den Bodenarten wechselt, und Lehm, Thon und Sand, Kalkstein, Gyps und Kohlen neben einander in sich vereinigt. Den Namen Bruch hat diese Waldung wohl von seiner niedrigen und sumpfigen Lage, namentlich unweit Wallensen, empfangen, woselbst auch die Braunkohlenlager sich befinden. In dieser Gegend des Weenzer Bruches ist ein Teich, „der Herrenteich“, in dessen Nähe verschiedene kleine Bäche und namentlich einer in einem Eichenholze, der Dreller genannt, der Saale zufließen. Hier stehen Braunkohlenlager fast zu Tage dicht unter der Grasnarbe und in einer Stärke von 20 bis über 30 Fuß. Es ist vermodertes Holz, und unter diesem ein großer Theil Tannenholz, welches jetzt hier gar nicht wächst. Um aber eine so bedeutende Quantität zusammengeflossen und in dem Moorigen Boden begraben sein. Getrocknet giebt dieses Kohlenlager eine gute Feuerung; es ist indeß bis jetzt noch zu wenig dafür gethan, gehörige Trockenhäuser anzulegen, vielleicht deshalb, um durch eine bedeutende Förderung von Braunkohlen den Betrieb des Osterwalder Steinkohlenbergwerks nicht zu stören.

## 48 Duingen,

Flecken zwischen dem Duinger Wald und Duinger Berge belegen, wird zuerst im Sarachonischen Register des Stifts Corvei No 163. unter dem Namen Duthungon genannt, hier indeß zum Aringo gerechnet. Dem Namen nach kann der Ort Duingen gemeint sein, denn in älteren Urkunden wird er Dudingen genannt, und von ihm schreiben sich die Herren von Dudingen; die Angabe, daß er im Aringo liege, ist gewiß unrichtig, weil der Aringo die Umgegend von Alfeld begreift<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Das Ahala-field, letztere Silbe gleichbedeutend mit Land als Gerichtsbezirk, umfaßt einen Theil des Aha-ningo. – Vuosete in pago Arehinge (**Schannat**, Tradd. Fuld. 303.) Förste; Immanhus in pago Aringho (**Saracho**, 14.) Imbsen; Gherdeggheshus in pago Aringho (**Saracho**, 265.), in rotho quoe vocatur Gherdeggheshusi, quod est in Aringho marcun (**Falke**, Tradd. Corb. 364.) Gerzen; Roggelinghuson (Saracho, 680.) Röllinghausen; Mergildehusen (ib. 278.) Markeldissen, Amts Greene, sind die im Aringo vorkommenden Ortschaften.

Die Herren von Dudingens sind homburgsche Vasallen und erscheinen daher häufig in homburgschen Urkunden neben den Herren von Bernrode, von Elze, von Werder, Halle, von Bevern, von Hastenbeck, Frenke, Hüpede, Biscoperode, Luthardessen u.a. homburgschen milites als Zeugen bei Rechtsgeschäften. Urkundlich kommen namentlich vor:

Ao 1292 Hartmannus de Dudingens,  
1305 Bernardus de Dudingens,  
1305, 1328, 1335 Hartmannus de Dudigen,  
1321 Herr Hartmann von Dudigen  
1305 Ludgerus de Dudingens  
1334 Hildebrand und Heinrich  
1360 Hermannus

und im Jahre 1496 treten Johann Kolkhagen, Decan zu St. Andreas und zwei Vicarien am Dome zu Hildesheim als testamentarii sel. Mester Hartmanns von Dudingens auf. Da die Namen Dudingens und Dudigen wechselten, so ist die Zusammenziehung in Dujens leicht. Die Herren von Dudingens waren mit den Böcken von Nordholz verwandt, und auf dem Denksteine, welcher Barthold und Just Bock von Nordholz in der Oldendorfer Kirche gesetzt ist, kommt das Wappen dieser adelichen Familie mit der Umschrift V. DUIGEN vor. Im Hausbuche ist Duewingens geschrieben, und nach dieser Form schein auch das Fleckensiegel gemacht zu sein, welches eine Taube (Duwe) mit einem Ölzeige im Schnabel zeigt.

Nach dem Hausbuche bestand vor dem dreißigjährigen Kriege die Zahl der Einwohner aus 4 Ackerleuten und 38 Köthern. Nach der Contributionsbeschreibung von 1661 hatte sich die Zahl der alten Köther um 5 vermindert, dagegen waren 27 Bödenerstellen hinzugekommen, und wohnten derzeit 20 Häuslingsfamilien in Duingens. Die Zahl der vollen Höfe ist geblieben, von denen drei Voigtgut sind und von 40 Morgen Voigtland jeder 4 Himpten Hafer und ein Maalschwein jährlich geben, das vierte von 30 Morgen Zinsgut 4 Malter Rocken und 4 Malter Hafer ans Amt liefert. Dagegen hat sich die Zahl der alten Köther auf 27 herabgedrückt und die der Bödener ist bis auf 74 gestiegen, denen noch 9 Halbbödener und 3 Anbauerstellen hinzugekommen sind. Die Zahl der Häuslinge hat sich auf 100 gemehrt. Der Ort zählt jetzt 140 Häuser, 1104 Einwohner.

Der Grund dieser Vermehrung ist die Fabrikation von Steingut, welches bis in entfernte Länder verfahren, größtentheils aber in dem Bremischen, Holsteinschen und Oldenburgschen abgesetzt wird. Es sind jetzt achtzehn Töpfermeister, welche Steingut, und einer, welcher Gelbgut verfertigt.

Behuf Garmachens der Töpfe hat man vor einigen Jahren nach Steinkohlen in der Duingers Feldmark bei Papenkamp gegraben, und es werden auch für die Töpfer so viel Steinkohlen hier gewonnen, daß damit halb gar gebrannt wird. Die übrige Hitze muß aber dem Geschirr mit Holzgegeben werden. Die Kohlen stehen hier zu Tage, und schon im Jahre 1751 wurde Anzeige davon gemacht, aber nicht weiter darauf hineingegangen.

Das verfertigte Töpfergut wird nach Hunderten verkauft; das Hundert besteht aus zehn Wurf, der Wurf aber nicht aus der gewöhnlichen Zahl drei, sondern kann nach der Größe des Gutes die Anzahl von 24 Stück umfassen und unter ein Stück gehen, indem von den Großen Steintöpfen 8 Stück auf ein Hundert gerechnet werden. Das Hundert kostet etwa 1 Thlr. 4 Ggr. im Handel, und 50 bis 65 Hundert umfaßt jeder Brand oder ein Ofen voll Zeug., deren 12 durchschnittlich von jedem der 18 Meister in einem Jahre gar gebrannt werden, indem einige 7 bis 8 mal, andere 14 bis 15 mal, nach Anzahl der Gehülfen, brennen können. Da der Brand beim

Austhun zwischen 70 bis 80 Thlr. zu stehen kommt, so werden in Duingen etwa jährlich für 18000 Thlr. Töpferzeug verfertigt.

Zur Verfertigung dieser Töpferwaren haben die Duinger Töpfermeister das Recht, den Thon aus der herrschaftlichen Forst, das Weenzer Bruch genannt, nach Bequemlichkeit zu roden, dagegen liegt ihnen die Verpflichtung ob, in die herrschaftlichen Wohn-, Haushalts- und Deputatistengebäude die Öfen zu liefern und im Stande zu halten. Bei jedesmaliger Lieferung der Öfen verlangten sie eine Mahlzeit, und beschwerten sich auf dem Landgerichte zu Lauenstein im Jahre 1770: „daß ihnen die Mahlzeit nicht gereicht werde, und verlangten auch das Fallholz aus dem Weenzer Bruche forstzinsfrei“, worauf folgende Resolution ertheilt wurde:

„Auf die bei dem vorigjährigen Landgerichte zu Lauenstein von den Töpfern eingebrachte Beschwerde wegen des für die freie Lieferung der Öfen nach Lauenstein und Eggersen ihnen forstzinsfrei gebührenden Fallholzes, nach einer Mahlzeit bei jedesmaliger Lieferung der Öfen und hiermit zur Resolution ertheilt:

daß sothane Beschwerde gänzlich ungegründet befunden sei, finitemalen sie die Öfen in die Amts-, Wohn-, Haushalts- und Deputatistengebäude zu Lauenstein und Eggersen dafür, daß sie den benöthigten Thon in der herrschaftlichen Forst des Weenzer Bruches ohne Bezahlung graben, frei zu liefern und zu repariren schuldig sind, das zu ihren Töpfereien zu gebrauchende Holz niemals forstzinsfrei erhalten haben, auch eine Mahlzeit nach Ausweisung der Amtsrechnungen, als worin solches niemals zur Ausgabe gebracht, nicht gebühret.

Hannover, den 9. Februar 1771

Königl. Großbrit. Han. zu Churfürstl. Br.-Lüneb. Cammerverordente Cammer-Präsident, Geheime Cammer-, auch Cammerräthe.

(LS) (unterz.) Bremer.“

Am 10. November 1840 wurde den Töpfermeistern, jedoch ohne daß dadurch die Berechtigung der Töpfer zum Thongraben, noch ihre ihnen deshalb obgelegene Verpflichtung in irgend einer Weise Änderungen erleiden sollte, einstweilen ein bestimmter Platz von 4 Morgen 30 Quadratruthen zum Thongraben und dennoch nicht unentgeltlich, sondern gegen Forstgrundzins von 1 Thlr. pro Morgen ausgewiesen, und darüber derzeit ein Vertrag mit der Domainen-Cammer geschlossen. Die Verpflichtung zur Reparatur der Öfen wurde von der Töpfergilde gegen Erlegung von 109 Thlrn. jährliche Rente laut Protocolls vom 25. Februar 1842 abgelöst, und diese Ablösung von Königlicher Cammer am 11. April c. genehmigt.

Die 19 Töpfermeister bilden eine Gilde, der einer, unter dem Namen Altmeister vorsteht. Das Amt dieses Vorstehers dauert nur ein Jahr, und wechselt der Reihe nach. Die Ausgaben werden durch Abgabe von 1 Ggr. von jedem Brande bestritten, von welcher der jedesmalige Altmeister – als Entschädigung für seine Dienstführung – frei ist.

## **49 Papenkamp.**

Oberhalb Duingen vor dem Duinger Walde liegen verschiedene Kämpfe, und einer dieser Kämpfe gehörte einst zu der Kötherstelle des Dietrich Pape aus Duingen, und wurde davon der Papenkamp genannt. Diese Kötherstelle, zu der u.a. 10 Morgen Voigtgut gehörten, von welchen Pascha- und Michaelispflicht, Dienstgeld und 2 Himpten Hafer ans Amt geliefert werden mußten, kam zuerst in den Besitz des Amtmanns Johann Lappen, der nach dem dreißigjährigen Kriege zum Lauenstein Amtmann war, und so an dem Amthof Eggersen.

Ein anderer Hof zu Duingen, den vor dem dreißigjährigen Kriege Curd Meinek gegen Abgabe von 5 Malter Rocken und 5 Malter Hafer bauete, und den nachher der Rittmeister Adam Grafe besaß, kam ums Jahr 1680 durch Kauf an den Amthof Eggensen. Auch wurde eine Schäferei, die gegen Abgabe von Maalschafen bei Martin Schapers Kothhofs zu Duingen sich befand (die andere hatte die Gemeinde Duingen gegen Abgabe von 1 Pfund Geld) noch hinzu erworben.

Nach diesen Erwerbungen wurde zum Papenkamp ein Wirthschaftsgebäude eingerichtet, und auch eine große Feldlage, die im Weenzer Bruche oberhalb Fölziehausen dreisch lag und das Sibbesser oder Sebesser Feld heißt, wiederum in Cultur gesetzt. Es ist dieses die im 11. Jahrhunderte im Sarachonischen Register No 283. schon genannte Dorfschaft Suitboldeshusen, deren wüste Dorfmark mit Absonderung des Weenzer Bruches aus der gemeinen Waldung der Herrschaft zufiel.

So entstand das Vorwerk zum Papenkampe, von welchem obwohl schon längere Zeit als ein besonderes Vorwerk von Eggensen angesehen, dennoch der frühere Pächter des Amtshaushaltes an die Amtsrentei die Abgaben der dazu gezogenen pflichtigen Ländereien entrichtet.

## 50 Krübbenmühle.

Oberhalb Duingen bei Papenkamp vor der Landwehr gegenüber dem braunschweigischen Dorfe Coppengraben, liegt am Zusammenflusse zweier kleiner Bäche einsam eine Mahlmühle, die Krübbenmühle, wahrscheinlich von ihrem Vorbesitzer so genannt. Hier lag früherhin die Ortschaft Feldterdizen. Laue in Hohenbüche ist hier mit einer Hufe Landes „vor der Landwehr Velterdizen“ beliehen.

Diese Länderei grenzt dicht an diese Mühle und vielleicht gehörte die Mühle zu dieser Dorfschaft. Einige Länderei kam an das Vorwerk Papenkamp.

## 51 Wallensen.

Wallensen an der Saale ist die Hauptstadt der obern Börde, und vor der Reformation Sitz des Archidakons gewesen. Im Jahre 1375 erscheint Günzel von Gittelde urkundlich als Archidiacon von Wallensen (**Baring**, Salla S. 25).

Neben dem Archidiacon kommt hier ein Pleban vor. Im Jahre 1311 wird Henricus de Tremonia, plebanus in Wallenhusen, 1330 Henricus sacerdos in Wallensen genannt (**Struben**, Observ. 20.); beide hatten Güter. Das Archidiaconat war auf einen Zehnten und einen Meyerhof gegründet, die Pfarre auf einen Halbmeyerhof. Die Einkünfte des Archidiaconats behielt das Domcapitel auch nach der Reformation, und ein Domherr als Archidiacon von Wallensen bezog die Einkünfte, wie z.B. 1593 vom Domherrn Moritz von Amelunxen die Zinse und der Zehnten zu Wallensen als Archidiacon daselbst gezogen wurden.

Schon frühzeitig haben die edlen Herren von Homburg die Absicht gehabt, Wallensen zu einer Stadt zu erheben, und es ist der einzige Ort im Amte, von welchem sich urkundlich die Erwerbung des Stadtrechtes noch erweisen läßt. Diese fällt ins Jahr 1351, indem **Hoffmann** Var. Sax. III die Nachricht aufbehalten hat: „Siffridus Die gratia nobilis vir dominus de Homborg dat oppido, quod Walenhusen dicitur, jura oppide et civitatis 7. Junii 1351“.

Wallensen hatte wirklich ausgebildete städtische Verfassung. Es kommt hier, wie in andern Städten, ein alter und neuer Rath vor. So wurde z.B. der Stadtrath alter und neuer zu Wallensen mit dem Rathe alt und neu zu Bodenwerder und zu Oldendorf unter Homburg rechte Bürger (Sakewolden) für die Söhne Siegfrieds edeln Herrn von Homburg am 3. Mai 1380, als diese dem Stifte St. Alexandri zu Eimbeck für 250 Mark Güter zu Luthardessen, Voltagsen,

Kogerden und den hegerschen Zehnten daselbst, den Zehnten zu Mellinghausen und Merkeldissen verkauften. Sie bürgten dafür, daß die Käufer die verkauften Güter frei, ledig und los gebrauchen sollten, und jedweder Rath hing sein Stadtsiegel an den Brief (Urk. bei **Scheidt**, No. CXLVIII.). Der noch jetzt zu Wallensen am Kreuzeserfindungstage oder am 3. Mai unter dem Namen Körfeier gehaltene Festtag, ist weiter nichts, als die Wahlfeier des Gemeindevorstandes, indem jedes Jahr an diesem Tage neue Rathspersonen erwählt (oder gekört) werden, und dagegen von den Rathspersonen des verwichenen Jahres (alter Rath) die Hälfte abtrat. Daher alter und neuer Stadtrath in Wallensen, ebenso wie in den anderen Städten.

Das Siegel der Stadt Wallensen zeigt drei Thürme, ein Wappen, welches mehrere Städte in ähnlicher Art gewählt haben. Es scheint auf die drei Stadtthore Bezug zu haben, von denen die Überreste eines großen runden Thurmes, am Thore nach Thüste zu, vor einigen Jahren noch zu sehen waren.

In der Cessionsurkunde des Herrn Heinrich von Homburg wird Wallensen im Jahre 1409 zugleich mit Oldendorf unter Homburg ausdrücklich Stadt genannt, und als solche besonders übertragen.

Der Name des Ortes, der in den ältesten Urkunden, z.B. in einer Urkunde vom Jahre 1068 bei **Schaten**, Annal., Paderborn. I. 569, Walehuson geschrieben ist, wird nicht von der Befestigung hergenommen, sondern darin ein Eigenname enthalten sein.

In Wallensen war auch ein Burghof, und es kommt eine adeliche Familie von Wallensen vor, die homburgsche Vasallen waren. Als solche werden in einem Briefe des edlen Herrn Bodo von Homburg 1295 Friedrich, Hermann und Degenhard von Wallenhusen, zugleich mit Gottfried, Hartung und Gerhard von Elze, Gottfried von Werdinghusen, Hermann von Hastenbeck und Conrad und Heinrich von Bernrode genannt (**Gruppen**, Obs. I. p 237). Als Otto, Graf von Eberstein 1305 das Dorf Grone an die Haken verkauft, kommt dabei Wernerus de Walenhusen als Zeuge vor (**Spilker**, Geschichte der Grafen von Eberstein). Es sind diese die Burgmannen von Wallensen.

Später verschwindet diese Familie, gleich denen von Dudingem, Bernrode und Elze. In frühester Zeit scheint übrigens außerhalb der Ringmauer auf der Anhöhe über Wallensen eine Burg gelegen zu haben, und hierauf wird das im 11. Jahrhundert im Sarachonischen Register No. 509 und 334 genannte Walaburgun als Gegensatz von Walahuson wohl zu beziehen sein.

Der Grund, weshalb Wallensen frühzeitig zu einem Orte mit städtische Verfassung sich ausbildete, liegt in der Gründung des Archidiakonats, von welchem noch jetzt sieben Orte, Ockensen, Levedagsen, Thüste, Weenzen, Capellenhagen, Fölziehausen und Hakenrott nach Wallensen, eingepfarrt sind und ihre Todten auf dem Wallenser Friedhofe neben der Kirche beerdigen.

Die Kirche liegt mitten im Orte, und ist dadurch das merkwürdigste Gebäude, daß von der ältesten Stiftung sich von der ältesten Stiftung sich Apsis und Krypta erhalten haben und durch ihren Baustyl an das 11. Jahrhundert erinnern. Letztere dient jetzt der Geistlichkeit zur Durchwinterung ihrer Früche. Der übrige Theil der Kirche ist aus neuerer Zeit, und inwendig durch Prieche ganz verbaut und unansehnlich gemacht.

Die alte Stadt Wallensen war ganz in Quadrat gebaut, und diese Gestalt ist gegenwärtig durch ihre Mauern noch kenntlich.

Außerhalb der Stadtmauer gegen Osten, liegt auch eine Mahlmühle, von welcher es 1593 im Hausbuche heißt: „Heinrich Möller hat die Mühle daselbst mit zwei Gängen, giebt davon jährlich ans Amt 8 Malter Rocken Mühlensins.“

Wallensen hat auch jetzt noch Brauerei und zwei Jahrmärkte, die auf Palmsonntag und Sonntag nach Martini fallen. Beides aber ist von keiner Bedeutung mehr.

Der Untergang des Burglehns und der Burgmänner in der Stadt, die den Burgfrieden derselben zu erhalten hatten, dann aber Krieg und Brand, der die Stadt häufig heimgesucht hat, mögen die nächste Veranlassung ihrer Verarmung gewesen sein. In dem Zeitraume von 1435 bis 1482 war Wallensen viermal abgebrannt, das erste Mal in der Spiegelberger Fehde - Johann, Gerd und Ludolf, Grafen zu Spiegelberg sagen dieses in ihrer Rechtfertigungsschrift vom Jahre 1435 (Urk. bei **Baring**, Anl. VII.) selbst: „dat de Heren öre Für scheiten leiten in to Wallensen und branden dat sulven ut“ – und im Jahre 1617 wurde Wallensen zum fünften Male durch Feuersbrunst zum Steinhäufen.

Wenn diese vielen Unglücksfälle auch den Wohlstand der Wallenser Bürger dermaßen untergraben mochten, daß ihre Städtischen Gerechtsame bedeutungslos wurden, so scheint Wallensen erst durch die Vereinigung mit mehreren kleinen Ortschaften, die in der Nähe lagen und theilweise dem Hause Lauenstein pflichtig waren, unter die Botmäßigkeit des Amtes gekommen zu sein, und dadurch seine städtischen Vorrechte eingebüßt zu haben, so daß es jetzt den übrigen Amtsflecken völlig gleichsteht.

Wenn man den Zehnten, auf welchen das Archidiakonatsgegründet ist, wohl als die ursprüngliche Feldmark von Wallensen ansehen darf, so waren, bis zu der vor Kurzem erfolgten Ablösung des Zehntrechts, außer diesem noch zwei Zehnten in der jetzigen Feldmark von Wallensen, ein gräflich Spiegelbergscher, und ein kleiner Zehnten, welche der Heinemeyerschen Familie zu Salzhemmendorf nebst einem Halbmeyerhofe als Lehn gehörte. Außerdem waren zu Wallensen auch drei Schäfereien, von denen 6 Schafe, 9 Lämmer und 3 Hammel als Maalschafe vom Hause Lauenstein gezogen wurden, und diese Zehnten und Schäfereien weisen auf zwei früherhin abgesonderte und mit Wallensen vereinigte Dorfmarken hin.

Eine derselben ist Stellere oder Stellerte. Dorf und Dorfmark zu Stiller, zu welcher der Ebekhof des Kloster Vischbeck gehörte, ist schon früher (cfr. IX.) genannt. Dieser Hof lag wahrscheinlich unter dem Weenzer Bruche, woselbst eine Feldlage „in den Stellerhöfen“ genannt wird; und die Feldmark von Stellerte scheint nicht unbedeutend gewesen zu sein, da ein großes Feld hinter Hakenrott das Stellerfeld genannt wird, also die Dorfmark mit umfaßte.

Steller oder Stellerte ist ein Spiegelbersches Dorf gewesen. Der Graf hatte davon noch 4 Vollmeyerhöfe, jetzt zu Wallensen, und mehrere waren zu Lehn gegeben, namentlich trug die Familie Girsewald in Braunschweig vom Grafen Spiegelberg „einen Hof im Dorfe zu Steller“ zu Lehn. Die Einwohner dieses Dorfes wohnen außerhalb der Ringmauer vor dem obern Thore.

Zu der Steller Feldmark scheint auch das schon erwähnte Feld „im Dreller“ gehört zu haben, welches durch einen kleinen Bach von den Steller Höfen getrennt wird.

Wehrburg oder Weiberg, welches **Letzner** als eine bei Wallensen untergegangene Ortschaft nennt, sind jetzt zwei Höfe, die in einem Kampe am Waiberge liegen und von den Herren von Campe zu Meyerrecht ausgethan sind.

**Baring**, S. 40 weiß auch noch von einem ausgegangenen Dorfe „Altenhagen“ und einer daher genannten „alten Dorfstraße“ vor Wallensen.

Die zweite größere mit Wallensen gänzlich vereinigt Dorfmark ist

## **52 Hakenrott,**

dem Namen nach ein Hakensches Dorf. Im Jahre 1392 verkaufte auch Heinrich Hake an Siverd von Eldagsen und Lugard seine Hausfrau für dreißig Pfund Pfennige<sup>1</sup> „einen unser Meyerhoffe to dem Hakenrott, den nu to Tyden buwet Borchard Grismann“.

Nach dem Lauensteiner Hausbuche besaß Ernst von Hake zu Bodenwerder 1593 hier zwei Meyer- und zwei Kothhöfe. Einen dritten Meyerhof hatte Clarmor Bock zu Nordholz, mit dessen Gütern die von Engelbrechtensche Familie zu Hakenrott beliehen ist.

Hakenrott besteht jetzt noch aus diesen drei Höfen, deren Besitzer, jetzt Schütte, Meyer und Dörpmund, noch jetzt dort wohnen. Aus der alten Capelle zu Hakenrott ist ein Hirtenaus gemacht, und werden diese drey Meyer als Einwohner von Wallensen angesehen, deren Berechtigung und Lasten sie wie die übrigen Wallenser Bürger theilen.

Wallensen mit Hakenrott zählte 92 Wohngebäude und 798 Einwohner, die sich lediglich vom Ackerbau nähren.

Oberhalb Wallensen am Wege nach Capellenhagen liegt

## **53 Fölziehausen,**

ein Dorf mit 25 Wohnhäusern, 183 Einwohnern und 726 Morgen Ackerland. Es war ein Lehn der Familie von Dudingens, nach deren Absterben es an die von Halle kam.

Nach dem Hausbuche bezog Heinrich von Halle zu Berensen Zehnten und Zinsgefälle von Fölziehausen, und die Eingesessenen leisteten ihm Dienste denn wengleich der Wochen dienst bei der Entfernung von Fölziehausen bis Berensen nicht mehr geleistet werden konnte, so war dennoch als Verpflichtung geblieben, daß die Bespannten das Heu aus der Junkerwiese zu Fölziehausen – wahrscheinlich der letzte Gundbesitz des ehemaligen Herrenhauses daselbst – nach Berensen fahren mußten.

Dieser Dienst, sowie die Korngefälle, wurden nach Erlaß der Ablösungsordnung dem Herrn von Struben zu Berensen, als Lehns successor in die vormals von Halleschen Güter, abgelöst.

Außer den Gutspflichten und Diensten, welche Fölziehausen als Junkerndorf ihren Gerichtsjunkern zu leisten schuldig war, that es auch dem Hause Lauenstein den s.g. freien Dienst. Schon 1535 wurde auf der Gohe am Möhlenbrinke zu Recht erkannt: „de von Falßhusen – nachdeme se gebruken Holt, Water, Wische, Feld und Wayde des Gerichts Lawensteins - gehören se up dat Gerichte tho Hemmendorpe und Mölenbrinke und syn schuldig, Borgfestinghe un die fryen Dage tho doende als andere der von Adel Lüde“.

Deshalb nahm 1598 der Amtmann auch von dem Dorfe „Volzinghausen“ als einer Zubehö rung des Amts Lauenstein Besitz, ließ die Einwohner auf dem Thie zusammenberufen und hieb zum Zeichen der Besitznahme ein Stück aus der Linde, unter welcher sie ihre Zusammenkunft hatten.

Nach dem Hausbuche wohnten derzeit in Fölziehausen zwei freie Ackerleute und 13 freie Köther; jetzt sind eine Vollmeyer, zwei Halbmeyer, 16 Köther und 2 Bödenerstellen darin. Die Einwohner nähren sich lediglich vom Ackerbau.

---

<sup>1</sup> Da 3 Pfund Pfennige 1 Mfl. Oder 20 Gr. bilden, so kostete die Zinse des Meyerhofes 10 Fl.

## 54 Capellenhagen,

Dorf mit 48 Häusern und 336 Einwohnern, an der äußersten Grenze des Amts, die hier der Rücken des Hilses und Ithberges gegen die Herrschaft des Hauses Homburg oder das jetzige Amt Eschershausen bildet. Hier nimmt auch die Saale ihren Ursprung und zieht sich aus verschiedenen Quellen zusammen, die theils unter dem Hils, theils unter dem Ithberge entspringen. Unbedeutend ist der Zufluß aus den Rehwiesen am Bonhagen, einem Holze. Den größten Zufluß gewinnt die Saale aus dem Vorborne unter dem Vosbrinke in der Lüerdisser Ithwiesen, und bekommt dann sofort den Namen Saale. Der Name scheint indeß nicht, wie **Baring** meint von den Salzwasser aus dem Wallenser Moore, sondern von der Vereinigung, dem Sellen<sup>1</sup>, aus den verschiedenen Wassern hergenommen zu sein, die sich in der Saale ergießen und sie zum Flusse machen. Eine dritte Quelle entspringt unter dem Ithberge auf der Wiese des Bödener Bruns, und fließt durch das Dorf Capellenhagen, welches zu beiden Seiten des Wassers angebaut ist.

Das Dorf, in dessen Mitte ein schöner freier Anger sich befindet, besteht aus 2 Vollmeyer-, 6 Halbmeyerhöfen, 21 Kothstellen und 9 Bödener noch 2 Kötherstellen mehr als jetzt, und vom Krüge wurde derzeit 1 Thlr. ans Amt gegeben.

Der Zehnte über das Dorf und die Feldmark desselben gehört dem Landesherrn. Er umfaßt circa 1100 Morgen und wurde zu 9000 Thlr. 1841 abgelöst.

Da hier übrigens zwei herrschaftliche Schäfereien im Dorfe vereinigt sind, welche gegen Abgabe von 12 Schafen, 6 Lämmern und 2 Hammeln bei dem Kothhofe des Heinrich Keese No 8 sich befinden, so muß auch hier eine Vereinigung zweier Dorfmarken stattgefunden haben. Es scheinen dies zwei Hagen gewesen zu sein, von denen der eine zum Unterschiede von Capellenhagen Vorenhagen heißt.

Im Jahre 1304, am 28 Juni, gab der edle Herr Bodo von Homburg mit Zustimmung seines Sohnes Heinrich dem Probste und Convente zu Kemnade für Aufnahme seiner Tochter Sophie zur Präbende im Kloster Kemnade: „due talenta legalium deneriorum Hamel monetae de redditibus nostris – de duabus nostris villis in Capellenhagen et in Vorenhagen.“

An einem kleinen Wasser, welches zwischen Fölziehausen und Capellenhagen aus den Sackwiesen fließt, liegt oberhalb derselben eine Feldlage, die jetzt noch „Kleinen Hagen“ heißt und, da es vor Capellenhagen belegen ist, wohl das hier genannte Vorenhagen sein kann und von Capellenhagen geschieden ist, in welchem sich derzeit also schon eine Capelle befunden hat.

Von diesen beiden Dörfern in Capellenhagen und Vorenhagen ist auch noch die Capellenhäge Wiese übrig, aus welcher die Einwohner des benachbarten Fölziehausen das Heu an das Amt Eggersen fahren müssen und ihre Wiesenpflicht darin haben, welche Verpflichtung durch Ablösung aufgehoben ist.

Das Land ist übrigens zu Meyerrecht ausgethan. Es geben nämlich die Capellenhagener Einwohner 3 Himpten vom Morgen von dem, was besäet ist. Einer der Vollmeyer hat sogar ungewissen Zins, und mußte solchen jährlich beschreiben lassen.

---

<sup>1</sup> Die Saale ist der einzige Fluß im Amte, welcher beide Börden des Amts durchfließt, und sämtliche Bäche, die im Amte entspringen, in sich aufgenommen hat, bevor dieselbe bei Elze in die Leine sich ergießt. Die Saale entsteht lediglich durch Versammlung dieser Bachwasser. Salaha, oder versammeltes Wasser, ist keine unpassende Bezeichnung für die Saale unter diesen Umständen, und in gleicher Weise gebrauchen wir Gesellschaft und nennen das Gesellschafts- oder Versammlungszimmer den Saal.

## 55 Banteln,

Dorf an der Leine, zwischen Gronau und Brüggen, gehört nur in soweit noch zur vorstehenden Beschreibung, als es in der Hoheit des Amtes Lauenstein liegt, welches daher die hohe Gerichtsbarkeit hat, wogegen dem Grafen von Bennigsen, als Besitzer des Gutes Banteln, das niedere Polizei- und Civilgericht über das Dorf und dessen Einwohner zusteht, das durch einen eigenen Gerichtshalter geübt wird. Namentlich liegen die Ländereien des Gutes Banteln, so wie der Eingesessenen des Dorfs, innerhalb der Grenzen des Amtes Lauenstein. Das Amt übt daher auch das Wrogengericht, und die Dorfschaft war von Alters her verpflichtet, auf diesen Landgerichten zu erscheinen. Sie verrichtete auch den s.g. Stieghagendienst beim Hause Lauenstein, indem die Eingesessenen von Banteln im Stieghagen bei Lauenstein die Hecken knicken und zumachen mußten.

Das Dorf wurde in ältester Zeit als eine Zubehör des alten Königshofes Brüggen angesehen. Als solche wird dasselbe in der Schenkung des Hofes Brüggen an das Stift Essen im Jahre 997 von Otto I erwähnt und derzeit Bantanon genannt.

Im Jahre 1043 wird Banteln von Heinrich III. wiederum zugleich mit dem Haupthofe Brüggen (castrum Bruggiheim) dem Stifte Gandersheim übertragen. Hier heißt es: „cum advocatia, octo areis, triginta manis et pratis ac pascuis in Banthenem.“ Daher hat das Stift zu Gandersheim aus Banteln noch Meyergefälle zu beziehen, und von der hier übertragenen Vogtei stammt die Gerichtsbarkeit, namentlich das Voigt Ding, welches vormals, unter andern 1587 „donnerstags in dem Pfingsten die edle und ehrenveste Erich und Johann von Bennigen binnen dem Dorf Bantelem auf dem Thieem hegen ließen“ (**Struben**, V. S. 236. Bed. 119.).

Banteln hat durch seine Lage an der Landstraße, welche von Hannover nach Göttingen führt, und insbesondere noch durch seine Lage an der Leine bedeutende Vortheile vor allen übrigen Ortschaften des Amtes, obwohl der Handel mit Floßholz, der sich mehr der Stadt Gronau zugewendet hat, nicht so bedeutend mehr betrieben wird als vordem.

Eine besonders reizende Lage hat aber das gräfliche Gut Banteln, dessen großer, durch Kunst und durch seine natürliche Lage über die Maßen reich ausgestatteter Garten eine besondere Zierde der Gegend ist und seinen Beschauer gewiß nicht unbefriedigt entläßt. Bedeutende Baumpartien wechseln mit Teichen und Blumenanlagen, und das hohe Ufer der Leine gewährt vom Herrenhause und von andern Punkten des Garten eine überaus malerische Ansicht auf das gegenüberliegende Leinethal, auf den alten Gau Valedungon und die in demselben belegenen Ortschaften Gronau und curtis Rheden.

Ob comes Banzleibs, der im Jahre 845 urkundlich als Graf im Gudingau genannt wird<sup>1</sup>, jemals Besitzer des Gutes Banteln gewesen sei, und dieses davon den Namen habe, muß dahin gestellt bleiben, ist aber nicht unwahrscheinlich, weil die alte Dingstatt des Godings – das Kreyenholz – im ausschließlichen Besitze der Besitzer von Banteln sich befindet, auch die Güter, welche in Gronau (Amplithi) lagen, ebenfalls als Lehn in den Besitz der Bennigsen'schen Familie gekommen sind.

Das Gut Banteln enthält jetzt, wo mit demselben die Güter in Gronau und Dötzum (curtis Dotessem) jenseits der Leine vereinigt sind, etwa 800 Morgen. Zu dem ursprünglichen, im Amte Lauenstein belegenen Gute Banteln gehören aber 9 Hufen oder 270 Morgen Ackerland und eine an der Leine belegene Wiese von 40 Morgen. In den Jahren 1840-1845, also gerade

---

<sup>1</sup> Als Ludwig der Deutsche der Abtei Corvei quasdā proprietatis nostrae res . in pago Guottinga in villa, quae dicitur Amplidi (am Flethe bei Gronau), hoc est mansum dominicatum - quemadmodum Banzleibs comes in beneficium habuit (**Schaten**, Anal. Paderb. I, p. 133.), zum Geschenk machte.

tausend Jahre nach dem comes Banzleibs, hat der jetzige Besitzer, Schatzrath von Bennigsen neue Wirtschaftsgebäude für das Gut Banteln aufführen lassen. Sie liegen zwischen der Leine und der Heerstraße, die durch das Amt Lauenstein führt, sind massiv und in Quadrat mit solcher Zierde und Zweckmäßigkeit gebaut, daß sie als Muster wirthschaftlicher Einrichtung dienen können.

In der Kirche zu Banteln hängt das Bildniß des berühmten russischen Generals Levin Grafen von Bennigsen, Vaters des Schatzraths, in Lebensgröße, welcher am 3. October 1826 zu Banteln verstarb.

## Anlagen.

### I

#### Besitzergreifung des Amtes Lauenstein

In dem Nahmen der heiligen untzertheilten Treifallt. Amen.

Kund und offenbar sey menniglichen, denen dieß offen Instrument für Kumpt, die das sehen, horen oder lesen, daß im Jahr nach Christi unsers einigen erlösers geburth Tausend fünfhundert achtzik neun, In der Andern Römer Zinßzahll, zu Latein **Indictio** genandt, Bey herschung und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmechtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und hern, hern **Rudolphi** des Andern dieses Nahmens, erwälten Römischen Keysers, Zu allen Zeiten mehrern des Reichs, In Germanien, zu Hungern, Boheim, Dalmatien, Croatien undt Schlaunonien ec. Kunigs, Ertzhertzen zu Osterreich, hertzen zu Burgundi, Steyer, Kärndten, Crain und wurtenberg ec. Grafen zu Tyroll ec. Unsers Allergnedigsten hern, Ihrer Mayst. Reiche, des Römischen im viertzehenden, Hungarischen im Siebentzehenden, Boheimschen im Vierzehenden Jahre, Mittwochens post **Philippi Jacobi**, wahr der Siebentzehende tag Monats **Maij** umb Zwölff uhr zu mittag, Auf dem Fürstlichen Hause Lawenstein vor der Kleinern Hoffestuben daselbst für mir hierunten benannten offenen Notarien, und glaubhafften gezeugen, erschienen und gestanden sein, Der Edler und Trewester Hermann von Uffeln hauptman, und der erbar und wohlgeachter Johannes Wirt Ambttmann des Hauses Lawenstein, und daß Itzbemelter Ambtmann Angetzeigt Nachdem Gott der Almechtige den Durchlaughtigen hochgebornen Fürsten und hern, hern **Julium**, hertzen zu Braunschweik und Leunenburck, Unsern Allerseits gnedigen Fürsten und hern, Auß diesem elenden Leben in die ewige Ruhe Abgefördert, dessen gnaden Seelen Gott der Almechtige In ewigkeit gnedig sein wolle, und dan von dem hochwürdigen Durchlaughtigen hochgebornen Fürsten und hern, hern **Heinrico Julio** I. F. g. eltesten hern Sohn, Alß auff dessen F. g. Nunmehr Deroselben Fürstenthumbe, Graffschafften, Landt und Leute verstantet und vererbet, Ihnen dem Hauptmann und Ambtman befehlig zukommen, Aller Flecken, Dörffer, Auch aller Anderen Pertinentzstücken an daß Hauß **Lawenstein** und Ambtt Lawenstein, wie die Nahmen haben müchten, **possession** Im Nahmen und Zu behueff I. F. g. In Beysein Notarien undt Zeugen, von newen mit gebührlichen **Solemniteten** zu Apprehendirn und zu ergreifen, Alß wolten sich mich offenen Notarien **requiriret**, erfördert und gepeten haben, Ich zusamt den getzeugen muechte sollichen **Actiu** Allenthalben beywohnen, Anhören und Ansehen, wie derselbige an Allen und Jeden ortten wurde verrichtet, Solliches Alleß zum fleißigsten **ad notam** nehmen und zu behueff hochgedachtes Fürsten Ihnen hirüber einß oder mehr **Instrumenta**, so viel deren von nöthen verfertigen und Auffrichten. Wan ich Ih-

nen dan solliches **ratione officii** nicht hab sollen versagen oder Abschlagen, Alß hab ich mich dazu gutwillig erpoten und sein Demnach von stundt an von dem Hause **Lawenstein** gezogen, In den Flecken, so davor belegen und auch Lawenstein genandt ist, und nachdem daselbst die Bürger durch einen glockenschlag auff den Kirchhoff Zusammen berueffen, hat der Amtman dieselbige angedet, und ferner mit dem **actu procediret** (wie er denn ebenmeßig hernacher in allen Flecken und Dörffern deß Ambtes Lawenstein den **Actum** verrichtett) wie folget: Nemblich also Sonstige gute Freunde, wir muegen euch nicht verhalten, wie daß Gott der Almechtige den Durchlauchtigen Hochgeborenen Fürsten und Hern, Hern Julium hertzogen von Braunschweigk und Leuenburgk, Unseren Allerseit gnedigen Fürsten und hern, für wenig tagen auß diesem Jamerthall In sein ewiges Reich Abgefordert, dessen gnaden Seelen Gott gnedig zu sein geruhen wolle, und daß nhunmerh I. F. g. Fürstenthumb, Graffschaften, Landt und Leute Auf Deroselben eltesten hern Sohn, den hochwürdigen Durchlauchtigen hochgeborenen Fürsten und herrn, Hern **Heinricum Julium** Postulirten zum Bischoff zu Halberstadt, hertzogen zu Braunschweigk und Leuenburgk, unsern Auch Allerseit gnedigen Fürsten und hern, verstatmet und vererbett, Dieweil dan I. F. g. hietzugegen dem Edlen und Trewesten Herman von Uffeln und meiner geringen Person In gnaden auffgelegt und befohlen, vermuege habendeß schriftlichen befehlichs (denen er damit den Leuten zeigete) Alle Angehörige Pertinentzstück an das Hauß und Amt Lawenstein, An Flecken, Dörffern, welden, feltmarcken, teichen, und sonsten Zubehueff I. F. g. von newen In wirkliche **possession** und Besitz zu nehmen, Alß wollen wir zu unterthanigen follige solliches fürstlichen befehlich die wirckliche Possession dieses Fleckens mit Aller Art oder und Gerechtigkeit, wie solliches hochgedachter Fürst Christmilten gedechtniß und I. F. g. hern vofahren von Alters ersehen, hiemit wie solliches zu Rechte am Krefftigsten und bestendigsten geschehen soll, kann oder magk, **apprehendiret** und ergriffen haben, befahl den bürgern damit ihme nach dem Thor zu folgen, und alß man daselbst hinkommen, griff er daß thor in die Handt, und hiebe einen Stein in **signum verae apprehensionis** Auß demselben thore, mit ferner Vermahnung, daß die Leute nunmehr hochgedachten Fürsten für ihren gnedigen Landtsfürsten erkennen und behalten sollten. I. F. g. getrewer unterthan und hollt sein, Deroselben bestes wissen, Argeß und schadenß ihren högsten vermuegens, vermöge Dero geleistete eidtspflichtung zu Rossing geschehen, wehren und warnen, wie das fromen und getrewen unterthanen eignete und gebührete, Darauff sich dan die Bürgere und Einwohner zum Lawenstein in **continenti** mit Ja erclereten, und wurden darauff dimittiret.

Von dannen sein wir zu Stundt vortgezogen In den Flecken Salz zu Hemmendorff genandt, und daselbst, Alß die Bürger durch einen glockenschlag zusammen berueffen, bei denselbigen auf dem Radthause daselbst, in dem untern Platze, zwischen eine und zwey Uhr ankommen, und hat der Amtman die Bürger daselbst ebenermaßen, wie obstehet, Angeredet, und in Signum **apprehensionis possessionis** nicht allein die Radthaußthuer, sondern auch das thoir vor dem Flecken angriffen, und auß beyden ein stück gehawen, ferner hatt er die angehengte vermahnung auch verrichtet, und damit die Bürger dimittieren wollen, Es sei Aber etzliche von wegen daß Radts und gemeinde fürgetretten, und sich mit Ja ercleret, doch wolten sie sich dagegen auch verhoffen, sie würden bei Alter wohlhergebrachter gerechtigkeit nicht Allein gelaßen, sondern auch geschützett und gehandhabt werden, Darauf der Amtman sowoll der heuptmen In Anttwordt geben, wozu sie berechtigt, daß werde Ihnen keineswegs Abgeschnitten werden, und haben damit die Bürger dimittirt.

Danach seint wir vortgezogen, und umb drey Uhr In dem Flecken **Hemmendorf**, die Bürgere daselbst Aufm Tye bei dem Kirchhoffe zusammen gefunden, daselbst hatt auch der Amtman seine rede und ermahnung an die Bürger, wie oben gesatzett, gethan, Da nun dieselbigen

mit Ja sich ercleret, hatt er befohlen, daß die Bürger ihme bisß anß obere thoir, gegen Lawenstein werts gefolget, Da er dan in **signum verae apprehensionis** den Thoirflugell Angriffen, und ein Stück darauß gehawen, auch die Bürger damit wieder heimziehen laßen.

Und ferner folgenden Donnerstag, morgens umb sechs Uhr, sind wir in dem **Dorffe Leuedagen** Ankommen, die einwohner deßzelben unter einer Linden, do sie ihre Zusammenkunfft Pflegen zu haben befunden, Alß aber auch der Amtman daselbst zu den einwohnern seine rede und ermahnung gethan, und die Leute dazu Ja gesagt, hatt er zum **Zeichen verae apprehensionis** Auß derselben Linden einen Spaen gehawen, undt seindt wir so Paldt vortgerückt In daß **Dorff Occensen**, nicht weith dauon gelegen, Da nun die Leute daselbst wonhafft zusammen kommen, unter den Linden auf dem Tye, und der Amtman zu denselben auch seine rede und ermahnung, wie an allen Orttern, gethan, hatt er auch daselbst ein Stück auß der Linden gehawen, und damit **veram apprehensionem possessionis** Angedeutett, auch die Leute damit wieder hinabziehen laßen.

Ferner seint wir verrückt und zwischen sieben und Acht uhrn in dem Dorfe Tüiste Ankommen, die einwohner daßelben so baldt bei der Kirche unter einer eichen, da sie ihre Zusammenkunfft zu halten Pflegen, zusammen berueffen laßen, und Alß Durch den Amtmann Dieselbige Angeredet und ermahnet, wie von Andern obgeschrieben stehet, sie auch so Paldt mit Ja guttwillig sich ercleret, hatt ferner daruff der Amtman in **signum apprehensionis** ein stück aus der eichen gehawen, und damit die Leute wiederum dimittiret.

Von dannen seindt wir getzogen Auf den **Flecken Wallensen**, und daselbst die bürgere vor dem Brawhause, wellichs sie auch Anstadt eineß Radthausen gebrauchte, umb acht Uhr zusammen gefunden, daselbst hat dr Amtmann seine Rece und ermahnung gethan, wie oben, welliche sich darauf Paldt mit Ja erkleret, und hernacher hat der Amtman die Thuir am Brawhause in **signum apprehensionis** angriffen. Auch ein stuck daraus, wie auch aus dem Thoire vor dem Flecken hart neben dem Brawhause gehawen, und damit die Bürger heimb-gelaßen.

Fort sein wir verrückt in das Dorf Voltzinghausen, da auch die einwohner Albereit Zusammen gewesen, Als nun der Amtman daselbst auch seine rede und ermahnung zu denselben verrichtett, hat er ein stuck aus einer Linden, darunter sie ihre Zusammenkunfft haben, in **signum apprehensionis** gehawen.

Und sindt wir Paldt fortgetzogen Auff das Dorff **Capellenhagen**, daselbst auch die einwohner zusmen beruffen laßen, und hat der Amtman daselbst seine rede und vermahnung zu denselben gehalten, Auch zu Zeichen der einnehmung des Besitzes ein stuck auß einer eichen, darunter sie ihre Zusammenkunfft haben, gehawen, und damit die Leute hinabgewiesen.

Von dannen seindt wir vortgezogen Auff die Grenitz zwischen dem Ambdt Wickensen und dem Ambt Lawenstein, Auff einen berg der Idt genandt, undt etzliche einwohner Auß Kapellenhagen, die dieselbigen bekandt, mit genommen, und sind daselbst bei einen stein gerückt, der wandellstein auf dem Berge genandt, und hat der Amtman daselbst Angetzeiget, Die weil von demselben wandelsteine An biß auf die Spitzen des Berges der Idt genandt, und auff den rechten Spitzen daßselben entlang hinter Lawenstin biß an die Graffschaft Spiegelberg, daß gericht Wawenstein kerete, Auf der Andern seit aber deß wandellsteins, gegen daß Ambt Hohen Buchen, und daß Amt Wintzenburg, von demselben wandellsteine an, auff der Arneckengrunt hin biß auff daß Bocksstück, von dannen auffts sticht nach der Schenckengrunt zu, also will deroselben Possession und Besitz von wegen deß hochwürdigen durchlauchtigen hochgeborene Fürsten und hern, Hern Heenrici Julii Postulirten zum Bischoff zu Halberstadt, hertzogen zu Braunschweik und Leuenburgk, meineß gnedigen Fürs-

ten und hern, hiemit von neuen wircklich **apprehendiret** und ergriffen haben, brach damit einen Zweig von einem Buichen baum, stach auch einen Erdenklump mit dem Spieß, und hub denselben Auff, schlu auch ein stück von gedachtem wandellsteine, Alles in signum verae apprehensionis, Und zogen wir vort weiter In ein holtz, daß weenßer Brock genandt, und zeigte de Amtmann daselbst an, weil daßselb holtz auch ein untzweiffentlich Pertinentz an daß Haus Lawensteinwere, Alß wolte er eß auch wirklich apprehendiret haben, brach damit einen Zweig in signum von einem buichen baum.

Durch daßselb holtz Zogen wir vort in daß Dorff **Weenzen**, und alß die einwohner deßelben beym Tye daselbst unter der Linden versamlet, hatt der Amtmann dieselbigen angederet und ermahnet, wie oben von Andern geschrieben, und in signum apprehensionis pagi istius hawete er ein stuck auß bemelter Linden.

Von Weenzen sind wir gen **Duingen** fortgeruckt, und daselbst die einwohner durch einen Glockenschlag zusammen berueffen laßen, daselbst hat gleicher gestalt der Amtman zu den einwohnern seine rede und ermahnung gehalten bei dem schlachbaum an dem Flecken, und in signum apprehensionis istius vici ein stück aus dem schlagbaum gehawen, so Paldt sich nun die Leuthe mit Ja darauff ercleret, seint sie heimbgelaßen.

Und seint wir fortgezogen die heerstraßen Auß von Duingen, gen Alveldt, welliche der Amtman berichtete auch ein Pertinentz stück an daß hauß Lawenstein sein biß auf die Steinbrucken vor Allvelde, wie auch die herstraßen so von Deensen auch von Heierhausen gen Alveld auff die steinbrucken zu leufft, Alß wir nun vor Alveldt an die Steinbrucken bei den Schlachbaum umb vier uhr auff den nachmittag Ankommen, zeigte der Amtman an, Dieweil die herstraßen von derselben Steinbrucken, sowol auf Deensen alß auf Heierhausen und Duingen zu, untzweiffentlich Pertinentzien an daß Hauß Lawenstein sein, alß will ich dieselbe hiemit wiederumb von neuem von wegen hochgedachtes meineß gnedigen Fürsten und hern apprehendiret und wirklich in Besitz hiemit genohmen haben, stach damit einen erdklump mit einem Spieß auß der herstraßen und hub diesen auff.

Vort tzen wir über ein holtz der **Duingenberg** genandt, und Alß wir ohngefähr umb sechs uhr nachmittags Auff demselbigen berge waren, vermeldete der Amtman, daß derselbige auch ein Pertinentz stück neben der Holtzung daran stoßende die Au genandt, und dem heyerhäuser heinholtz, an daß hauß Lawenstein were, und danach wolte er dieselbige ebenermaßen wie die Andern, von neuem wirklich apprehendiren und in Besitz nehmen. Brache damit in signum apprehensionis ein stück von einem buichenbaum, und zoben wir darnach wiederumb gegen Duingen, daselbst die folgende nacht zuverharren.

Folgenden Freitag morgen seint wir Auffgewesen zwischen fünff und sechs uhrn vormittag zu **Marienhagen** ankommen, und alß die einwohner deßelben Dorffs auff dem Tye zusammen, durch einen glockenschlag berueffen, Ist die rede an dieselbigen, mit anhengter vermahnung wie die Andern, durch den Amtman beschehen, und hatt er ferner zur bekrefftigung dero apprehension einen Span aus dero Linden aufm Tye gehawen.

Umb sechse seint wir ferner Ankommen zum Rode unter dem Duingerberge, und hat der Amtmann daselbst den actum apprehensionis mit Anredung un vermahnung an die Leute so unter dero Linden im Dorffe, da sie ihre Zusammenkufft Pflügen zu haben, auch mit Abhawung eineß Stücks auß dero Linden zum Zeichen dero einnehmung dero Possession, wie in Andern Dörffern durchauß verrichtett, und darauf die Leute dimittiret.

Weiter seindt wir baldt umb sieben uhr In dem Dorffe **heierßhausen** ankommen, Alß nun daselbst der Amtman seine rede und ermahnung an die Leute, welche durch einen glo-

ckenschlag beim Kirchhoffe zusammen beruiffen, gethan, da er Auch Insonderheit die sellicheuser Feltmarckt, darinnen mit ergriffen, und dieweil kein Tye daselbst vorhanden, hatt er in signum apprehensionis pagi istius mit dem Spieß einen erdenklump auß dem anger beym Kirchhoffe gestochen und aufgehoben, damit die Leute dimittiret.

Nahe dabey an das Dorff **Lübbrechtsen** sindt wir Ankommen, unter den Poppelbeumen vor dem Dorffe, und haben die Leute dahin auß dem Dorffe, weil sie da ihre Zusammenkunft pflegen zu haben, fördern und beruiffen laßen, ferner hatt der Amtman seine rede und ermahnung zu denselben, wie zu Andern verrichtett, Auch ein stück auß einem Poppelbaum zum Zeichen dero wircklinen einnehmung des Dorffes gehawen, und damit die Leute heim passiren laßen.

Von dannen sindt wir verrückt auff einen Berg hart dabey, der Külff genandt, und alß wir oben darauf waren, zeigete der Amtmann, eß were nicht ohn, daß der berg zusamptt daran stoßenden hüggell der Robbeßerberk genandt, auch dem Bantelemer Heinholtz und ganzen Feldtmarckt für Danelem untzweifenlich Pertinentz deß Hauses Lawenstein weren, und darentwegen wollte er deren Possession hiemit wie Anderer wicklich apprehendiret und ergriffen haben, und dessen zum Zeichen brach er einen Buichenstrauch ab auff dem berge, stach auch mit dem Spieß ein erdtklump auß und hub denselben auff.

Und zogen wir von dannen so paldt fort, daß an das Dorff **Brüggen**, auff einen bew zwischen den Brüggen über die Leinströme daselbst belegen, den kleinen Anger genandt, da dann der Amtmann vermeldete, daß derselbe kleine Anger ein Pertinenzie des hausesß Lawenstein were, und wollte er derhalben deßen Possession auch gleich Andern hiemit wirklich ergriffen haben, stach damit zum Zeichen ein erdtklump auß dem Anger und hub denselben auff.

Gleicher Gestaltdt redete und that der Amtman In der **Niedermarsch** beneden dero Stadt Gronaw Am gericht wintzenburk belegen; nachdem wir umb vier uhr deßelben tags auff den nachmittag dahin kommen.

Zwischen vier und fünf uhrn kamen wir wieder durch Gronaw auff die Vilbrücken, daselbst vor dem Leinthoire, und meldete der Amtman daselbst an, daß die Heerstraßen von Lawenstein bis auff dieselben Vilbrücken auch ein Pertinetz des hauses Lawenstein were, und demnach wollte er deroselben possession hiemit gleich andern von newen ergriffen und apprehendiret haben, und daßen zum Zeichen schlug er damit einen Stein von der Vilbrucken, und hub denselben auff.

Und zogen wir Paldt darauf fort In den Flecken **Einem**, da wir umb fünf uhr ankamen, Als nun die bürgere daselbst durch einen glockenschlag auff den Tye bei daß Radthauß zusammen berueffen, hat der Amtmann dieselbigen angederet und ermahnet, wie oben von den Andern gesagt, und hat in signum apprehensionis verae ein stück auß der Linden auf dem Tye gehawen, Eß erclereten sich aber die bürgere dagegen mit Ja, doch wollten sie sich auch versehen, sie würden bei ihrer alten Gerechtigkeit geschützet und gehandhabet werden, und wurde damit ihren Weg heimbgelaßen.

Von dannen seindt wir gen **Dunsen** getzogen, und die einwohner deßelben Dorffes bei die Kirchen daselbst unter die Linden zusammen berueffen laßen, und seint dieselben allda durch den Amtman wie anderen Angeredet, und vermahnet worden, Eß hat auch der Amtman ein stück zum Zeichen der wircklichen ergreifung auß der Linden gehawen, und die Leute wiederumb dimittiret.

Gleichergestaldt ist dieser Actus so paldt darnach verrichtett zu **Deensen** vor dem Dorffe unter dero Linden, zwischen fünf und sechs uhren, dan auch umb sechs uhr zu **Deelmissen**, da

die einwohner für dem Kroge zusammen berueffen worden, und der Amtman zum Zeichen der wirklichen Apprehension einen erden Klump mit einem Spieß gestochen und Auffgehoben.

Undt seindt wir vortgeruckt bis an die Holzung der **Aßmundt und die Dech** genandt, bei welcher der Amtman antzeigete, dieweil eß auch untzweiffenlich Pertinentzien des Hausesß Lawenstein weren, Aß wollte er deren Possession auch hiermit wirklich apprehendiret haben, und brach damit einen strauch von einem eichen baum in signum verae apprehensionis.

Und zogen wir ferner in die Dörffer **Heinsen und Arnefeldt**, und aß wir daselbst umb sieben uhr auf den Abendt die Einwohner der Dörffer zusammen befunden, hatt der Amtman dieselbigen angederet und vermahnet wie die anderen, auch damit einen Span auß denen Linden, darunter sie versamlet, in signum apprehensionis gehawen, da sich nun die einwohner mit Ja ercleret, seindt sie darauf dimittiret worden, und seindt wir darnach gen Lawenstein getzogen, und doselbt die folgende nacht verharret.

Hernacher Sonnabends frue sein wir wiederumb Abgezogen (Idoch ist der her Haupman, weil er ettwas schwach, zu Hause gebleigen) gen Hameln, und umb acht uhr auf **der Duuenbrucken vor Hameln** angekommen, daselbst hat der Amtman Angetzeigt, daß die Heerstraß durch die Graffschafft Spiegelberk, biß auf dieselben brucken, ein untzweiffenlich Pertinentz an daß hauß Lawenstein were, und demnach wolle er dieselbigen hiemit Auch von newen wirklich apprehendiret und in Besitz genohmen haben, und zum gewissen Zeichen stach er mit einem Spieß ein stuck auß der Brucken, und auß der herstraßen, und hub dieselbigen auff.

Und seindt wir damit wieer zurück getzogen gegen dem Dorffe zur **Dorffe** genandt, und aß wir umb zehn uhr daselbst Ankommen, und die einwohner deßelben zusammen berueffen laßen, Redete sie der Amtman an, und vermanete sie, wie obsteht von Andern, auch zum Zeichen der wahren Ergreifung hawete er ein stuck auß der eichen, da die einwohner unter zusammen berueffen waren.

Dieweill dan auch doselbst die woltbecke eine Grenitz zwischen dem Ambt Lawenstein und der Graffschafft Spiegelberk, dan auch dem Neßelberck Inß Ambt Calenberk gehörig were, bis in die Bach welliche auß der Meerpfulen flüst, und dan die schuede ferner von dannen nach den Greuingshölen sich einrichteten, von den Greuings hölern nach dem Garnewindelsteine, von dem Garnewindelstein bei den Schnedtbeumen am Eltzer Holtz entlang bis anden Schnedtstein auffm Galberg, In wellichen grenitzen die Lawensteinsche holtzung der **Osterwald** genandt, neber der anstoßenden Holzung, die Bercke genandt, begriffen, zeigte der Mabtman an, daß er solche grentz und holtzung hiermit ebenermaaße wie andere Pertinentzien, von newen wollte wirklich apprehendiret und in besitz genommen, stach demnach in signum istius apprehensionis mit einem Spieß ein erden Klump, und hub denselbigen auff, brach auch ein zweich von einem eichen baume.

Und zogen wir dann von dannen weiter fortt gegen **Marienaw**, und aß wir daselbst umb zehn uhr ankamen, und die einwohner deß Dorffs beym Tye zusammen funden, hielt der Amtman zu denen seine rede und ermahnung, wie zu den andern geschehen, und zu bescheinigung sollichen waren ergreifung hawete er ein stuck auß einer Linden auff dem Tye, und da sich die Leute guttwillig mit Ja erclereten, wurden darauff dimittiret.

Von dannen zogen wir gen **Oldendorf**, kamen daselbst vor dem Dorffe unter einer Linden an, die Spielburgk genandt, umb zwei uhr nachmittags an, Aß nun die Leute durch einen Glockenschlag dahin zusammen berueffen, sein sie von dem Amtman Angeredet und ermahnet,

wie die Einwohner In andern Dorffern, und hat ferner der Amtman zum Zeichen verae apprehensionis possessionis ein stuck auß der Linden gehawen, da Gegen sich die Leute gutwillig mit Ja ercleret haben und darauf heimbelaßen sein, Von dannen seindt wir wieder gen Lawenstein getzogen, und di nacht daselbst biß auf den Sontag morgenn verharret.

Sonntag morgens sein wir wiederumb auffgewesen und zwischen sechs und sieben uhren zum **Quanthoffe** ankommen, Alß nun die Leute des Dorffes In dem Dorffe bey einander kommen, hat sie der Amtman angedet und ermahnet, wie Andere, und dieweile sie keinen Type oder Spielhauß gehabt, hat er mit einem Spieß einen erdenklump Ausgestochen und Aufgehoben, und damit an dem Orte den actum apprehensionis also verrichtett.

Ferner seint wir von dannen verrückt In das Dorff **Eßbeck**, und alß die einwohner deßelben auf dem Kirchhoff umb sieben uhr durch einen glockenschlag zusammen berueffen, hat der Amtman durch Anredung und ermahnung gegen dieselbigen, wie gegen Andere, verfahren, auch den actum apprehensionis possessionis de novo mit Außhawung eineß stucks Auß dem Kirchhoffsthoire bestetiget und bescheinet, Nachdem sich nun die Leute da Jegen mit Ja gutwillig ercleret, scheint sie darauff dimittiret und heimbelaßen.

Gleichergestaldt hatt er letztlich verfahren mit sollichem actu apprehensionis umb acht uhr zu **Sehlde**, nach deme die einwohner des Dorffs beim Tye durch einen glockenschlag zusammen berueffen, und nach endigung seiner rede und vermahnung hatt er ein stuck auß einer Linden auf dem Tye gehawen, solliche apprehension damit zu bescheinen, und die Leute, alß sie sich gutwillig mit Ja ercleret, dimittiret.

Letztlich seindt wir getzogen gen Poppenburgk, und alß wir unter dem hintziehen beneder der Saalmühle durch die Saale gefahren, zeigte der Amtman an, dieweill auch daß Hauß Lawenstein die Saale zu fischen hätte biß an die Leine, alß wollte er dieselbigen auch hiermit wircklich apprehendiren und ergriffen, hub damit in sugnum deß actus eine handtvoll erden auß dem Grunde und zogen wir ferner unsern wegk biß vor Poppenburg auf die brucken uber die Leine, da der Amtman abermahle Antzeigete, dieweil die Heerstraße vom Lawenstein gegen Poppenburgk biß auf dieselben brucken auch ein untzweiffentlich Pertinentz An daß Hauß Lawenstein were, alß wollte er dieselbigen von wegen und anstandt hochgedachtes seines gnedigen Fürsten und hern hiemit von newen apprehendiret, ergriffen und in Besitz genommen haben, Und in signum verae istus apprehensionis hawete er mit einem Meßer ein Stuck auß der Bucken, stach auch mit einem Spieß ein erdenklump auf der Straßen und hub dieselbigen auff, Requirirte, erfurderte und bate nochmale mich offenen Notarium diesen und alle andere obbeschriebene actus zum Fleißigsten ad notam zu nehmen und ihme darüber eineß oder mehre Instrumenta zuverfertigen und Aufzurichten, Geschehen seindt diese Dine im Jahr Indiction, Kayserlicher Regierung, Monat, Tagen, stellen und stunden wie Allenthalben oben bemerktt, In gbeysein dero Erliebenden und bescheidenen Hansen Eschwiegen undt Bartell Krienbang Alß hirtzu Insonerheit erfurdert und erpetenen getzeugen.

(L.S.)

Und dieweil ich Heinrich Eber, Bürger zu Eltze, von Br.Pst, unndt Röm. Dey. Mayt. Macht unndt begnadigung offener **Notarius** bey obgesatzter requisition, Anredung unndt ermahnung dero leute inn den bemelten Felcken und dorffern, auch ergreiffung dero Possession Auf den Grenitzen, feldt unndt Holtzmarcken, auch fischereien, und zum Zeichen dero wirklichen apprehension beschehener angreiffung dero thoiren, und außhawung der Spöne auß den thoiren in den Flecken, Außhawung dero Sponen auß den beumen inn Dorffern, Abbrechung dero Zweige in holzern, Außstechung der erdenklump unndt Spönen aus der brucken ann

gebührenden ortern, wie abschlagung dero steine, unnd allen anderen obbeschriebenen Dingen zusamt den getzeugen selbst persönlich zugegewesen, die also geschenen, gesehen unnd gehöret, hierumb hab ich darüber dieß offene Instrument verfertigt unnd inn diese form gebracht, meiner andern obliegenden geschefften halber durch einen Andern getreulich mundiren und reinschreiben laßen, gegen mein original protocoll verlesend demselben gantz gleichlautende (Außgenommen daß folio quarto, latere primo, linea octave daß wortlein Aiß und folio sexto, letere secunde, linea prima daß wortlein dieweil, und folio decimo, latere prime, linea decima septiama daß wortlein in, Außgelassen unnd durch mich hintzugesetzt) befunden. Demnach mit meine tauff und zunahmen unterschrieben, Auch mit Unterschreibung meines gewöhnlichen Notariat Zeichens und unterdrückung meineß gewöhnlichen Pettschaffts befestigt, zu Urkuntt aller obbeschriebenen Dinge hirtzu Insonderheit requirirt, erfürdert unnd gepeten.

## II

### Specification

Der Häuser, Einwohner und Länderei im Amte Lauenstein  
de 1845.

No.	Ortschaften	Häuser	Einwohner	Länderei Morgen
1	Lauenstein und Damm	133	992	2335
2	Marienu und Salzburg	63	489	1206
3	Dörpe	55	397	680
4	Voldagsen	4	76	600
5	Osterwald	127	826	16 ½
6	Hemendorf und Heide	112 und 8	923 und 49	2594
7	Ahrenfeld	25	215	2583
9	Heinsen	7	75	456
	=	612	4650	11019 ½
	Vogtei Eime			
10	Benstorf	46	338	1263
11	Quanthof	7	50	471
12	Sehlde und Saalmühle	48	345	1452
13	Eime	87	742	2715
14	Esbeck	63	464	2046
15	Deilmissen	25	179	765
16	Dunsen	19	103	590
17	Deinsen	59	482	1808
18	Marienhagen	46	302	1020
19	Lübbrechtsen	39	254	1227
20	Rott	22	132	536
21	Hoyershausen	42	33	2007
22	Brünighausen	3	21	250

	Voigtei Wallensen			
23	Papenkamp	1	16	123
24	Duingen	140	1105	1635
25	Weenzen und Rinderstall	46	361	932
26	Thüste	67	365	1835
27	Levedagsen	24	180	816
28	Salzhemmendorf	149	1110	1802
29	Eggersen	5	62	680
30	Ockensen	35	280	962
31	Wallensen und Hackenrott	92	798	2912
32	Fölziehausen	25	183	736
33	Capellenhagen	48	336	1354
	Summa:	1750	13256	40956 ½
	Nach der Zählung von Decbr. 1858	1749	13526	

### III

#### Specification

was behuf der Contribution von von 241 rT im Monat November 1660 gezahlt ist.

No	Ortschaft	Steuer		Stückzahl		Contribution		
			Morgen	Pferde	Kühe	rT	Mgr.	Pf.
1	Lauenstein	Meyerland	599	76	120	16	35	4
		Ermland	62					
		Rottland	75 ¾					
2	Salzhemmendorf	Meyerland	613	61	116	17		
		Ermland	136					
		Rottland	20					
3	Hemmendorf	Meyerland	900	105	157	17	29	2
		Ermland	37					
		Rottland	9 ½					
		Lehmland	43					
4	Wallensen	Zinsland	788 ½	102	128	19	7	
		Rottland	125 ¾					
		Vogitland	114 ½					
		Kirchenland	36 ½					
5	Eime	Meyerland	1249 ½	132	119	15	27	4
		Ermland	42 ½					
		Rottland	72 ½					
6	Duingen	Voigtland	181 ½	54	124	16	27	
		Zinsland	214					
		Schwabenland	17					
		Rottland	47 ½					
		Kirchenland	56					
7	Fölziehausen	Zinsland	188	37	37	6	20	
		Rottland	53					
8	Thüste	Dienstland	287 ½	81	61	7	26	
		Zinsland	208 ½					

		Kirchenland	13					
		Rottland	16					
9	Marienhagen	Ungewisses Zinsland	33	48	39	6	11	
		Kirchenland	58 ½					
		Voigtland	133					
		Rottland	17					
10	Weenzen	Dienstland	30	56	58	7	30	
		Zinsland	211					
		Rottland	43 ¾					
		Kirchenland	70					
		Ungewisses Zinslang	48					
11	Hoyershausen	Zinsland	364 ½	53	45	7	25	
12	Lübbrechtsen	Zinsland	633 ½	64	51	6	24	
		Rottland	19 ½					
		Kirchenland	7					
13	Ockensen	Zinsland	546	55	47	6		
		Voigtland	50					
		Rottland	2 ½					
		Kirchenland	9					
		Ungewisses Zinsland	21					
		Erbland	3					
14	Capellenhagen	Zinsland	410 ½	67	49	5	12	
		Rottland	52 ½					
15	Levedagsen	Meyerland	266	43	31	3		
		Voigtland	122 ½					
		Rottland	1					
16	Rott	Zinsland	157 ½	26	18	2	16	
		Rottland	11 ¾					
17	Oldendorf	Meyerland	864	126	130	16		
		Rottland	17					
		Kirchenland	19					
18	Sehlde	Meyerland	24 Hufen	67	122	10	23	6
19	Esbeck	Erbland	8	96	112	11	3	
		Meierland	934 ½					
		Kirchenland	59					
20	Benstorf	Dienstland	328	56	76	8	19	
		Erbland	77					
		Rottland	23					
21	Deensen	Zinsland	565	71	58	9	2	
		Voigtland	89					
		Rottland	86					
		Ungewisses Zinsland	33					
		Kirchenland	16					
		Lehmland	24 ½					
22	Marienu	Erbland	8	71	72	5	30	

		Voigtland	24					
		Zinsland	372 ½					
		Klosterland	90					
		Hagensches Erbland	156					
		Kirchenland	5					
23	Dörpe	Dienstland	353	57	76	6	12	6½
		Kirchenland	25					
24	Dunsen	Voigtland	13	18	19	3		
		Zinsland	100					
		Kirchenland	1					
25	Quanthof	Zinsland	176 ½	18	23	3	3	
26	Ahrenfeld	Meyerland	15	27	32	3	34	
		Jungkerland	60					
		Rottland	36					
17	Deilmissen	Voigtland	24	36	26	3	11	
		Kirchenland	52					
		Zinsland	68					
	Summe =	14963 Morgen oder 498 Hufe 23 Morgen		1693	2006			

## IV

### Specification

Des Landschatzes auf Michaelis betagt.

Ortschaft	Contribution		
	Fl.	Mgr.	Pf.
Salzhemmendorf	114		
Lauenstein	76		
Hemmendorf	120		
Einem	80		
Duwingen	60		
Wallensen	60		
Marienhausen	20		
Marienaw	7		
Olendorf	48		
Quanthoff	12		
Eßbegk	80		
Sehle	92		
Heyensen	8		
Deelmissen	32		
Deensen	80		
Arnfeldt	10		
Rodtt	4		
Heyershausen	32		
Weentzen	10		
Luebbrechtsen	40		
Foltzihausen	3	6	8

Tueste	20		
Ockensen	32		
Levedagsen	28		
Summa Landschatz	1068	6	8

## Nachtrag

Die Redaction ist durch die Güte des Herrn Amtmann Niemeyer in Lauenstein in den Besitz einer dem Jahre 1855 entstammenden Ausführung über die guts-, grund- und dienstherrlichen Verhältnisse der im Bezirke des alten Amts Lauenstein belegenen Höfe gekommen, welche hier zur Ergänzung der um 10 Jahre älteren Darstellung des sel. Advocaten Rudorff folgt:

Die Verschiedenheit der Ansichten der Beamten über die fraglichen Verhältnisse und die darnach erfolgten verschiedene Behandlung, Beurtheilung und Entscheidung der einschlagenden Fragen haben eine solche Verwirrung dieser Verhältnisse zur Folge gehabt, daß man schließlich zu dem Entschlusse gekommen zu sein scheint, sich darauf zu beschränken, die hergebrachten herrschaftlichen Abgaben von den Stellen und Ländereien zu conservieren, sich im Übrigen um die Qualität der Stellen in Beziehung auf ihre guts- und dienstherrlichen Abgaben oder Freiheiten, so wie die daraus folgenden Verpflichtungen nicht weiter zu kümmern.

Daher ist es gekommen, daß von Seiten der Pflichtigen mit Veräußerung der Stellen, mit den Bestimmungen der Erbfolge, der Leibzuchten und Abfindungen mitunter willkürlich ohne gutsherrliche oder regiminelle Genehmigungen verfahren ist, und daß so viele widersprechende Erkenntnisse bei desfallsigen Differenzen der Amtseingesessenen erfolgt sind. Ist auf gutsherrliche Genehmigung von Seiten der Contrahenten angetragen, so ist selbige ohne Rücksicht darauf, ob die Stelle im gutsherrlichen Nexu Königlicher Domainen-Cammer stand oder nicht, ertheilt. Glücklicherweise hat sich durch Tradition bei den herrschaftlichen Meyersleuten vielfach eine im Allgemeinen richtige Ansicht über ihr Pflichtigkeitsverhältniß, insbesondere über ihre Verpflichtung zur Einholung des gutsherrlichen Consenses erhalten, so daß doch die meisten Contracte, zu deren Gültigkeit die gutsherrliche Genehmigung erforderlich ist, gutsherrlich consentirt sind.

Zuvörderst wird zu ermitteln sein, an welchen Stellen und Ländereien Königlicher Domainen-Cammer Rechte von gutsherrlicher Natur zustehen. In den herrschaftlichen Geld- und Kornregistern des Amts sind alle Domanial-Praestanda<sup>1</sup> ohne Rücksicht darauf, ob selbige gutsherrlicher oder hoheitsrechtlicher Natur sind, aufgeführt. Es ist deshalb eine genaue Prüfung dieser Lasten, um obige Frage zu beantworten, erforderlich.

Zwei Hauptarten von Lasten, nämlich Meyerlasten und Voigt- oder Voigteilasten treten als einander ursprünglich entgegengesetzte Lasten hervor. Die letzteren Abgaben werden von eigenen oder Erbgütern entrichtet, während die ersteren, wie bekannt, ursprünglich zeitpachtliche, später durch die Gesetzgebung selbst in erbpachtliche verwandelte Gefälle sind.

Voigtgüter sind freie, d.h. nicht im gutsherrlichen Nexu, sondern nur unter der Voigtei oder dem Schutz eines mächtigen Herrn stehende Güter, worauf als Gegenleistung für den gewährten Schutz voigteiliche Gefälle gelegt wurden, welche späterhin den Landesherrn als Schutzherrn zufielen. Voigteute sind die Besitzer solcher Voigtgüter.

<sup>1</sup> **Praestanda** (lat.), was man zu leisten verpflichtet ist, Pflichtleistungen; auch soviel wie Abgaben etc.

Was heutzutage Recht und Pflicht des Staats ist, die Unterthanen gegen innere und äußere Angriffe zu vertheidigen, war vor uralten Zeiten Sache des freien Mannes vermöge des ihm zustehenden Fehderechtes. Wer nicht selbst das Recht, die Kraft und die Mittel hatte, sich zu schützen, war gezwungen sich unter die Voigtei eines Schutzherrn zu begeben. Hieraus entstand ein Macht- und Abhängigkeitsverhältniß, welches sich mit der Zeit zur Gerichts- und Regierungsgewalt eines Herrn über Untergebene herausbildete.

Die Gegenleistungen für diesen Schutz sind die Voigtlasten, welche die Voigtleute ihren Schutzherrn, wie ich später weiter ausführen werde, zu leisten hatten.

In früheren Zeiten stand die Voigtei dem Inhaber der Hoheitsrechte im Amtsbezirke, welcher in alten Urkunden Inhaber des Hauses genannt wird, und welcher die alte Lauensteiner Burg als castrum nobile bewohnte, zu, und erstreckte sich dieselbe über alle Besitzer erblicher Güter (Erben), welche nicht selbst zum Ritter- oder Adelsstande gehörten.

Letztere bedurften der Voigtei nicht, sondern schützten sich und ihre gutspflichtigen Leute (Hintersassen) selbst. Der Inhaber des Hauses hatte auch den größten Grundbesitz. Die Cultivirung desselben lag in den ältesten Zeiten den Leibeigenen ob, später wurde derselbe gegen Leistung von Diensten, Früchte und Geld in Pacht gegeben.

Dieses Pachtverhältniß ging successive in das Meyerverhältniß über.

Nachdem die Hausesherrschaft mit der Landesherrschaft vereinigt und der Letztern durch die Säcularisation auch ein Theil der geistlichen Güter zugefallen war, kamen folgende Rechte in eine Hand:

1. die voigteilichen Rechte
2. der größte Theil der gutsherrlichen Rechte;
3. die Landeshoheitsrechte,
4. ein Theil der geistlichen Rechte, namentlich der Zehnten.

Die damit verbundenen Einkünfte finden sich in den vorhandenen ältesten Geld- und Kornregistern des Amtes ohne Absonderung aufgeführt.

Die Leistungen der Voigtleute oder der Erben für den Schutz bestanden in Abgaben von Früchten (Voigtzins), in baarem Gelde, Michaelispflicht und Paschepflicht, in Vieh, Kühen, Malschafen, Schweinen, Häringen, Hühnern und Eiern, in Diensten behuf der Kriegsführung, behuf der Bauten, der Ackerwirthschaft, der Jagd und Fischerei, und richteten sich nach der Größe des Grundbesitzes des Voigtmannes.

Die Dienste waren ungemessen, wie bei den Meyern, die übrigen Abgaben bestimmt.

Es ist nun eine nähere Erörterung dieser **festen Abgaben** erforderlich.

## I.

Der Voigtzins ist gegen den Meyerzins gering. Nur im Flecken Eime erreicht derselbe bei einzelnen Vollmeyerhöfen den Betrag von 1 Malter Rocken und 2 Malter Hafer, in Levedagsen 1 Malter Rocken und 1 Malter Hafer, in Duingen 4 bis 5 Himten. Das Minimum von geringeren Stellen ist 1 Himten Hafer, wogegen der Meyerzins von Vollmeyerhöfen sich zwischen 4 bis 14 Malter Rocken und 4 bis 14 Malter Hafer behält.

In den Weisthümern der am Mühlenbrinke bei Eggersen und bei Hemmendorf abgehaltenen Voigttingsgerichte aus dem 16. Jahrhundert wird entschieden: „daß von der größten Meyerstelle 1 Fuder Rocken und 1 Fuder Hafer à 60 Himten gegeben werden sollen.“

Ein Vollmeyerhof hält 60 Morgen, von jedem Morgen wird in der Regel 1 Himten Rocken und 1 Himten Hafer gegeben.

Die im Register enthaltenen Abweichungen sind aus der Vermischung von Meyer – und Voigtlande zu erklären.

Vor der Ablösung erfolgten für die Herrschaft aus folgenden 9 Orten des vormaligen Amtsbezirks, aus Eime, Esbeck, Deinsen, Salzhemmendorf, Levedagsen, Wallensen, Ockensen, Marienhagen und Duingen, und zwar von 177 Stellen im Ganzen 26 Malter Voigtzinsrocken und 47 Malter Voigtzinshafer, dagegen aus 24 Ortschaften, nämlich aus Deinsen, Salzhemmendorf, Levedagsen, Ockensen, Marienhagen Duingen, Marienau, Dörpe, Lauenstein, Hemmendorf, Lübbrechtsen, Benstorf, Deilmissen, Oldendorf, Fölziehausen, Rott, Weenzen, Thüste, Capellenhagen, Salzburg, Ahrenfeld, Esbeck, Wallensen und Eime, von 260 Stellen 194 Malter Rocken und 909 Malter Hafer.

Zu der Verpflichtung zur Rockenabgabe sind insofern viele Veränderungen vorgekommen, als den Pflichtigen gestattet wurde, statt 1 Himten Rocken, 2 Himten Hafer zu geben. Wenn hiernach die Abgaben auf Hafer berechnet werden, so mußten 260 Meyerstellen 1297 Malter Hafer und 177 Voigtstellen 99 Malter Hafer, mithin durchschnittlich jede Meyerstelle circa 30 Himten Hafer, und jede Voigtstelle circa 3 1/3 Himten Hafer liefern.

Wenn in älteren Zeiten der Meyerzins mit den vorkommenden Diensten als der Pachtwerth der ausgethanen Grundstücke angesehen werden muß, so folgt daraus, daß der Voigtmann dem Herrn des Hauses für den verliehenen Schutz etwa den zehnten Theil des Pachtwerthes seine Grundstücke zu entrichten hatte, außerdem aber zu Diensten verpflichtet war.

Nach den ältesten Nachrichten von 1593 wird von jedem Morgen Meyerland regelmäßig 1 Himten Rocken und 1 Himten Hafer, dagegen von je 10 Morgen Voigtland 1 Himten Rocken und 1 Himten Hafer gegeben. Es liegen 7 Ausnahmen vor, daß von Voigtgütern außer dem Voigtzins auch Meyerzins gegeben wird, oder vielmehr daß beide Abgaben von einer Stelle entrichtet werden, welche dadurch zu erklären sind, daß entweder Voigtland mit einer Meyerstelle, oder Meyerland mit einer Voigtstelle verbunden ist.

Von den Voigtstellen wird außer dem Fruchtzins auch ein Viehzins, als Kühe, Schafe, Schweine, Hühner und Eier gegeben. In den ältesten Geldregistern wird bemerkt, daß die Abgaben von der Mannschaft und von den Erben erfolgen.

Außer Voigt- und Meyerzins kommt noch Köhrzins vor, z.B. in Marienau, wo von verliehenen Ländereien beim Tode des Mannes ein Pferd, beim Tode der Frau eine Kuh dem Gutsherrn gegeben werden muß. Die Abgabe ist unzweifelhaft gutsherrlicher Natur.

## II.

Als baare Gefälle, welche in der Regel nur von den Voigtgütern und nur ausnahmsweise von Meyergütern entrichtet werden, kommen Pasche- und Michaelispflicht vor. Damit wurden die Kosten der Voigttingsgerichte der 5 Amtsflecken, Hemmendorf, Eime, Salzhemmendorf, Wallensen und Duingen, bestitten.

Die unfreien Bauern hatten ursprünglich kein jus standi in judicio, sondern wurden durch ihre Gutsherren vertreten, trugen dagegen auch zu den Kosten der Voigttingsgerichte nichts bei.

Wenn ich sage, daß die unfreien Bauern (Colonen, Meyer) im Gegensatz zu den Voigtleuten ursprünglich rechtlos waren, so bedarf solches einer näheren Erläuterung. Der Unfreie war in

den Beziehungen zu seinem Herrn und zu dessen übrigen eigenen Leuten ursprünglich lediglich der Willkür des Herrn untergeben, in Beziehung zu Dritten wurde er als Sache behandelt, und folglich durch den Herrn vertreten.

Jene Willkür wurde jedoch bald durch Herkommen beschränkt, welches nach und nach den Charakter eines Rechts annahm und den Namen Hofrecht im Gegensatz zum Landesrechte, wonach der Freie wie der Voigtmann gerichtet wurde, erhielt.

Später wurden die Meyer von den höhern Gerichten auf dem Mühlenbrinke zu Eggersen und bei Hemmendorf gerichtet, weil ihr Gutsherr in diesen Gerichten, welche mit Schöffen seines Standes besetzt waren, unterworfen werden konnte, bei den dinglichen Klagen der Meyer aber der Gutsherr als Obereigenthümer immer noch ein großes Interesse hatte.

Wenn von einigen Meyerstellen Pasche- und Michaelispflicht bezahlt wird, so liegt der Grund entweder in der Vereinigung einer Meyer- und Voigtstelle oder in einer irrthümlichen Heranziehung.

Es kommen diese Ausnahmefälle jedoch sehr selten vor. Nur in Dörpe wird von jeder dem Domanio meyerpflichtigen Stelle 2 Pfennig Michaelispflicht gegeben.

Der Amtsrentmeister theilte mir auf desfallsiges Befragen mit, daß er von seinem Vorgänger mehrfach vernommen, wie die Pflichtigen aus Dörpe bei Entrichtung dieser Michaelispflicht oft geäußert: sie brauchten keine Michaelispflicht zu bezahlen, wollten jedoch wegen der Geringfügigkeit der Abgabe keine Weiterungen machen, und ergeben den auch die alten Geldregister, daß diese Abgaben von den Dörpern früherhin nicht erhoben, sondern im Jahre 1824 bei Berichtigung des Registers irrthümlich zum Ansatz gekommen und seit dieser Zeit berechnet sind.

Diese an sich unerhebliche Abgabe der meyerpflichtigen Stellen zu Dörpe würde meine ganze Darstellung sehr verdächtigt haben, wenn nicht nachgewiesen würde, daß die Abgaben irrthümlich erhoben werden, und habe ich deshalb für nöthig gehalten, diese umständliche Erörterung hier eintreten zu lassen.

### III.

Rottgeld, Schwabengeld, Gartenzins und Wiesenzins kommen sowohl bei Meyerstellen als bei Voigtstellen vor.

Alle 4 Abgaben sind der Regel nach Rottzins, wie sich mit Bestimmtheit aus den ältesten hier vorliegenden Geldregister de 1614 ergibt.

Von dem Landesherrn als höchsten Erben und Eigenthümer der meisten Forsten, so wie aller herrenlosen Grundstücke, wurde den Unterthanen gegen eine feste alljährliche Abgabe, Rottzins, Gartenzins, Wiesenzins und Grundzins genannt, gestattet, solche Grundstücke zu Ackerland, Wiesen, Garten und zum Anbau auszuodern und zu cultiviren, so wie auch die Gutsherren solche Grundstücke, welche sie im Besitz hatten, zur Urbarmachung gegen Rottzins auszuweisen pflegten.

Bei dem Mangel der Verleihungs-Urkunde läßt sich bei dem herrschaftlichen Rottzins nicht bestimmen, ob derselbe von Landesherrschafts- oder von Gutsherrschafts wegen auferlegt ist, weil in den meisten Fällen nicht aufzuklären ist, ob die Ausweisung aus solchen Grundstücken erfolgt ist, welche dem Landesherrn als solchem zustanden, oder aus anderen.

Landesherrliche Ausweisungen hatten die Bezeichnung „Verleihung von hoher Obrigkeit“, gutsherrlich-herrschaftliche wurden dagegen „Ausweisung von Amtswegen“ genannt.

Der Betrag des Rottzinses ist sehr verschieden; in den ältesten Zeiten betrug derselbe 1 Mgr. pro Morgen Ackerland und steigt bis auf 9 Mgr. Garten- und Wiesenzins ist höher. Auch aus dem Betrage des Rottzinses läßt sich weder auf dessen guts- oder landesherrliche Natur schließen.

Im Jahr 1614 betrug der herrschaftliche Rottzins für Ackerländerei und Gärten 280 Gulden à 20 Mgr., für Wiesen 45 Gulden, im Jahre 1630 für Ackerland und Gärten 518 Gulden, für Wiesen 57 Gulden, kurz vor der Ablösung aber:

Von	rT	Ggr.
Gärten	88	11
Wiesen	49	9
Ackerland	256	23
Schwabenland	2	13
Verschwiegener Rottländerei	7	12
in Summa:	404	12

Schon zur Zeit der Emanirung der Meyerordnung scheinen große Zweifel über die Qualität des Rottlandes vorgelegen zu haben, indem dieselbe im §5 bestimmt: „Das bei den Höfen befindliche Rottland ist ebenfalls für Meyerland zu achten, es sei denn, daß gezeigt werden könnte, wie solches aus des Gutsherrn Eigenthume nicht ausgerodet worden.“

Es richtet sich deshalb im Zweifel die Qualität des Rottlandes nach der Qualität der Stellen, wozu es gelegt ist, und muß demnach angenommen werden, daß alles Rottland bei herrschaftlichen Meyerstellen des alten Amtsbezirks Meyerländerei, dagegen alles Rottland freier Stellen freies Rottland sei. Ist das Land einer Person verliehen, welche keine Stelle hat, so ist das Rottland für freies Rottland zu halten, weil im Allgemeinen die Vermuthung für die größere Freiheit spricht.

Grundzins von Anbauereien ist nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, mag der Grundzins nur von der Baustelle, oder von der Baustelle und einem Gartenplatze bezahlt werden.

#### IV.

Die alte Contribution oder der Landschatz, welche nicht mit der 1660 eingeführten Contribution zu verwechseln ist, beruhet ohne Unterschied auf allen Stellen des alten Amtsbezirks mit Ausnahme von Dörpe und Osterwald.

Osterwald ist späteren Ursprungs und deshalb von dieser Contribution frei geblieben; den Grund der Freilassung der Dörper Stellen vermag ich nicht zu erklären. Es heißt jedoch, daß Dörpe erst später zu dem Amtsbezirke gelegt und dadurch diese Anomalie zu erklären sei. Auch das adliche Gut Heinsen muß diese Contribution bezahlen, waraus zu schließen ist, daß Heinsen, wie auch durch alte Urkunden, namentlich durch die Landgerichtsurtheile bestätigt wird, in alten Zeiten ein Dorf gewesen und erst später zum Gute gemacht ist.

Die Abgabe ist eine landesherrliche Steuer, welche nach Einführung der Contribution von 1660 nur für einzelne Ämter des Landes bestehen blieb, während sie in andern Landestheilen aufgehoben ist. Bei den Amtseingesessenen hat sich die Überzeugung von der Unrechtmäßigkeit dieser Abgabe erhalten. Es ist dieselbe hinsichtlich der jetzigen Größe der Stellen sehr unverhältnißmäßig repartirt und sind schon desfallsige Beschwerden bei Königlicher Domainen-Cammer vorgebracht. Der Landschatz wird von den Gemeindevorstehern erhoben und in Summa von jeder Gemeinde eingezahlt. Er beträgt 730 Thlr. 1 Ggr. 1 Pf., früher

1068 Gulden a 20 Gr. Solange derselbe als Landessteuer betrachtet wurde, geschah die Erhebung nach Bedürfniß ganz oder zur Hälfte (cfr. Geldregister de 1630 bis 1631).

In den älteren Geldregistern wird desselben nicht erwähnt. Der Betrag war bei weitem höher als der der späteren Contribution, so mußten z.B.

Lauenstein	39Thlr.
Salzhemmendorf	72 Thlr.
Duingen	35 Thlr.
Wallensen	38 Thlr.

alten Landschatz, dagegen resp. 17 Thlr., 17 Thlr, 16 Thlr, 19 Thlr. neuen Landschatz bezahlen.

## V.

Hauszins wird von vielen Stellen zu Lauenstein und Damm und von sehr wenigen Stellen anderere Orte entrichtet. Nach den alten Registern kommt Hauszins nur bei Lauenstein und Damm vor, indem derselbe von 42 Stellen mit zusammen 6 Gulden 6 Mgr. entrichtet wurde, und von jeder Stelle zwischen 2 bis 4 Ggr. betrug.

Lauenstein und Damm sind aus mehreren anderen Ortschaften, aus dem Lecke, Stieghagen, Rittagsen, Everdissen, Bernrode und Spiegelberg, entstanden, indem sich die Bewohner der letztern Orte wahrscheinlich des Schutzes wegen unter Beibehaltung ihrer Länderei neben Lauenstein und zu Damm anbauten. Es mag deshalb die Abgabe ebenso wie die Rauchhuhngelder eine gerichtsherrliche oder schutzherrliche Abgabe sein. In späteren Zeiten findet sich dieselbe regelmäßig zu 1Thlr. 3 Ggr. 5 Pf. für jede Stelle festgesetzt. Es sind jedoch, abgesehen von Lauenstein und Damm, nur wenige Stellen mit Hauszins belastet.

## VI.

Was die Dienstpflichtigkeit der Stellen betrifft, so sind, wie bereits oben bemerkt, sowohl die Meyerstellen als die freien Stellen der Dienstpflicht ungemessen unterworfen gewesen, es sei denn, daß sie durch besondere Privilegien, wie z.B. Lauenstein, mit Dienstfreiheit begnadigt sein sollten.

Die freien Stellen waren dem Herrn des Hauses als Inhaber der Schutzrechte, die Meyerstellen demselben als Eigenthümer, später Obereigenthümer der Meyerländerei, zu Diensten verpflichtet.

## VII

Weinkauf wird weder von herrschaftlichen Meyerstellen, noch von Voigtgütern entrichtet, und findet sich nur bei Stellen, welche von Privat-Gutsherren oder von Kirchen gutsherrlich releviren, vor.

Nach dieser Ausführung, welche alle hier vorkommenden in Amts- Geld- und Kornregister aufgeführten Lasten berührt, soweit sie hier überhaupt in Betracht kommen können, muß ich auf den wesentlichen Unterschied zwischen dem Voigtzins und Meyerzins zurückkommen.

Die Acten ergeben, daß Remissionen nur bei Meyerzins, niemals bei Voigtzins vorgekommen sind, ferner haben nur diejenigen, welche wirkliche Meyerzinsfrüchte, nicht diejenigen, welche Voigtzins geben, sog. Gnaden-Remissionen an Korn und Diensten auf Grund des Cap. II §8 der Meyerordnung in Anspruch genommen.

Schon in den ältesten Urkunden, welche leider augenblicklich nicht vorliegen, indem sie in Domanialprocessen benutzt werden, nämlich in den Weisthümern der auf dem Mühlenbrincke zu Eggersen und zu Hemmendorf abgehaltenen Voigttingsgerichte aus dem 16. Jahrhundert wird die Frage aufgeworfen: ob das Voigtgut ohne Consens dismembrirt werden könne, eventuell, welches die Strafe der Dismembration sei, und wird darauf geantwortet: „Das veräußerte Land falle dem Inhaber des Hauses nebst dem Kaufpretio zu.“

Ferner wird entschieden, daß einem der Söhne, eventuell einer Tochter das Voigtgut zufalle, die übrigen Kinder aber nach ausdrücklich angegebenen Normen davon abgefunden werden müßten.

Es ist darin von keinem Gutsherrn, sondern nur den dem Inhaber des Hauses, dem Voigt oder Schutzherrn, die Rede. Dieser hatte wegen der Dienste, besonders wegen der Kriegsdienste, ein Interesse bei der Conservation der Stelle.

Der Verkauf des Voigtguts im Ganzen war ursprünglich auch an die Genehmigung des Schutzherrn gebunden, weil demselben daran gelegen war, kriegs- und diensttüchtige Voigtleute zu haben. Bei der veränderten Organisation des Kriegswesens ließ man den Verkauf im Ganzen zu.

Einzelne Beamten haben den Unterschied zwischen Meyer und Voigtstellen nicht aufgefaßt, woher es gekommen ist, daß mitunter beide hinsichtlich der Veräußerungen, Abfindungen, Leibzuchten ec als Meyergüter behandelt sind, andere haben die Meyergüter als Voigtgüter behandelt.

In letzter Zeit haben die Gerichte, namentlich das Königliche Ober-Appelationsgericht, in Erbtheilungsklagen auf Realtheilung der Voigtgüter erkannt.

Nach dieser Ausführung steht dem Domainio die Gutsherrschaft nur an solchen Stellen zu, welche mit remissibelem Meyerzins belastet sind, und sind solche nach der Reihenfolge unter der Rubrik des Kornregisters „Ständiger Meyerzins“ aufgeführt. Dagegen sind alle Stellen, von denen kein ständiger Meyerzins, sondern ständiger Voigtzins entrichtet wird, keine Meyer-, sondern Voigtgüter. Diese Voigtgüter sind unter der Rubrik „Ständiger Voigtzins“ im Kornregister aufgeführt. Nur den Ersteren, nicht aber den Letzteren stehen Remissionsansprüche wegen Mißwachs, so wie auf die im Capitel II § 8 der Meyerordnung behandelte s. g. Gnaden-Remission zu, dagegen hat das Domainium nur bei den Ersteren, nicht aber bei den Letzteren Ansprüche auf das Heimfallrecht. Diejenigen Stellen, von denen ständiger Zins und Voigtzins gegeben werden, sind vermischte Stellen, und das Land pro rata des Zinses meyer- und voigtpflichtig, so daß z.B. wenn 5 Malter Rocken und 5 Malter Hafer ständiger Zins und 3 Himten Rocken und 3 Himten Hafer Voigtzins erfolgen, die Länderei aus 30 Morgen Meyerland und 30 Morgen Voigtland bestehen muß.

Diejenigen Stellen, von denen weder Meyer- noch Voigtzins, sondern nur Grundzins gegeben und Dienste geleistet werden, wie z.B. sämtliche Stellen zu Osterwald, sind nur als dienstpflichtige oder erbenzinspflichtige Stellen zu betrachten, wobei weder Remissionen noch Heimfall vorkommen.

Die Frage, ob an den dem Domainio meyerpflichtigen Stellen noch andere Gutsherren gutherrliche Rechte zustehen, eventuell wird der Principal-Gutsherr sei, und welchen Gutsherrn somit die Verpflichtung obliege, die Cap. III §8 der Meyerordnung aufgeführten Remissionen zu bewilligen, ist nicht einmal durch Vernehmung sämtlicher Meyerpflichtigen mit Bestimmtheit zu ermitteln.

Meiner Ansicht nach, können dieselben nur indirect zu einer Erklärung darüber gezwungen werden, wenn sie auf Gnaden-Remissionen antragen.

Eine persönliche sofortige Vernehmung der Meyerpflichtigen hat das Bedenken, daß diejenigen, welche nicht gesonnen sind, abzulösen, leicht, um die Remission zu erhalten, verleitet werden könnten, die fremde Gutsherrschaft zu verschweigen, diejenigen aber, welche ablösen wollen, andere Gutsherren vorzuschützen, um das Heimfallsrecht zu umgehen oder zu vermindern. Außerdem würden die Kosten der Vernehmung von mehreren Hundert Pflichtigen nicht unerheblich sein.

Man wird daher bei den vorkommenden Anträgen auf Gnaden-Remissionen jedesmal die Gutsherrschaften erforschen und von den Pflichtigen das Heimfallsrecht des Domanii ad protocollum anerkennen lassen müssen, um hiernach die 5te Rubrik des Geldregisters successive ausfüllen zu lassen; bei beantragten Ablösungen gutsherrlicher Höfe aber wird man genaue Ermittlungen der Gutsherrschaft anordnen müssen.

Der Übersicht wegen füge ich noch hinzu, daß nach Maßgabe der in vorstehender Ausführung aufgestellten Principien und des Inhalts der Kornregister im ganzen vormaligen Amtsbezirke

- 2592 Morgen herrschaftlicher Meyerländerei,
- 3936 Morgen Herrschaftlicher Rottländerei, falls durchschnittlich pro Morgen 4 Mgr. gerechnet wird, und
- 1980 Morgen Voigtländerei, also zusammen
- 8208 Morgen Länderei belegen waren, und ist die übrige Länderei entweder anderen Gutsherrn unterworfen oder frei.

Schließlich erlaube ich mir noch, die Höfe-Verhältnisse des zu dem Amtsberichtsbezirke Copenbrügge gelegten Dorfes Marienau, welches viele herrschaftliche Meyer hat, und des Fleckens Wallensen, welcher deren nur zwei hat, aus den Nachrichten vom Jahre 1593 und aus dem der Ablösung vorhergehenden Jahre zusammenzustellen:

Im Jahre 1593 war Marienau von 7 Vollmeyer (Ackerleuten) und 14 Köthnern bewohnt; Bödener und Halbbödener kommen nicht vor, wogegen sich im Jahre 1833 6 Vollmeier, 2 Halbmeier, 17 Köthner und 25 Bödener also in Summa 50 Stellen finden.

Die Nachrichten de 1593 lauten über die Ackerleute folgendermaßen: Dienstpflichtige Ackerleute (Vollmeyer) sind 5:

1. Wilhelm Blomberg, hat 54 Morgen, giebt davon dem Hause Lauenstein 9 Malter Rocken und 9 Malter Hafer. Dann 3 Morgen Rottland, davon giebt er aufs Amt (mithin gutsherrliches Rottland) Rottgeld.
2. Jacob Bornemann, hat 53 Morgen, giebt aufs Amt 8 Malter Rocken, 10 Malter Hafern. Dann hat er 6 Morgen Wildland.
3. Heinrich Knoken hat 14 Morgen, giebt aufs Amt 2 Malter Rocken, 2 Malter Hafer. Dann 2 Morgen Wildland. Dann 30 Morgen von Wulfen von Asseburg zu Lauenstein; ist Erbland und giebt ihm, was darauf stehet, 3 Himten. Dann 6 Morgen Voigtland, giebt davon ans Amt Lauenstein Kuhgeld. Dann hat er 2 Morgen Voigtgut pfandweise. Summa 54 Morgen.
4. Hans Brandemeister, hat 15 Morgen und giebt aufs Amt 2½ Malter Rocken und 2½ Malter Hafer. Dann hat er 9 Morgen von Asseburg zu Lauenstein; ist Erbland, giebt ihm 1½ Malter Rocken und 1½ Malter Hafer. Dann hat er 6 Morgen Köhrgut, giebt

davon ans Amt Lauenstein, stirbt der Mann, ein Pferd, stirbt die Frau, eine Kuh, und gehören bei diesen Hof 30 Morgen.

5. Heinrich Brandemeister, hat 33 Morgen, giebt davon aufs Amt Lauenstein 6 Malter Rocken und 6 Malter Hafer, hat 18 Morgen Köhrgut, davon giebt der Mann ein Pferd, die Frau eine Kuh. Dann hat er 24 Morgen Voigtgut, davon thut er nichts als den Dienst. Summa 75 Morgen.

Freie Ackerleute 2:

1. Brand Schmidt, hat 24 Morgen von Bertholdt Bock zu Voldagsen zu 4 Malter Rocken und 4 Malter Hafer, dient ihm mit Wagen und Pferden einen Tag, dann 18 Morgen Köhrgut.
2. Hans Buckendahl ebenso.

Diese Freien (so werden alle diejenigen genannt, welche andere Gutsherren haben) sind zu dienen schuldig (dem Hause Lauenstein) jeder 2 Zehntfuhren, 1 Voigt-Holzfuhr, 1 Fuder Holz zum großen und 1 Fuder Holz zum kleinen Dinge ec.

Die ersten 5 Vollmeyerstellen, von denen eine in 2 Halbmeyerstellen getheilt ist gaben 1833 zusammen

- 22 Mltr. 3 Hpt. 5/6 Mtz. Hafer und
- 21 Mltr. 5 Hpt. 1/6 Mtz. Rocken,

mithin im Jahr 1593 mehr circa 3 Malter Rocken und 4 Malter Hafer. Außerdem geben die bezeichneten 5 Vollmeyerhöfe statt der früheren Naturaldienste jeder 13 Thlr. 15 Ggr. 10 Pf ordinär remissibles Dienstgeld und 6 Thlr. 9 Ggr irremissibles Dienstgeld, dagegen geben die beiden freien Vollmeyerhöfe an Zinskorn nichts, an Dienstgeld jeder 1 Thlr. 20 Ggr. 5 Pf ordinäres remissibles Dienstgeld und 3 Thlr. 19 Ggr 6 Pf. irremissibles Dienstaufgeld, und der eine derselben Rottgeld, Wiesenzins und Gartenzins.

Aus Wallensen erfolgen 1833 für das Domanium:

1. an Meyerzins von einer Stelle 5 Malter Rocken und von einer zweiten Stelle 2 Himten und 1 Metze Hafer;
2. an Voigtzins 2 Malter 5 Himten 1 ½ Metzen Rocken, an Hafer nichts;
3. an baaren Gefällen von 79 Pflichtigen in Summa:

	rT	Ggr.	Pf.
Michaelispflicht	1	11	
Hauszins	1	2	8
Hof- und Altwiesenzins	2	11	
Rottgeld	36	014	10
Wiesenzins	2	19	1
Gartenzin	3	5	
Alt-Dienstgeld	6	9	4
Dienstgeld, ordinair remissibel	209		
Dienstgeld, irremissibel	131	23	6

4. an Vieh: 1 Huhn, 6 Schafe, 3 Hammel und 6 Lämmer.

In dem Hausbuche von 1593 finden sich nur 9 Stellen, wahrscheinlich Vollmeyerstellen, unter Wallensen aufgeführt, von denen 4 den Grafen zu Spiegelberg, 1 den Böcken, 2 der Kirche zu Lauenstein und 1 denen von Girsewald meyerpflichtig, dagegen 1 freies Voigtgut waren.

Diese 9 Vollmeyerhöfe finden sich noch in dem Geldregister de 1833 aufgeführt, welche außer Dienst- und Dienstaufgeld in das herrschaftliche Register nichts zu zahlen haben.

Wenngleich der Hauptzweck dieser Ausführung nur der ist, nachzuweisen, daß dem Domino an Voigtgütern keine gutsherrlichen Rechte und namentlich kein Heimfallsrecht zustehen, dagegen die Besitzer derselben auch nicht befugt sind, Remissionen an ihren voigteilichen Abgaben zu verlangen, so glaube ich doch schließlich, in Rücksicht auf die neuere Gesetzgebung und namentlich auf den §3 der Verordnung über die Verhältnisse der durch Ablösung frei gewordenen Güter de 1833 und den §3 des Gesetzes wegen Bestätigung ec. Der Contracte de 1843, auf die große praktische Bedeutung des Unterschiedes zwischen Meyer- und Voigtgütern mit der Bemerkung hindeuten zu müssen, daß Contracte über Voigtgüter vor den Verwaltungsbehörden nicht rechtsgültig abgeschlossen werden können und deren obrigkeitliche Genehmigung nicht erforderlich ist, während Contracte über die mittelst Ablösung von den gutsherrlichen Abgaben befreiten Meyergüter entweder vor den Verwaltungsbehörden errichtet oder von letzteren genehmigt werden müssen.

Quelle: Harvard College Library unter:

<https://books.google.de/books?id=2qgOAAAAYAAJ&pg=RA1-PA209#v=onepage&q&f=false>